



Kooperationsprogramm

Interreg VI-A Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg „Großregion“ (2021-2027)

Durch die Europäische Kommission genehmigte Fassung vom
07.10.2022

Kontakt

info@interreg-gr.lu

www.interreg-gr.eu

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen	5
1.1. Programmgebiet.....	5
1.2. Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken	6
1.2.1. Langfristige Entwicklungsperspektive der Großregion, allgemeine Ausrichtung der Interreg-Programmstrategie und Koordinierung mit anderen EU-Programmen und Finanzierungsinstrumenten	6
1.2.2. Übergreifende Herausforderungen in der Großregion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	8
1.2.3. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 2 „Ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ (PZ 2).....	9
1.2.4. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 4 „Ein sozialeres und inklusiveres Europa“ (PZ 4).....	13
1.2.5. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ (PZ 5) sowie im Interreg-spezifischen Ziel „Eine bessere Steuerung der Zusammenarbeit“ (ISZ 1)	17
1.2.6. Beiträge zu verschiedenen internationalen und EU-weiten Zielen, Grundsätzen oder Strategien	19
1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen	22
2. Prioritäten	31
2.1. Priorität 1.....	31
2.1.1. Spezifische Ziele 1, 2 & 3	31
2.1.2. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen	31
2.1.2.1. <i>Spezifisches Ziel 1</i>	31
2.1.2.2. <i>Spezifisches Ziel 2</i>	33
2.1.2.3. <i>Spezifisches Ziel 3</i>	35
2.1.3. Indikatoren	38
2.1.4. Die wichtigsten Zielgruppen	40
2.1.5. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	42

2.1.6.	Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	42
2.1.7.	Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	43
2.2.	Priorität 2.....	45
2.2.1.	Spezifische Ziele 4, 5, 6 & 7	45
2.2.2.	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen	45
2.2.2.1.	<i>Spezifisches Ziel 4.....</i>	45
2.2.2.2.	<i>Spezifisches Ziel 5.....</i>	47
2.2.2.3.	<i>Spezifisches Ziel 6.....</i>	49
2.2.2.4.	<i>Spezifisches Ziel 7.....</i>	52
2.2.3.	Indikatoren	55
2.2.4.	Die wichtigsten Zielgruppen	57
2.2.5.	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	59
2.2.6.	Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	59
2.2.7.	Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	60
2.3.	Priorität 3.....	62
2.3.1.	Spezifisches Ziel 8.....	62
2.3.2.	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen	62
2.3.2.1.	<i>Spezifisches Ziel 8.....</i>	62
2.3.3.	Indikatoren	65
2.3.4.	Die wichtigsten Zielgruppen	66
2.3.5.	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	67
2.3.6.	Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	68
2.3.7.	Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	69
2.4.	Priorität 4.....	71
2.4.1.	Spezifisches Ziel 9, 10 & 11	71
2.4.2.	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen	71
2.4.2.1.	<i>Spezifisches Ziel 9.....</i>	71
2.4.2.2.	<i>Spezifisches Ziel 10.....</i>	73
2.4.2.3.	<i>Spezifisches Ziel 11.....</i>	74
2.4.3.	Indikatoren	77
2.4.4.	Die wichtigsten Zielgruppen	79
2.4.5.	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	80

2.4.6.	Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	80
2.4.7.	Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	81
3.	Finanzierungsplan.....	83
3.1.	Mittelausstattung nach Jahr.....	83
3.2.	Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	84
4.	Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung	85
4.1	Einbindung der Partner in die Ausarbeitung des Interreg VI Programms 2021-2027 ...	85
4.2	Einbindung der Partner in die Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Programms	87
5.	Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung).....	88
6.	Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds.....	90
7.	Durchführungsvorschriften	91
7.1.	Programmbehörden	91
7.2.	Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats	92
7.3.	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt.....	93
8.	Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	95
	Karte.....	96
	Anlage 1	97
	Anlage 2	97
	Anlage 3	98

1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

1.1. Programmgebiet

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe a (Verordnung EU 2021/1059)

Der politische Kooperationsraum der Großregion (GR) umfasst vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Er umfasst das gesamte Großherzogtum Luxemburg (LU), die belgische Region Wallonien (WAL), einschließlich der Föderation Wallonien-Brüssel und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG), die deutschen Bundesländer Rheinland-Pfalz (RLP) und Saarland (SAR) sowie die französischen Departements Meuse, Meurthe-et-Moselle, Moselle und Vosges in der Region Grand Est.

Die GR ist ein heterogener Raum mit einer Fläche von 65.406 km² und einer Bevölkerung von 11,7 Millionen Einwohnern, in der drei Amtssprachen gesprochen werden (Deutsch, Französisch und Luxemburgisch). Die Bevölkerungsdichte der GR lag 2019 insgesamt bei 178 Einwohnern je km². Die Dichte variiert jedoch stark von einem Teilgebiet zum anderen, sowie innerhalb jedes Teilgebiets.

Die GR ist durch die Vielfalt ihres Raumes und einer polyzentrischen Verteilung der städtischen Funktionen gekennzeichnet. Im Jahr 2011 haben sich die Partnerregionen das Ziel gesetzt, die GR zu einer grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) zu machen, die eine kohärente, ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung fördert. Hierfür wurde Anfang 2018 mit der Ausarbeitung des Raumentwicklungskonzepts der Großregion (REKGR) begonnen, diese wurde Ende 2021 abgeschlossen. Zudem wurde eine sozioökonomische Analyse zum Programmraum erstellt, deren Ergebnisse in der gemeinsamen Strategie aufgegriffen wurden (siehe: Abschnitt 1.2).

Das vom Programm Interreg Großregion 2021-2027 abgedeckte Gebiet ist jedoch kleiner als der politisch definierte Kooperationsraum der GR (siehe: Karte auf S. 80).

Künftige Vorhaben können jedoch auf den gesamten oder einen Teil des politisch definierten Kooperationsraums der GR, im Einklang mit den drei vom REKGR definierten Ebenen der Zusammenarbeit abzielen (siehe Abschnitt 1.2.1 unten). Dies steht im Einklang mit den Möglichkeiten und Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 1 der ETZ-Verordnung.

1.2. Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe b (Verordnung EU 2021/1059)

Die Großregion ist durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte in der Grenzregion gekennzeichnet, mit mehreren städtischen Zentren die eine extrem hohe Dichte aufweisen (etwa das 3,5-fache des EU-Durchschnitts). Luxemburg hat das mit Abstand höchste Pro-Kopf-BIP. Die beiden deutschen Grenzregionen weisen nach Luxemburg den höchsten pro-Kopf-BIP auf. Die französischen und belgischen Grenzregionen liegen den unter dem EU-Durchschnitt. In Luxemburg und den deutschen Grenzregionen ist das Pro-Kopf-BIP im Vergleich zum EU-Durchschnitt während der Programmperiode 2014-2020 gestiegen, während in den französischen und belgischen Grenzregionen das Pro-Kopf-BIP im Vergleich zum EU-Durchschnitt gesunken ist. Die Zahl der Grenzgänger in der GR steigt stetig an und beträgt im Jahr 2021 täglich 258.000. Diese Punkte wurden insbesondere im (BOP) und in verschiedenen durchgeführten Analysen (insbesondere der sozioökonomischen Analyse) hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde das Kooperationsprogramm ausgearbeitet und seine Ziele festgelegt

Im Zeitraum 2014-2020 finanzierte das Programm Interreg GR 4 politische- und 10 spezifische Ziele. Letztere waren nicht alle gleich erfolgreich. Die Themen Umwelt und Forschung waren sehr gefragt, während die Themen physische Mobilität und Unterstützung von KMU Gegenstand von thematischen PA sein mussten, um zu versuchen, dem geringen Interesse entgegenzuwirken. Diese PA waren nur mäßig erfolgreich, was vor allem der Komplexität der EU Verordnungen zu den Staatsbeihilfen sowie der Programmregeln geschuldet ist. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr zeigte sich, dass Probleme bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestehen. Darunter fallen rechtliche Hindernisse sowie ein Finanzierungsbedarf zur Umsetzung von Projekten, die über die Möglichkeiten von Interreg hinausgehen.

Um das Programm für den Zeitraum 2021-2027 ausgewogener zu gestalten, stützten sich die Diskussionen über die Interventionslogik auf Analysen (z.B. BOP, die sozioökonomische Analyse, öffentliche Konsultationen der regionalen Verwaltungen, die "country specific recommendations" und die S3-Strategien der verschiedenen Teilgebiete), um zu der in diesem Programm dargestellten Interventionslogik zu gelangen.

1.2.1. Langfristige Entwicklungsperspektive der Großregion, allgemeine Ausrichtung der Interreg-Programmstrategie und Koordinierung mit anderen EU-Programmen und Finanzierungsinstrumenten

Die Erstellung des REKGR hat es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme der gemeinsamen sozioökonomischen Herausforderungen und Chancen vorzunehmen. Die Exekutiven des Gipfels der GR die Annahme der „grenzüberschreitenden operationellen Strategie für die Großregion“ bei der 7. Fachministerkonferenz Raumentwicklung der Großregion bestätigt.

Die grenzüberschreitende operationelle Strategie basiert auf der funktional-räumlichen Verknüpfung der Teilgebiete. Sie soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kooperationsraumes erhöhen. Die Strategie definiert drei Ebenen der Zusammenarbeit: (1) die Großregion als Ganzes, (2) den zentralen Ballungsraum um Luxemburg und (3) die lokalen grenzüberschreitenden Gebiete.

Das Programm Interreg GR für den Zeitraum 2021-2027 ist ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung dieser Vision, auch wenn das Programmgebiet nicht alle Teile des politischen Kooperationsraums der GR abdeckt (siehe Abschnitt 1.1). Konkrete Beiträge zur Umsetzung der REKGR werden von Projekten geleistet, die im Rahmen der Politischen Ziele (PZ) und Spezifischen Ziele (SZ) der Programmstrategie durchgeführt werden (siehe Abschnitt 1.3).

Das PZ 2 („ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“) und das PZ 4 („sozialeres und inklusiveres Europa“) konkrete Projekte unterstützen, welche durch die jeweils vorgesehenen SZ weiter definiert werden. Das PZ 5 unterstützt („ein bürgernäheres Europa“) die integrierte Entwicklung lokaler grenzüberschreitender Gebiete der Großregion, die städtisch oder ländlich geprägt sein können. Das Interreg-spezifische Ziel ISZ 1 („Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“) unterstützt die rechtliche und administrative Zusammenarbeit in allen Themenfeldern, sowie den Austausch zwischen den Menschen und der Zivilgesellschaft in der GR.

Durch die enge Verbindung zwischen dem REKGR und dem Programm Interreg GR soll nicht nur eine optimale Nutzung der verfügbaren Fördermittel gewährleistet werden, sondern auch ein Beitrag zu den im dritten Abschnitt des Berichts *„Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“* KOM (COM(2021) 393 final; 14. Juli 2021) erwähnten Entwicklungsschwerpunkten für den Zeitraum 2021-2027 geleistet werden.

Eine Koordination zwischen dem Interreg GR-Programm und den benachbarten ETZ- und EFRE-Programmen wird sichergestellt. Die Komplementarität zwischen den Programmen ergibt sich aus ihrer thematischen Konzentration, die sich auf die Herausforderungen konzentriert, die für die jeweiligen Regionen typisch sind. Das Ziel dieser Koordinierung ist es, die Komplementarität von Vorhaben, bei denen es zu Überschneidungen kommen kann, zu gewährleisten und Synergien für eine effektive Umsetzung der europäischen Prioritäten zu schaffen. Die Interreg-Programme „Oberrhein“, „Maas-Rhein“ und „Frankreich-Wallonien-Flandern“ weisen thematische Ähnlichkeiten auf. Die SZ der PZ 2 und 4 sowie des ISZ entsprechen denen des Interreg GR-Programms. In Bezug auf die EFRE-Komponente des Programms „Grand Est“ sind die SZ der PZ 2, 4 und 5 identisch. Die thematischen Überschneidungen der EFRE-Programme („Wallonien“ und „Saarland“) sind gering und nicht vorhanden für die Programme „Luxemburg“, „Rheinland-Pfalz“.

Die Koordinierungsbemühungen setzen die Kontinuität des Zeitraums 2014-2020 fort und werden bei der Ausarbeitung des neuen Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) berücksichtigt. Das Interreg Programm vermeidet Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen mit den ESF+ und ELER-Programmen sowie den nationalen Plänen für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Daher wird das Interreg Programm nur Projekte unterstützen, die bei:

- ähnlichen Interventionsthemen, sich mit ihrem grenzüberschreitenden Ansatz von den regionalen / nationalen Maßnahmen unterscheiden,
- identischen Interventionen, einen ergänzenden grenzüberschreitenden Ansatz einführen und so einen Mehrwert für Maßnahmen der oben genannten Programme und Pläne schaffen.

1.2.2 Übergreifende Herausforderungen in der Großregion im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Der Beginn des neuen Programmplanungszeitraums 2021-2027 steht ganz im Zeichen der massiven negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, deren Bewältigung in den kommenden Jahren viele zusätzliche Anstrengungen erfordern wird. Allerdings hat sich in dieser Zeit die grenzüberschreitende Solidarität verstärkt. Mehr als 100 Patienten aus der Region Grand Est wurden in die Nachbarländer verlegt und so auf dem Höhepunkt der Krise in Krankenhäusern im SAR, in RLP oder auch in LU aufgenommen. Die eingeleitete Zusammenarbeit zwischen Feuerwehren und Rettungsdiensten erleichterte die Verlegung von Patienten, da sich die zuständigen Stellen im ständigen Austausch befanden. Es war möglich, den Transfer von medizinischen Geräten und Ressourcen zu den am stärksten betroffenen Zentren zu organisieren. Diese Dynamik basiert auf bereits bestehenden grenzüberschreitenden Initiativen, zeigt aber die Notwendigkeit, diese zu bekräftigen, besser zu strukturieren und sie auszubauen.

Aufgrund unabgestimmter Maßnahmen zur Einschränkung des Grenzverkehrs hat diese Zeit die Fragilität des Zusammenlebens deutlich gemacht. Obwohl sich auf der Ebene der lokalen Lebensräume eine Verbundenheit entwickelt hat, muss das Vertrauen in und das Zugehörigkeitsgefühl zur GR gestärkt werden. Zu diesem Ziel können zivilgesellschaftliche Einrichtungen wie das Vereinswesen mit der Entwicklung entsprechender Aktionen beitragen.

Die Pandemie hat die Beziehungen zur Arbeit tiefgreifend verändert. Die Praxis der grenzüberschreitenden Telearbeit hat wesentlich zugenommen. Ihre Umsetzung in der GR hat arbeitsrechtliche und steuerliche Fragen aufgeworfen, auf die die MS mit Übergangsregeln reagiert haben. Für die Zukunft werden aber dauerhafte Regeln erforderlich. Neben rechtlichen und steuerlichen Aspekten wirft die Entwicklung der grenzüberschreitenden Telearbeit auch Fragen im Rahmen der Raumentwicklung, beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und bei der Wohnungspolitik auf. Die Telearbeit hat Auswirkungen auf die Pendlerströme, die Arbeitszeiten und den Zugang zu Dienstleistungen.

Über die Betrachtung der Arbeitsorganisation hinaus ist es wichtig, eine sektorale Analyse der grenzüberschreitenden Beschäftigung vorzunehmen. Die Krise hat sich aufgrund des veränderten Konsumverhaltens der Haushalte stark auf das Hotel- und Gaststättengewerbe, den gewerblichen Immobiliensektor und bestimmte Wirtschaftstätigkeiten wie die Entwicklung des elektronischen Handels ausgewirkt. Für einige Tätigkeitsbereiche hat die Pandemie die Notwendigkeit aufgedeckt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken und auszubauen.

Obwohl die Solidarität zwischen den Akteuren der Gesundheitssysteme vorbildlich war, offenbarte die Pandemie einen Mangel an persönlicher Schutzausrüstung, eine geringe Kapazität an Intensivbetten, einen Mangel an qualifiziertem Gesundheitspersonal und eine starke Abhängigkeit von Fachkräften aus dem Ausland. Die für die Beurteilung der Situation verwendeten statistischen Indikatoren erwiesen sich aufgrund der in den verschiedenen Teilregionen angewandten Methoden als schwer vergleichbar (z.B. Inzidenzwerte, Hospitalisierungsrate, Anzahl der durchgeführten Tests, Positivrate usw.).

Im Dezember 2020 identifizierte der Gipfel der GR im „*Memorandum of Understanding – Planung eines infektionsepidemiologischen abgestimmten Handelns für die Großregion*“ Aspekte der grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation, die weiterentwickelt werden sollen. Dazu gehören Fragen der Hygiene, der Quarantänemaßnahmen, der Impfstrategien, der Testkapazitäten, der Definition einer gemeinsamen Bewertungsgrundlage, der Mobilität von Patienten ohne administrative und finanzielle Hindernisse, der grenzüberschreitenden Aufnahme von Patienten, der Organisation von Notfalldiensten und des Austauschs von Ausrüstung und Personal. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass das medizinische Personal über die notwendigen Fähigkeiten im sozialen Bereich verfügt, durch berufliche Aus- und Weiterbildung. Diese Aspekte wurden von den Exekutiven der GR in ihrer Gemeinsamen Erklärung am Ende des Gipfels der GR im Januar 2021 weiter ausgearbeitet und ergänzt.

Die Folgen der Pandemie eröffnen neue Wege für Innovationen, mit denen die entstandenen Herausforderungen gemeistert werden können. Es geht darum, Herausforderungen im Zusammenhang mit den digitalen Technologien besser zu bewältigen, in Bezug auf Data Centers und Cybersicherheit, mit der Verlagerung von Produktions-, Pharma- und Agrarproduktionssektoren, mit der stärkeren Entwicklung von Zukunftsindustrien und der Kreislaufwirtschaft sowie mit der Stärkung von Partnerschaften im Bereich der künstlichen Intelligenz sowie den Biotechnologien und Umwelt- und Energietechnologien.

Dies gilt auch für die grenzüberschreitende Mobilität, insbesondere von Lernenden und Lehrenden, mit dem Ziel, die Kontinuität der Bildungsangebote zu gewährleisten und die Vorteile eines grenzüberschreitenden digitalen Bildungsraums in der GR zu nutzen. Dies setzt die Stärkung der digitalen Kompetenzen in allen Bildungsbereichen voraus. Die Pandemie hat die Notwendigkeit einer stärkeren grenzüberschreitenden Vernetzung der Akteure in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation zur Bewältigung der Herausforderungen einer Gesundheitskrise deutlich gemacht.

Als Reaktion auf die Pandemie hatten die Maßnahmen zur Schließung von kulturellen und touristischen Einrichtungen, einschließlich des Hotel- und Gaststättengewerbes, den Kultur-, Tourismus- und Veranstaltungssektor in der ganzen GR geschwächt. Um die kulturellen und touristischen Werte der GR zu erhalten, haben die Exekutiven des Gipfels der GR beschlossen, diese Sektoren in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Erholung zu stellen.

Auch die sozialen Auswirkungen der Pandemie sollten nicht übersehen werden. Die am stärksten gefährdeten Gruppen, die bereits erhebliche soziale Benachteiligungen überwinden müssen, sahen sich durch die eingeschränkten Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit und des täglichen Lebens oder durch den Verlust des Arbeitsplatzes einer noch größeren Gefahr der Isolation ausgesetzt. Besonders betroffen davon waren insbesondere die Möglichkeiten zur Mobilität und zum Austausch im grenzüberschreitenden Kontext. In Zukunft wird es notwendig sein, diesen Personen Zugang zu einem Angebot zu verschaffen, das ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht, um Begegnungen in den Bereichen Sport, Kultur, lokaler Tourismus oder Umweltengagement geschehen. Initiativen von Einwohnern werden dazu beitragen, das Vertrauen in ein grenzenloses Europa wiederherzustellen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und stärkere Verbindungen zwischen den Bewohnern der GR zu schaffen.

1.2.3. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 2 „Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ (PZ 2)

Das PZ 2 wird durch die SZ1, SZ2 & SZ3 umgesetzt. Die wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen und Kooperationspotenziale werden in jedem SZ durch besondere Maßnahmen und materielle oder immaterielle Investitionen behandelt (siehe Abschnitt 1.3 und Kapitel 2 „Prioritäten“).

Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz (SZ 1)

Die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Gefährdungen betreffen die Menschen in der GR oft in Form von Extremwetterereignissen (z.B. Überschwemmungen, Starkregen, Stürme, Hagel, Hitzewellen und Dürren).

Die Gefahr von Hochwasser ist in der GR beständig und bedeutsam. 2,1% ihrer Gesamtfläche sind dem Risiko von Überschwemmungen ausgesetzt. Die Gebiete mit mittlerem & hohem Risiko befinden sich insbesondere in den Gebieten entlang der Oberläufe von Maas, Mosel sowie im Einzugsgebiet der Oberen Saar und in Zonen flussabwärts des Zusammenflusses großer Flüsse (z.B. Trier und Metz). Im Einzugsgebiet von Mosel und Saar haben Frankreich, Luxemburg und Deutschland bereits 1995 beschlossen, den Hochwasserschutz in die Zuständigkeit der „Internationalen Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar“ (IKSMS) aufzunehmen und dabei eng mit Wallonien zusammenzuarbeiten.

Ausgeprägte Niedrigwasserperioden sind in der GR ein Problem. Sie treten in unregelmäßigen Abständen auf, da das Mosel-Saar-Einzugsgebiet ausschließlich durch Niederschläge versorgt wird. Geringe Niederschläge führen in ihrer Dauer und/oder Intensität zu einer anormalen Verringerung der Abflussmenge und können zu einer ausgeprägten Niedrigwassersituation führen (z.B. 2003, 2011 & 2018). Diese Ereignisse können Ökosysteme bedrohen und hydrologische Kreisläufe stören, und die Wasserversorgung für menschliche Aktivitäten gefährden, wodurch die Trinkwasserversorgung, die Wassernutzung für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke sowie für die Kühlung von Produktionsanlagen und von Wärme- oder Kernkraftwerken gefährdet werden kann. Ausgeprägtes Niedrigwasser kann aber auch zu einem Badeverbot (z. B. ein schlechter bakteriologischer Zustand) und zu Einschränkungen der Binnenschifffahrt führen. Die IKSMS hat 2015 versuchsweise ein Überwachungsnetz im Einzugsgebiet der Mosel-Saar aufgebaut, das 2017 dauerhaft eingerichtet wurde.

Seit 2014 hat die GR mehrere sommerliche Hitzewellen mit Temperaturen über 30°C erlebt. Die damit verbundenen Gesundheitsrisiken betreffen insbesondere ältere Menschen, Kleinkinder und Menschen mit chronischen Krankheiten. Große Teile des Kooperationsgebiets von langanhaltenden Dürreperioden betroffen (insbesondere 2018-2020). Sie haben zu hohen Ertragsverlusten in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, im Weinbau und in der Fischzucht geführt. Bei mehreren Gelegenheiten haben Hitzewellen oder Dürreperioden die Gefahr von Wasserknappheit erhöht (LU) oder es erforderlich gemacht, die Versorgung mit Trinkwasser oder Wasser für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke in bestimmten Gebieten vorübergehend einzuschränken. In der GR traten vermehrt lokale Starkregenereignisse und schwere Stürme sowie ein Tornado auf, die in den betroffenen Gebieten erhebliche Schäden angerichtet haben. Jüngstes Beispiel sind die starken Regenfälle und die extremen Überschwemmungen vom Sommer 2021, die zahlreiche Menschenleben gefordert und enorme materielle Schäden angerichtet haben. Dieses Ereignis hat die gesamte GR betroffen, besonders stark aber RLP, LU und BE sowie die Gebiete der 3 französischen Départements entlang der Mosel und der Maas.

Neben diesen Extremereignissen sollte den schleichenden Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel Aufmerksamkeit geschenkt werden. Langfristig werden sie sich auf viele Bereiche des täglichen Lebens der Bewohner der GR auswirken (Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Wasserverbrauch, Gesundheit usw.) und zu neuen spezifischen Herausforderungen für viele Wirtschaftszweige führen (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Industrie, Dienstleistungen).

Die allmählichen Veränderungen haben vielfältige Auswirkungen auf die Natur und Umwelt der GR. Der Anstieg der Temperaturen stört das ökologische Gleichgewicht der Gewässer und gefährdet die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt insbesondere in Mooren und anderen Feuchtgebieten. Die großen Waldgebiete der GR sind stark betroffen insbesondere durch Trockenheit und die massive Vermehrung von Waldschädlingen (z.B. Borkenkäfer) führen vielerorts zu Kahlflächen oder absterbenden Bäumen. Die Wälder sind zunehmend Wetterextremen wie z.B. Stürmen ausgesetzt. Eine weitere Erwärmung begünstigt die Einwanderung und dauerhafte Etablierung von invasiven Pflanzen- und Tierarten was negative Effekte auf die menschliche Gesundheit hat (z.B. das verstärkte Auftreten von Allergien von Pollen der Beifuß-Ambrosie, Brennhaare der Raupe des Eichenprozessionsspinners usw.).

Die zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit der GR, sowohl der natürlichen Systeme als auch der menschlichen Aktivitäten und Infrastrukturen. Um Anfälligkeitsfaktoren zu reduzieren und damit Risiken zu begrenzen, ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zu stärken. Dies betrifft zum einen die nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und ihre verschiedenen Fachpolitiken (d.h. Raumordnung und Städtebau, Verkehr, öffentliche Daseinsvorsorge, Energie, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft usw.). Andererseits sind auch Unternehmen aus verschiedenen Sektoren (z.B. Land- und Forstwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen) wichtige Akteure in diesem Prozess.

Bei der Anpassung an den Klimawandel hat die lokale Ebene der GR eine zentrale Rolle. Öffentliche und private Akteure haben lokale Initiativen und Strategien in diesem Sinn entwickelt. Diese haben zu Veränderungen in der Art und Weise geführt, wie öffentliche Versorgungsinfrastrukturen, für die sie je nach den Gegebenheiten verantwortlich sind, konzipiert und verwaltet werden. Gleichzeitig sind Sensibilisierungsmaßnahmen auf der lokalen Ebene am besten dazu geeignet, die Bewohner direkt in den Prozess zur Vorbeugung von negativen Folgen des Klimawandels miteinzubeziehen. Mit Ausnahme des Hochwasserschutzes bleibt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren in diesem Bereich innerhalb der GR jedoch begrenzt und der Informationsaustausch ist selten. Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind vorhanden, hauptsächlich wegen unterschiedlichen nationalen oder regionalen gesetzlichen Bestimmungen und administrativen oder politischen „Handlungszwängen“ und aufgrund von sprachlichen Barrieren.

Übergang zu einer ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft (SZ 2)

Der Übergang zu einer zirkulären und ressourceneffizienteren Wirtschaft erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser muss gleichzeitige Maßnahmen in unterschiedlichen Politikbereichen und in verschiedenen Stadien des Rohstoffumwandlungszyklus (z.B. Gewinnung, Umwandlung und Verarbeitung, Produktdesign und Produktionsprozesse, Handel und Verbrauch, Wiederverwendung oder Abfallentsorgung) umfassen.

Es ist jedoch schwierig, die grenzüberschreitende Dimension dieses Übergangs zu erfassen, da es keine konsistenten und gemeinsamen Daten zu den verschiedenen Sektoren und Materialkreisläufen auf der Ebene der GR gibt. Spezifische Daten für jedes Teilgebiet der GR zeigen, dass sich seit 2014 einige positive Trends abzeichnen:

- die stetige Zunahme des Anteils ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen in allen Teilgebieten der GR und eine wachsende Nachfrage nach Bio- und lokalen Lebensmitteln auf den nationalen Märkten der vier an der GR beteiligten Länder, in LU, DE und FR;
- zunehmende Investitionen in den Umweltschutz durch das produzierende Gewerbe (SAR, RLP, WAL);
- ein abnehmendes oder stabiles Pro-Kopf-Aufkommen an Haushaltsabfällen in vielen Teilgebieten (SAR, LOR, LU, WAL) und eine zunehmende Wiederverwertung dieser Abfälle (RLP, SAR, LOR, WAL).

Frühere Programme Interreg GR haben bereits mehrere Projekte im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft der Bioökonomie und Ressourceneffizienz unterstützt. Trotz dieser Fortschritte und Initiativen ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit schwach entwickelt. Für einige wichtige Aspekte der Kreislaufwirtschaft ist sie nicht existent.

Das Potenzial für weitere Kooperationen ist insbesondere im Bereich der ökologischen Landwirtschaft und der gemeinsamen Vermarktung von in der GR erzeugten Bio-Lebensmitteln sowie für regionale Lebensmittel besonders groß. Es wäre möglich, ein gemeinsames Recycling von Haushalts- und Bauabfällen (z.B. Bauschutt), von Krankenhausabfällen, sowie für die Entsorgung und nachhaltige Verwertung von kommunalem Klärschlamm zu organisieren. In einigen Grenzregionen hat ein informeller Gedankenaustausch zwischen den an der Klärschlammverwertung beteiligten Akteuren stattgefunden (d.h. Abfallentsorgungsverbände, Kläranlagenbetreiber und Fachministerien). Die Fortführung eines solchen Austauschs sollte zu neuen Kooperationsinitiativen führen, da jedes Teilgebiet der GR vor ähnlichen Herausforderungen steht. Es ist nötig, gemeinsame Antworten auf die Verschärfung der europäischen Gesetzgebung in den Bereichen Umwelt und Wasserwirtschaft (vor allem in Bezug auf die Beschränkung der Ausbringung von Klärschlamm auf Böden) sowie auf die EU-weiten Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung zu finden. Im Bereich der Bioökonomie gibt es ein großes Kooperationspotential.

Die grenzüberschreitenden Innovationsprozesse in der GR müssen intensiviert werden, um eine effizientere Ressourcennutzung zu ermöglichen. Dazu gehören Innovationen im Bereich des Recyclings und hybride Dienstleistungen oder andere neuartige wirtschaftliche Aktivitäten, die den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beschleunigen können. Neben dem Einbeziehen von Nachnutzungsstrategien im Produktdesign umfasst dies die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, die nicht nur auf die Produktion, sondern auf Leistungsbündel von Produkten und passenden Dienstleistungen ausgerichtet sind.

Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität und Verringerung der Umweltverschmutzung (SZ 3)

Die GR ist eine „grüne Lunge“ Nord-West-Europas, ihre Gesamtfläche besteht zu 52% aus landwirtschaftlichen Flächen und zu 38% aus Wald besteht. In der GR gibt es 24 Naturparks mit einer Fläche von fast 15.700 km², was etwa 24 % dessen Gesamtfläche entspricht. Viele Naturparks befinden sich im Zentrum der GR, wo sie oft an Parks auf einer anderen Seite der Grenze angrenzen. Die grenzüberschreitende Kontinuität zwischen den Parks macht es möglich, viele gemeinsame Aktionen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung (z.B. grüne Infrastruktur) ins Auge zu fassen. In der GR gibt es 5 UNESCO-Modellregionen für nachhaltige Entwicklung (Biosphärenreservate & Geoparks), die als Grundlage für die Förderung des gemeinsamen Naturschutzes in der GR genutzt werden können. Außerhalb dieser Natur- und Geoparks oder Biosphärenreservate sollten wichtige Schutzgebiete auch grenzüberschreitend vernetzt werden.

Obwohl die natürlichen Lebensräume in der GR sehr umfangreich sind, nehmen sie sowohl quantitativ als auch qualitativ ab was auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt hat. Menschliche Aktivitäten und Änderungen in der Landnutzung sind die Hauptfaktoren, die diese Situation erklären. Zu den Faktoren gehören landwirtschaftliche Praktiken, die Versiegelung von Böden durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsinfrastrukturen sowie die Methoden der Rohstoffgewinnung.

Zwischen 2015 und 2019 blieb der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den meisten Teilen der GR stabil. Nur im SAR und in RLP stiegen sie, trotz der bereits hohen Ausgangsraten (SAR: von 21% auf 22%; RLP: von 14% auf 15%). LU das Teilgebiet der GR, in dem die Verkehrsinfrastrukturen die Landschaft am stärksten fragmentieren. Die Zersiedelung in den am dichtesten besiedelten Teilen der GR bringt große Herausforderungen in Bezug auf die Bodenversiegelung mit sich, aber auch ländliche Gebiete sind zunehmend von diesem Phänomen betroffen. Zwischen 2009 und 2015 stieg der Anteil der versiegelten Flächen an der Gesamtfläche der GR um 2,1 % und machte 2015 etwa 3,4 % der Gesamtfläche der GR (2.205 km²) aus. Durch die im SAR und RLP zu beobachtende Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen hat daher die Bodenversiegelung zwischen 2015 und 2019 weiter zugenommen.

Die Böden der GR sind mehreren Bedrohungen ausgesetzt. Neben historischen Bodenverunreinigungen an ehemaligen Standorten der Schwerindustrie (LU, LOR, SAR, WAL-Provinz Luxemburg) gibt es auch fortlaufende Verunreinigungen, die aus der Bodennutzung durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Haushalte resultieren können. In den ländlichen Gebieten der GR hält die Verunreinigung der Böden durch langlebige organische Schadstoffe, Pflanzenschutzmittel, Biozide sowie organische und mineralische Düngemittel an.

Die Ausbreitung dieser Schadstoffe trägt zur Verschlechterung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern (in der GR hat 2015 nur ein Viertel der Oberflächengewässer einen guten/sehr guten ökologischen Zustand) und zur Belastung der Grundwasserkörper bei, die von Region zu Region unterschiedlich ist. Grundwasserkörper mit schlechtem Zustand finden sich vor allem in Gebieten mit intensivem Anbau von Großkulturen (WAL, LOR), in Weidegebieten mit großen Viehbeständen (nördliches LU; Eifel und Hunsrück in RLP) und in den Weinanbaugebieten entlang der Mosel. Die durch Nitratbelastung gefährdeten Gebiete (Konzentrationen ab 50 mg/l) umfassen 57% der Region WAL und 31% von LOR (intensive landwirtschaftliche Gebiete). LU, RLP und das SAR gelten insgesamt als sensible Zonen und sind daher Gegenstand nationaler Aktionspläne.

Die verkehrsbedingte Luftverschmutzung insbesondere durch Kleinpartikel und die Lärmbelastung wird durch die starke Integration des Arbeitsmarktes in der GR verstärkt. Diese Umweltauswirkungen konzentrieren sich entlang der Verkehrsachsen, die von den Grenzgängern genutzt werden, sowie rund um die wichtigsten Zentren der Beschäftigung. Die überwiegende Nutzung des privaten Pkw für die Fahrten zur Arbeit und die geringe Verbreitung von Fahrgemeinschaften und die derzeit noch vergleichsweise geringe Bedeutung des nicht-motorisierten Individualverkehrs für die grenzüberschreitende Alltagsmobilität erklären das Ausmaß dieser Phänomene. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist trotz der vielen grenzüberschreitenden Verbindungen (Bus, Nahverkehrszüge) gering. Es gibt keine einheitlichen Daten über den Anteil des öffentlichen Verkehrs am grenzüberschreitenden motorisierten Verkehr für die gesamte GR. Einzelne Studien zeigen jedoch deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von der Herkunftsregion. Eine proaktive Politik zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen ist umso notwendiger, als mittelfristig eine Zunahme der Grenzpendlerströme nach Luxemburg zu erwarten ist.

1.2.4. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 4 „Ein sozialeres und inklusiveres Europa“ (PZ 4)

Die Umsetzung des PZ 4 erfolgt über 4 Spezifische Ziele (SZ 4 - SZ 7). Im Rahmen der SZ werden die Herausforderungen und Kooperationspotenziale durch genau definierte Maßnahmen aufgegriffen. Jede Maßnahme benennt Handlungsfelder, die durch künftige Vorhaben mit materiellen und / oder immateriellen Investitionen behandelt werden können (siehe Abschnitt 1.3 und Kapitel 2 „Prioritäten“).

Arbeitsmarkt / Beschäftigung (SZ 4)

Die GR ist der Kooperationsraum der EU mit dem größten grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Laut dem 12. Bericht der Interregionalen Arbeitsmarktbeobachtungsstelle (IBA) umfasste er im Jahr 2019 fast 258.000 Grenzgänger aus den verschiedenen Teilgebieten der GR (ohne Einpendler nach LOR). Das sind 3,5 % mehr als im Jahr 2018. 79% von ihnen arbeiten in LU, 12,5% in WAL, 6,5% im SAR und 2% in RLP.

Trotz und beziehungsweise gerade wegen dieser starken Verflechtung der Arbeitsmärkte gibt es in der GR nach wie vor wichtige Herausforderungen. Diese müssen von den zuständigen Behörden der 5 Teilgebiete der GR gemeinsam bewältigt werden. Einige Herausforderungen ergeben sich aus strukturellen Problemen der Arbeitsmärkte im Hinblick auf die Einbindung einiger Zielgruppen (z.B. niedrigere Beschäftigungsquote, hohe Jugendarbeitslosigkeit, hoher Anteil von beschäftigungslosen Jugendliche ohne Schulabschluss oder Ausbildung (NEETs), Langzeitarbeitslosigkeit usw.). Es gibt rechtliche, administrative oder politische Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern. In einigen Teilgebieten bremsen die Sprachbarrieren und der Mangel an mehrsprachigen Arbeitskräften die wirtschaftliche Entwicklung der GR. Daher müssen die Anstrengungen zur Verbesserung von Sprachkompetenzen bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie im Bereich der allgemeinen Bildung, fortgesetzt werden (siehe unten).

Weitere Herausforderungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt ergeben sich aus den immer stärker spürbaren Auswirkungen langfristiger gesamtgesellschaftlicher Veränderungen. Zum einen führt die rasante Digitalisierung des Wirtschaftsgeschehens auch zu einer Flexibilisierung von Arbeit und zu einer grundlegenden Veränderung der Arbeitswelt. In diesem Zusammenhang sollten auch Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklung der grenzüberschreitenden Telearbeit zu unterstützen. Zum anderen wirken sich die Folgen des demografischen Wandels auf die künftige Verfügbarkeit von Arbeits- und insbesondere von Fachkräften aus. Langfristige Prognosen für die Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zeigen für die GR bis 2050 einen deutlichen Rückgang der Erwerbsbevölkerung, insbesondere in den „Entsendegebietern“ der Grenzgänger (SAR und RLP, teilweise auch LOR). Damit sind diese Teilgebiete der Gefahr eines Arbeitskraft- und Fachkräftemangels am stärksten ausgesetzt, insbesondere in Sektoren mit Mangelberufen.

In den 5 Teilgebieten ergibt sich aus diesen Herausforderungen sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Unternehmen selbst die Notwendigkeit, sich optimal an neue technische und gesellschaftliche Anforderungen anzupassen. Durch diese Anpassungen kann ein bedarfsgerechter, attraktiver und zukunftsorientierter grenzüberschreitender Arbeitsmarkt in der GR entstehen.

Bildung / Aus- und Weiterbildung (SZ 5)

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Bildung hat in der GR eine lange Tradition und zeichnet sich durch einen beständigen Austausch zwischen den unterschiedlichen Bildungsakteuren aus.

Bestehende oder im Aufbau befindliche grenzüberschreitende Einrichtungen gibt es in der GR in den Bereichen:

- frühkindliche Bildung, mit 3 grenzüberschreitenden Einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern;
- allgemeine primäre und sekundäre Bildung, mit 2 grenzüberschreitenden Schulen und der geplanten Gründung neuer Schulen;
- tertiäre Bildung, mit der Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen, insbesondere im Rahmen der „Universität der Großregion“ (Uni-GR) und dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft (DFHI).

Es gibt zahlreiche bilaterale Bildungspartnerschaften, welche die Vermittlung von Sprach- und kulturellen Kenntnissen der Teilnehmenden ermöglichen wie das Programm „Robert Schuman“ der GR (für den individuellen Schüleraustausch) und den „Europäischen Freiwilligendienst“ der GR (zur Förderung des grenzüberschreitenden Engagements junger Menschen zwischen 18 und 30 Jahren in den Bereichen Soziales, Umwelt, Unterhaltung und Interkulturelles).

Trotz dieser Erfolge muss die Zusammenarbeit einige Herausforderungen in speziellen Bildungsbereichen angehen. Erstens erschweren die unterschiedlichen nationalen / regionalen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen immer noch die Einrichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Kinderbetreuungseinrichtungen (einschließlich Kinderkrippen und Kindergärten) und Schulen. Zweitens bieten die regulären Bildungsprozesse immer noch nicht genügend Möglichkeiten für Schüler/Schülerinnen und Studierende, praktische Erfahrungen mit interkulturellem Lernen zu sammeln (einschließlich des Erwerbs oder der aktiven Anwendung von Sprachkenntnissen) und gemeinsame Klassen- oder Schulprojekte durchzuführen, welche die Kompetenzen in den Bereichen der Demokratieerziehung, der digitalen Bildung und der beruflichen Orientierung in der GR fördern. Drittens muss die grenzüberschreitende Hochschulbildung die Vorteile der Digitalisierung besser nutzen und vorhandene Kapazitäten bündeln, um neue interuniversitäre Ausbildungs- und Forschungszentren (sogenannte „Schools“) zu schaffen und eine kritische Masse zu erreichen. Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, um eine höhere Zahl an Bildungseinrichtungen und mehr Bildungspersonal dauerhaft miteinander zu vernetzen und das Bildungspersonal durch gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen zu begleiten.

In der GR gibt es seit längerer Zeit grenzüberschreitende Angebote für die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung. Beispiele sind die Berufsausbildungsgänge für Erzieher / Erzieherinnen (LU-SAR, 2004) und Buchbinder / Buchbinderinnen (RLP-LU-SAR, 2009) sowie das seit 2011 bestehende „Kompetenzzentrum grenzüberschreitende Weiterbildung“ (SAR-LOR). Seit 2014 wurde die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch die Annahme einer multilateralen „Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Berufsbildung in der Großregion“ intensiviert. Zur Umsetzung dieses Rahmens wurden weitere bilaterale Vereinbarungen zwischen den Teilgebieten der GR abgeschlossen (SAR-LOR 2014; WAL-FR 2014; RLP-DG 2016; RLP-LU von 2016 und 2018, LU-Grand Est von 2017).

Bei der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung bestehen in der GR vor allem 3 Herausforderungen. Erstens sind dies die deutlichen Unterschiede zwischen den nationalen / regionalen Ausbildungssystemen, die eine hemmende Wirkung auf die Entwicklung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsgängen entfalten.

Zweitens stellt die Frage, wie die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgenommen werden kann, immer noch ein Hindernis für die Mobilität von Arbeitnehmern dar, insbesondere wenn es darum geht, nachzuweisen, dass man die Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs erfüllt. Drittens muss in der GR eine grenzüberschreitende Kultur des lebenslangen Lernens gefördert werden. Dadurch können die Folgen des demografischen Wandels und auch die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen gemeinsam besser bewältigt werden. Insbesondere bei der Digitalisierung müssen verstärkte Anstrengungen zur Information, Sensibilisierung und Heranführung von Lernenden und bereits beschäftigten Personen gemacht werden.

Gesundheitsversorgung (SZ 6)

In der Vergangenheit wurden mehrere grenzüberschreitende Initiativen zur Gesundheitsversorgung entwickelt und umgesetzt, die das tägliche Leben der Einwohner an einigen Grenzregionen der GR bereits direkt verbessert haben. Es wurden wichtige Instrumente geschaffen, um den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten oder dessen Niveau zu verbessern.

Besonders hervorzuheben sind mehrere Kooperationsvereinbarungen zwischen Krankenhäusern der GR, die 3 „Gebiete mit einer speziellen Organisation für den grenzüberschreitenden Zugang zu medizinischer Versorgung“ (ZOAST LORLUX, ZOAST Ardennen, ZOAST EIFEL), die MOSAR Vereinbarung und die bilateralen Vereinbarungen zur medizinischen Notfallversorgung und zum grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungsdiensten (FR-BE, SAR-LOR, RLP-BE, RLP-LU). Derzeit wird ein Kooperationsabkommen zur medizinischen Notfallversorgung zwischen Frankreich und Luxemburg verhandelt.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist in einigen Gebieten der GR ein Problem. Dies betrifft viele ländliche Gebiete in Grenznähe, sowie bestimmte dicht besiedelte städtische Gebiete. Außerdem ist der grenzüberschreitende Zugang zu diesen Dienstleistungen ungleich verteilt. Sicherlich ist für Grenzgänger der grenzüberschreitende Zugang zur Gesundheitsversorgung in dem Land, in dem sie beschäftigt sind, vollständig durch die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnungen (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009) abgedeckt. Für die anderen Einwohner der GR ist jedoch die Möglichkeit des Zugangs zur Gesundheitsversorgung in den Nachbarländern unterschiedlich. Insbesondere, wenn es keine spezifische Kooperationsvereinbarung zwischen den Behörden, Gesundheitsdienstleistern und Versicherern auf beiden Seiten der Grenze gibt, ist der Zugang komplex. Reguläre Behandlungen sind nur mit vorheriger Genehmigung möglich und die Rückerstattung der angefallenen Kosten kann schwierig sein. Darüber hinaus sind bei der medizinischen Notfallrettung Einsätze durch einen Rettungsdienst auf der anderen Seite der Grenze noch nicht überall in der GR möglich.

Zusätzlich zu diesen Schwierigkeiten gibt es weitere Herausforderungen und Potenziale für die Zusammenarbeit. Diese ergeben sich aus den ersten Lehren in Verbindung mit der COVID19-Pandemie, der zunehmend älter werdenden Bevölkerung und dem Mangel an medizinischem Fachpersonal.

Daher bedarf es eines stärkeren Informations- und Datenaustauschs durch den Einsatz modernster digitaler Technologien sowie einer Erarbeitung von grenzüberschreitenden Strategien und Notfallplanungen. Der demographische Wandel erfordert einen intensiveren Austausch zwischen den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der GR sowie eine verstärkte Ausbildung des dort arbeitenden Personals. Schließlich würden grenzüberschreitende Initiativen zur besseren Nutzung von E-Health den Zugang zu grundlegenden und spezialisierten medizinischen Leistungen in allen Gebieten verbessern.

Kultur / Tourismus (SZ 7)

Die GR hat ein reiches und vielfältiges kulturelles Erbe, das ein Potenzial für den Tourismus und die Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt ist. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hilft bei der Entwicklung dieser Bereiche, insbesondere indem sie Unternehmen sowie von gemeinnützigen Kultureinrichtungen und freien Kulturakteuren bei der Überwindung der Auswirkungen der COVID19-Pandemie unterstützt, und durch die Förderung der sozialen Integration in den Bereichen Kultur und Freizeit. Zudem sollte auch die digitale Transformation unterstützt werden, die eine große Herausforderung für die Akteure in diesen Tätigkeitsbereichen darstellt. Ziel ist es, sie in die Lage zu versetzen, die sich ständig weiterentwickelnden Werkzeuge zu beherrschen, geeignete kollaborative Arbeitssysteme einzurichten und die neuen Kommunikationskanäle optimal zu nutzen.

Grundlage für die touristische Entwicklung in der GR bilden die regionalen Tourismusstrategien.

Die kulturelle Zusammenarbeit in der GR betrifft das materielle und immaterielle Kulturerbe, und befasst sich mit den reichen Ausdrucksformen zeitgenössischer kultureller Praxis, die beispielsweise die Bereiche der Populär- und Medienkultur umfasst.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung der Rolle von Esch-sur-Alzette (LU) als europäische Kulturhauptstadt im Jahr 2022 zusammen mit Kaunas (LT) hervorgehoben werden um den Start von grenzüberschreitenden Aktionen und die Intensivierung der kulturellen Zusammenarbeit in der GR ermöglichen.

Viele kulturelle Stätten, Objekte und Praktiken in der GR sind von der UNESCO klassifiziert und mehrere von ihnen befinden sich im Interreg-Programmgebiet. Trotz des Reichtums an UNESCO-klassifiziertem Kulturerbe gibt es bisher wenig Zusammenarbeit zwischen den Organisationen oder Trägerstrukturen, die für die Erhaltung und Aufwertung dieser Kulturpotenziale verantwortlich sind. Durch eine intensivere Zusammenarbeit könnten sie nicht nur Erfahrungen und Wissen über Arbeitsmethoden oder Erhaltungsansätze und -techniken austauschen, sondern auch grenzüberschreitende Konzepte zur gemeinsamen touristischen Vermarktung entwickeln. Diese Aspekte könnten auch für neue Mitglieder oder Kandidaten für UNESCO-Listen von Interesse sein, wofür es in LU zwei konkrete Beispiele gibt (d.h. die Biosphäre „Minett“; der „Geopark Mellerdall“).

Im Interreg-Programmgebiet gibt es viele andere Elemente des Kulturerbes und gemeinsame kulturelle Praktiken, die dazu beitragen können, ein Gefühl der Zugehörigkeit zur GR zu entwickeln. Die systematische Erfassung dieser Elemente und Praktiken ist jedoch noch weitgehend unvollständig. Eine engere kulturelle Zusammenarbeit könnte hierbei Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang sollten auch neue Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Tourismusförderung, zur Vorbereitung einer Klassifizierung weiterer Stätten oder immaterieller Kulturgüter durch die UNESCO und zur besseren Nutzung bestehender Gemeinsamkeiten im Zusammenhang mit den Kulturrouten des Europarates und anderen Kulturstätten in der GR aufgezeigt werden.

Zudem sollte im Kulturraum GR die grenzüberschreitende Mobilität der Kunst- und Kulturschaffenden verbessert werden. Ihre Mobilität wird durch unterschiedliche rechtliche Regelungen in jedem Teilgebiet der GR eingeschränkt, da Personen mit grenzüberschreitenden künstlerischen und kulturellen Aktivitäten viel Zeit für die Erledigung von sozial- und steuerrechtlichen Formalitäten aufwenden müssen. Schließlich muss die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit sicherstellen, dass der Zugang zu kulturtouristischen Sehenswürdigkeiten und die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang werden sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten und/oder soziale Gruppen, die weit vom kulturellen Angebot entfernt sind, gezielt angesprochen.

Die touristische Aufwertung des reichen Naturpotenzials der GR ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld, das insbesondere für die ländlich geprägten Grenzgebiete von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Um einen nachhaltigen Naturtourismus zu fördern, kann einerseits versucht werden, lokale oder regionale touristische Angebote zu verknüpfen und gleichzeitig die Dauerhaftigkeit bestehender oder entstehender grenzüberschreitender Netzwerke zu sichern. Zum anderen kann eine gemeinsame internationale Vermarktung der nationalen und regionalen Naturparks der GR, des Nationalparks und der Biosphärenreservate gefördert werden, um sie sichtbarer und attraktiver zu machen.

1.2.5. Gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ (PZ 5) sowie im Interreg-spezifischen Ziel „Eine bessere Steuerung der Zusammenarbeit“ (ISZ 1)

Grenzüberschreitende Governance in der GR ist das Ergebnis gemeinsamen Handelns im Rahmen einer Vielzahl grenzüberschreitender Institutionen und dauerhafter Kooperationsstrukturen oder Netzwerken, die in sehr unterschiedlichen Formaten der Zusammenarbeit (z.B. bilateral, trilateral, multilateral sowie auf mehreren Ebenen) vereinbart, initiiert und umgesetzt wird.

Die sozioökonomische Analyse für das Programm hat den derzeitigen Stand der grenzüberschreitenden Governance in der Großregion für alle Themenbereiche ausführlich analysiert und viele konkrete Möglichkeiten zur Optimierung aufgezeigt.

Diese Verbesserungen sollen zum einen über eine integrierte Entwicklung lokaler grenzüberschreitender Gebiete (PZ 5) und zum anderen über eine intensivere Zusammenarbeit bei speziellen Themenfeldern und bei der Bearbeitung rechtlich-administrativer Hindernisse, sowie über eine Stärkung des direkten Austauschs zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der GR (ISZ 1) erreicht werden. Diese beiden Programmziele werden durch vier SZ konkretisiert, eines für das PZ 5 (SZ 8) und drei für das ISZ 1 (SZ 9 - SZ 11). Im Rahmen der SZ werden die Herausforderungen und Kooperationspotenziale durch genau definierte Maßnahmen aufgegriffen. Jede Maßnahme benennt Handlungsfelder, die durch künftige Vorhaben behandelt werden können (siehe Abschnitt 1.3 und Kapitel 2 „Prioritäten“).

Integrierte Entwicklung grenzüberschreitender lokaler Gebiete (SZ 8)

Das Raumentwicklungskonzept der Großregion (REKGR) definiert 3strategische Ebenen der Zusammenarbeit (siehe Abschnitt 1.2.1). Das SZ 8 wird Maßnahmen zur integrierten Entwicklung in den bilateralen oder trilateralen Gebieten direkt an den Grenzen fördern.

In der Großregion gibt es in 2 Grenzregionen bereits dauerhafte und öffentlich-rechtlich strukturierte Kooperationen (SAR-LOR; LU-LOR), die als Träger zur Umsetzung von integrierten Entwicklungsmaßnahmen infrage kommen. Es handelt sich um den „EVTZ Eurodistrikt SaarMoselle“, und den „EVTZ Alzette-Belval“.

In diesem Rahmen eignet sich der grenzüberschreitende Planungsraum des „Entwicklungskonzepts Oberes Moseltal“ (EOM) ebenfalls für die Umsetzung einer integrierten lokalen Entwicklungsstrategie.

An anderen Grenzen der GR werden zurzeit weitere Initiativen zur lokalen Zusammenarbeit aufgebaut. Allerdings sind hinsichtlich dieser Initiativen bisher noch keine konkreten politischen Entscheidungen erfolgt.

Eine genauere Beschreibung aller potenziellen Gebiete findet sich im Abschnitt 2.3.5 dieses Dokuments.

In Abhängigkeit vom Fortschritt bei der Einrichtung dieser neuen lokalen grenzüberschreitenden Gebiete können dort Vorhaben zu unterschiedlichen Aspekten gefördert werden. Die Ausarbeitung territorialer Entwicklungsstrategien oder themenübergreifender Planungen und die Umsetzung dieser Strategien / Planungen.

Zusammenarbeit zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse (SZ 9)

Die Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist eine wichtige Herausforderung in der Großregion, da sie in vielen Bereichen fortbestehen und die Grenze zwischen zwei Teilgebieten oder aber den gesamten Kooperationsraum betreffen können.

Die Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können bereits eine Vielzahl von rechtlichen Instrumenten nutzen, um ihre Zusammenarbeit zu vertiefen (z.B. durch ihre Institutionalisierung oder durch die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit) und um administrative oder rechtliche Hindernisse zu beseitigen. Es können verschiedene Typen von Instrumenten unterschieden werden:

- Instrumente aus mehreren zwischenstaatlichen Abkommen zur praktischen Umsetzung der „Madriider Rahmenkonvention“ des Europarates.
- Bilaterale oder multilaterale zwischenstaatliche Abkommen zu spezifischen Themen der Zusammenarbeit,
- Instrumente auf der Grundlage des EU-Rechts (EWIV, EVTZ) oder des nationalen Rechts (Vereinsrecht).

Allerdings zeigte die für die Programmvorbereitung durchgeführte Online-Umfrage, dass viele der befragten Akteure aufgrund mangelnder Sachkenntnis nicht wissen, wie sie die bestehenden Instrumente zur Überwindung rechtlicher oder administrativer Hindernisse effektiv nutzen können. Darüber hinaus bestätigt die Umfrage, dass es in vielen Bereichen wünschenswert ist, neue grenzüberschreitende zwischenstaatliche Kommissionen zu schaffen oder zusätzliche zwischenstaatliche Vereinbarungen abzuschließen: (1) Wirtschaft / Innovation / Forschung; (2) grenzüberschreitende Beschäftigung; (3) Tourismus und Kultur; (4) Raumplanung; (5) Verkehr / Mobilität; (6) Umwelt, Energie und nachhaltige Entwicklung; (7) Bildung, Ausbildung und Hochschulbildung; (8) Gesundheit und Katastrophenschutz; (9) soziale Eingliederung / lokale Dienstleistungen. Diese könnten auf bestimmte Gebiete ausgerichtet sein oder die Großregion als Ganzes abdecken.

Das SZ 9 baut auf diesen Beobachtungen auf. Unterstützt werden daher Vorhaben, die zur Übernahme neuer Ansätze oder zum Aufbau neuer Strukturen für die Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse beitragen. Das Ziel wird auch auf die Konsolidierung und den Ausbau der bestehenden Beratungsstrukturen in diesem Bereich hinarbeiten.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Menschen für mehr Vertrauen (SZ 10)

Staatsgrenzen sind nicht nur politische, sondern auch soziokulturelle Konstrukte, welche die Wahrnehmungen und Einstellungen sowie das Handeln der Menschen in Grenzregionen positiv oder negativ beeinflussen können. Der interkulturelle zwischenmenschliche Austausch und die direkte persönliche Begegnung über Grenzen hinweg sind daher wichtige Triebkräfte für die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zur Großregion als grenzüberschreitendes Gebiet, und sie tragen auch zur soziokulturellen und staatsbürgerlichen Integration im gesamten Kooperationsraum bei.

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung einer besseren Governance der Zusammenarbeit (SZ 11).

In Abgrenzung zum SZ 8 und unter Berücksichtigung der fünf Ziele der langfristigen Vision des REKGR (siehe Abschnitt 1.2.1), konzentriert sich das SZ 11 auf Themen, die für die langfristige und nachhaltige Entwicklung der gesamten GR von zentraler Bedeutung sind.

Um diese Themen zu bearbeiten, müssen neue und dauerhafte Kooperationen aufgebaut werden. Dabei geht es zum einen um die Entwicklung von Strategien und Plänen, die Formulierung von Umsetzungsgrundsätzen sowie die Erstellung von Vor- und Machbarkeitsstudien. Andererseits können Maßnahmen zur besseren Strukturierung der Zusammenarbeit der Akteure finanziert werden. Das Programm kann die Schaffung von Netzwerken, Clustern von Akteuren oder anderen Kooperationen

ohne Rechtspersönlichkeit unterstützen, aber auch die Einrichtung von formalisierten Kooperationsstrukturen nach privatem oder öffentlichem Recht. In manchen Fällen können diese verschiedenen Maßnahmenarten Hand in Hand gehen.

Diese Kooperationen können von öffentlichen, halb-öffentlichen, privatwirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren in folgenden Themenfeldern aufgebaut werden:

- wirtschaftliche Entwicklung und Innovation, mit dem Ziel einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der GR;
- Verkehrsinfrastruktur, Logistik und grenzüberschreitender öffentlicher Nahverkehr, mit dem Ziel der Schaffung einer emissionsarmen und nachhaltigeren Mobilität in der Großregion;
- Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie dezentrale Energiegewinnung und -nutzung, mit dem Ziel einer klimafreundlicheren und langfristig auch klimaneutralen Großregion;
- Soziale Inklusion

Das Programm unterstützt auch Initiativen zur besseren Steuerung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit anderen Spezifischen Zielen. Allerdings werden unter dem SZ 11 nur Vorhaben gefördert, die ausschließlich auf die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Governance abzielen. Wenn die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Governance jedoch mit Umsetzungsmaßnahmen verbunden ist, wird das Vorhaben im Rahmen des SZ unterstützt, welches auf das entsprechende Thema ausgerichtet ist.

1.2.6. Beiträge zu verschiedenen internationalen und EU-weiten Zielen, Grundsätzen oder Strategien

Das Kooperationsprogramm wird mit den gewählten PZ und SZ einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten. Es kann potenziell zu vielen SDGs beitragen, insbesondere aber zu den folgenden SDGs:

- SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, vor allem über SZ 6;
- SDG 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“, vor allem über SZ 5;
- SDG 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“, vor allem über SZ 1 und SZ 2;
- SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, vor allem über SZ 3, SZ 8 und SZ 11;
- SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, vor allem über SZ 2 und SZ 11;
- SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, vor allem über SZ 1 und SZ 11.
- SDG 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“, vor allem über SZ 1, SZ 3 und SZ 8.

Das Kooperationsprogramm wird auch einen direkten Beitrag zur Umsetzung des „Europäischen Green Deals“ leisten und so die Verpflichtung aller 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützen, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Die SZ und ihre Fördermaßnahmen (M) werden mit konkreten Beiträgen die Umsetzung folgender Leitthemen des „Europäischen Green Deals“ unterstützen:

- Förderung des ökologischen Wandels in allen Wirtschaftszweigen und Entwicklung eines neuen Wirtschaftsmodells: SZ 2 (M1, M2), SZ 8 (M2), SZ 11 (M3) und SZ 9 (M2).
- Nachhaltige Gestaltung des Verkehrs und Übergang zu einer umweltgerechteren und intelligenteren Mobilität: SZ 3 (M3), SZ 8 (M2), SZ 11 (M2) und SZ 9 (M2).
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch eine Verbesserung der Energieeffizienz und einer effizienteren Ressourcennutzung in allen Wirtschaftsbereichen sowie Förderung von grüneren bzw. nachhaltigeren Lebensweisen: SZ 2 (M1, M2), SZ 8 (M2), SZ 11 (M3) und SZ 9 (M2).
- Anpassung an den Klimawandel mithilfe der Natur und Schutz der menschlichen Gesundheit: SZ 1 (M1-M3), SZ 6 (M3), SZ 8 (M2) und SZ 9 (M2).
- Erhaltung der Biodiversität und der damit verbundenen Ökosystem-Dienstleistungen: SZ 3 (M1, M2), SZ 8 (M2), SZ 11 (M3) und SZ 9 (M2).

Mit dem gewählten Strategieansatz wird das Programm zudem einen Beitrag zur Umsetzung zentraler Aspekte der EU-Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) leisten. Die NEB-Initiative wurde im September 2020 als ambitionierter und weitreichender Prozess eingeleitet und soll zur Umsetzung des „Europäischen Green Deals“ beitragen. Zentrale Aspekte des NEB (d.h. Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusivität) werden vor allem im Rahmen des PZ 2 gefördert, insbesondere durch Fördermaßnahmen des SZ 1 (M2, M3), des SZ 2 (M1, M2) und des SZ 3 (M2, M3).

Zur Unterstützung der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 festgelegten Ziele im Bereich biologische Vielfalt wird das Interreg Programm auch direkt zu allen der hierfür empfohlenen „Handlungsschwerpunkte“ beitragen:

- (1) Schutz und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme (Wälder, Feuchtgebiete, Moore, Süßwasser, Küsten- und Meeresgebiete) zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, zur Eindämmung des Klimawandels, zur Anpassung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos.
- (2) Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete, Anpflanzung von Bäumen und Förderung naturnaher Lösungen zur Verringerung der Luftverschmutzung und Lärmbelästigung, zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen.
- (3) Wiederherstellung und Sanierung von kontaminierten Standorten.
- (4) Ökotourismus in Verbindung mit Schutzgebieten.
- (5) Integration grüner Infrastrukturen in „graue“ Infrastrukturen wie Gebäude, Eisenbahnen, Energieübertragungsleitungen.

Starke Beiträge können insbesondere aus Vorhaben im SZ 1 (Handlungsschwerpunkt 1), im SZ 3 (Handlungsschwerpunkte 2, 3 und 5) und im SZ 7 (Handlungsschwerpunkt 4) ergeben. Weitere Beiträge sind auch durch Vorhaben zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen im SZ 8 (Handlungsschwerpunkte 1, 3 und 4) sowie durch Vorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den SZ 9 und 10 (Handlungsschwerpunkte 1 und 2) möglich.

Das Programm hat die horizontalen Grundsätze der EU (d.h. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit, nachhaltige Entwicklung) während seiner gesamten Vorbereitung berücksichtigt. Dies wird auch bei der Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung des Programms der Fall sein.

Bei der Bewertung und Auswahl von Vorhaben werden die Grundsätze durch die Festlegung entsprechender Kriterien berücksichtigt darunter Kriterien zur nachhaltigen Entwicklung oder Kriterien der relevanten Umweltauflagen. Bei der Durchführung von Vorhaben und bei der externen Bewertung des Programms wird der konkrete Beitrag zu diesen EU Grundsätzen über spezifische Textfelder in den Fortschrittsberichten der Projekte sowie über entsprechende Vorgaben im Evaluierungsplan des Programms ermittelt.

Das Programm wird die Nachhaltigkeit der Projekte sicherstellen und insbesondere dafür sorgen, dass die geförderten Unternehmen über die Interreg-Finanzierung hinaus Ergebnisse erzielen.

Bei der Umsetzung des Programms wird die Verwaltungsbehörde den strategischen Einsatz der öffentlichen Auftragsvergabe zur Unterstützung der Ziele fördern (einschließlich Professionalisierungsbemühungen, um Defizite bei den institutionellen Kapazitäten auszugleichen). Die Begünstigten sollten ermutigt werden, verstärkt Kriterien zu verwenden, die sich auf die Qualität und die Lebenszykluskosten beziehen. Wo immer möglich, sollten ökologische (z.B. ökologische Beschaffungskriterien) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Vergabeverfahren einbezogen werden.

1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 1

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
<p>Politisches Ziel 2</p>	<p>(iv), Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>	<p>1</p>	<p>Die GR steht im Hinblick auf den Klimawandel vor zwei großen Herausforderungen. Einerseits kann die Zunahme extremer Wetterereignisse wie Überschwemmungen, Starkregen, Stürme, Hagel, Hitzewellen und Dürren die Sicherheit von Menschen und Eigentum gefährden und das Gleichgewicht natürlicher Lebensräume beeinträchtigen. Die von diesen Ereignissen betroffenen Gebiete sind oft grenzüberschreitend.</p> <p>Andererseits werden die schleichenden Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel langfristig erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Bereiche des täglichen Lebens der Bewohner der GR haben, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Mobilität, Wasserverbrauch und Gesundheit. Auch die Wirtschaftsakteure müssen sich an diese Veränderungen anpassen, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Weinbau und der Fischzucht, im verarbeitenden Gewerbe, bei der Energieerzeugung und bei den Dienstleistungen.</p> <p>Obwohl Anpassungsbemühungen auf lokaler Ebene wichtig sind, wurden bisher nur wenige konkrete Kooperationsinitiativen auf dieser Ebene durchgeführt. Die einzige Ausnahme ist der Hochwasserschutz. Dies ist auf Unterschiede in den nationalen und regionalen Rechtsrahmen, auf administrative oder politische Zwänge, und auf Sprachbarrieren zurückzuführen.</p>

			<p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen und den damit verbundenen Investitionsbedarf besser zu bewältigen, konzentriert sich das SZ 1 auf drei Maßnahmen im Bereich der Klimafolgenanpassung und Risikoprävention: Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau und Fischzucht (SZ 1 - M1), im Rahmen der Stadtentwicklung und der ländlichen Siedlungsentwicklung (SZ 1 - M2) sowie in den Bereichen Innovation, Bildung und Prävention (SZ 1 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Politisches Ziel 2	(vi), Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	1	<p>Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und einer ressourceneffizienten Wirtschaft erfordert gleichzeitige Maßnahmen in verschiedenen Stadien des Rohstoffumwandlungszyklus: Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung, Produktdesign und Produktionsprozesse, Handel und Verbrauch, Wiederverwendung und Abfallwirtschaft.</p> <p>Im Rahmen früherer Interreg-Programme der GR (2007-2013, 2014-2020) wurden bereits mehrere Vorhaben im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz unterstützt (z.B. nachhaltige Flächennutzung und Siedlungsentwicklung, bessere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Produktentwicklung, Einführung umweltfreundlicher Produktionsverfahren; umwelttechnische Netze, Recycling von Produktionsnebenprodukten und Aufbau neuer Wertschöpfungsketten, Sensibilisierung der Öffentlichkeit).</p> <p>Für einige wichtige Aspekte der Kreislaufwirtschaft muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit jedoch noch ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den ökologischen Landbau, die Vermarktung von in der GR erzeugten ökologischen Lebensmitteln sowie für die Entsorgung von Abfällen und nachhaltige Nutzung von Klärschlamm. Darüber hinaus könnten grenzüberschreitende Innovationsprozesse den Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft und einem effizienteren Ressourcenmanagement beschleunigen.</p> <p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen und den daraus resultierenden Investitionsbedarf besser bewältigen zu können, konzentriert sich das SZ 2 auf zwei Maßnahmen: Die Förderung einer schonenden und effizienteren Nutzung von Ressourcen in allen Wirtschaftssektoren der GR (SZ 2 - M1) und die Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft in der GR (SZ 2 - M2).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>

<p>Politisches Ziel 2</p>	<p>(vii), Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>1</p>	<p>Die GR ist eine „grüne Lunge“ Nord-West-Europas. Ihre 24 Naturparks erstrecken sich über fast 15 700 km², das sind 24 % der Gesamtfläche der GR. Darüber hinaus gibt es den Nationalpark Hunsrück-Hochwald (RLP / SAR), der ein besonders strenges Schutzregime hat, das eine Wildnisentwicklung ermöglichen soll. Zur Umsetzung bieten sich auch die Biosphärenreservate als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung an. Viele dieser Schutzgebiete befinden sich im Zentrum der GR und grenzen an Schutzgebiete in einer anderen Teilregion an. Diese Nähe ermöglicht einen gemeinsamen Schutz von Naturgebieten in der GR.</p> <p>Die großen natürlichen Lebensräume sind jedoch sowohl quantitativ als auch qualitativ rückläufig, insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt. Die Hauptursachen sind menschliche Aktivitäten wie landwirtschaftliche Praktiken, Bodenversiegelung durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsinfrastrukturen, Methoden der Rohstoffgewinnung und Bodenverunreinigungen. Die Verschlechterung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern und vor allem die Nitratverschmutzung der Grundwasserkörper sind ebenfalls große Herausforderungen für GR.</p> <p>Schließlich ist auch die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung entlang der Hauptverkehrsstraßen ein wachsendes Problem. Die Integration der Arbeitsmärkte in der GR trägt aufgrund der massiven Nutzung von Privatfahrzeugen durch die Grenzgänger zu diesem Problem bei.</p> <p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen und den daraus resultierenden Investitionsbedarf besser bewältigen zu können, konzentriert sich das SZ 3 auf drei Maßnahmen: Die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt durch Projekte zum Natur- und Landschaftsschutz sowie durch landwirtschaftliche Projekte (SZ 3 - M1), die Förderung der Biodiversität durch eine nachhaltigen Stadtentwicklung (SZ 3 - M2) und die Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltverschmutzung durch die Förderung von nachhaltigen Formen der grenzüberschreitenden Mobilität (SZ 3 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
<p>Politisches Ziel 4</p>	<p>(i), Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und</p>	<p>2</p>	<p>Die GR ist der Kooperationsraum der EU mit dem größten grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Er umfasste im Jahr 2019 fast 250.000 Grenzgänger. Trotz dieses hohen Niveaus der Arbeitsmarktintegration bleiben große Herausforderungen bestehen. So verhindern beispielsweise strukturelle Faktoren die Eingliederung bestimmter Zielgruppen in die Arbeitsmärkte, und rechtliche oder administrative Hindernisse schränken die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmer ein.</p>

	Förderung der Sozialwirtschaft		<p>Die im Rahmen der COVID19-Pandemie ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen haben diese Mobilität vorübergehend zusätzlich behindert. Darüber hinaus hat die COVID 19-Pandemie die Arbeitsbedingungen tiefgreifend verändert, da sich die Telearbeit weit verbreitet und etabliert hat. Im grenzüberschreitenden Kontext wirft die Entwicklung der Telearbeit zahlreiche arbeitsrechtliche und steuerliche Fragen auf, die gemeinsam gelöst werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus stehen die grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte unabhängig von der Pandemie vor weiteren mittel- und langfristigen Herausforderungen. Der rasante digitale Wandel der Wirtschaft verändert die Arbeitswelt tiefgreifend und erhöht die Anforderungen der Unternehmen im Hinblick auf Flexibilisierung. Der demografische Wandel wird wahrscheinlich zu einem Mangel an Arbeitskräften, insbesondere an qualifizierten Arbeitskräften, führen.</p> <p>Um diesen gemeinsamen Herausforderungen und dem daraus resultierenden Investitionsbedarf besser gerecht zu werden, konzentriert sich das SZ 4 auf zwei Maßnahmen: Die Förderung von Vorhaben zur besseren Anpassung des Arbeitskräfteangebots an die Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts (SZ 4 - M1) und grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung (SZ 4 - M2).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Politisches Ziel 4	(ii), Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	2	<p>Im Rahmen der frühkindlichen und allgemeinen Bildung (Primar-, Sekundar- und Tertiärbereich) lassen sich vier große Herausforderungen ausmachen: (1) Die Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Kinderbetreuungseinrichtungen (einschließlich Kinderkrippen und Kindergärten) und Schulen, (2) ein besseres Kennenlernen der Kulturen und Sprachen der verschiedenen Teilregionen in der alltäglichen Bildungspraxis, (3) die bessere Nutzung der Vorteile der Digitalisierung und die stärkere grenzüberschreitende Bündelung der verfügbaren Ressourcen in der Hochschulbildung sowie (4) die verstärkte und dauerhafte Vernetzung von Bildungseinrichtungen und des Bildungspersonals.</p> <p>Die grenzüberschreitende Berufsbildung steht vor drei großen Herausforderungen: (1) Die Überwindung der Unterschiede zwischen den nationalen/regionalen Bildungssystemen zur Entwicklung von Lehrplänen für ein grenzüberschreitendes Publikum, (2) die Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung beruflicher Qualifikationen zur Verbesserung der Mobilität der Arbeitnehmer und (3) die Förderung der Entstehung einer grenzüberschreitenden Kultur des lebenslangen Lernens in GR.</p>

			<p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen und den daraus resultierenden Investitionsbedarf besser bewältigen zu können, konzentriert sich das SZ 5 auf drei Maßnahmen: Die Stärkung und Ausweitung der grenzüberschreitenden Koordination von Erzieher(innen)- und Lehrer(innen)ausbildung sowie der Kooperation in der Lehrer(innen)fortbildung, der frühkindlichen Bildung, sowie der allgemeinen primären und sekundären Bildung (SZ 5 - M1), die Stärkung der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung in der GR (SZ 5 - M2) und schließlich die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in der GR (SZ 5 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Politisches Ziel 4	(v), Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft	2	<p>Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist in vielen ländlichen Gebieten, sowie in einigen dicht besiedelten städtischen Gebieten der GR unbefriedigend. Darüber hinaus ist der grenzüberschreitende Zugang zu medizinischen Leistungen ungleichmäßig. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der zunehmend älter werdenden Bevölkerung und dem Mangel an medizinischem Fachpersonal.</p> <p>Schließlich hat die COVID19-Pandemie Mängel in den Gesundheitssystemen aufgezeigt, u.a. in Bezug auf die Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung, die Anzahl der Intensivbetten, den Mangel an qualifiziertem Gesundheitspersonal und die starke Abhängigkeit von ausländischen Fachkräften.</p> <p>Außerdem zeigte sich, dass die von den Teilregionen zur Bewertung der Situation verwendeten Indikatoren und Methoden schwer zu vergleichen sind (z.B. Inzidenzwerte, Hospitalisierungsrate, Anzahl der durchgeführten Tests und Positivrate). Es besteht daher generell die Notwendigkeit zur Erleichterung des Informations- und Datenaustauschs, zur Entwicklung von grenzüberschreitenden Strategien und Notfallplänen, zum intensiveren Austausch zwischen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, zur Schulung des Gesundheitspersonals sowie zur besseren Nutzung der Möglichkeiten von E-Health.</p> <p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen und den daraus resultierenden Investitionsbedarf besser zu bewältigen, konzentriert sich das SZ 6 auf drei Maßnahmen: Die Unterstützung der Prozesse zur Schaffung und Verbesserung eines rechtlichen und operativen Rahmens für die grenzüberschreitende Gesundheitskooperation (SZ 6 - M1), die Einrichtung einer Gesundheitsbeobachtungsstelle auf der Ebene der GR und die grenzüberschreitende Überwachung der Bedarfe im Gesundheitsbereich (SZ 6 - M2) sowie die Verbesserung der</p>

			<p>Funktionsweise der grenzüberschreitenden Gesundheitsdienste, der Aus- und Weiterbildung des medizinischen und pflegerischen Personals sowie von Gesundheitsfachberufen (SZ 6 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Politisches Ziel 4	(vi), Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	2	<p>Die GR verfügt über ein vielfältiges materielles und immaterielles Kulturerbe sowie über ein reiches Naturpotenzial. Diese Aspekte sind sowohl für die grenzüberschreitende lokale Wirtschaftsentwicklung als auch für die sozialen Integration und die Zusammengehörigkeit in der GR von großer Bedeutung.</p> <p>Obwohl die kulturelle Zusammenarbeit in der GR gut etabliert ist, kann sie in bestimmten Bereichen weiter gestärkt werden (z.B. Austausch zwischen UNESCO-gelisteten Stätten, Objekten und Praktiken; Erfassung von Informationen über andere Elemente des Kulturerbes; grenzüberschreitende Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden; digitale Transformation im Kunst- und Kultursektor).</p> <p>Auch im Bereich des Naturtourismus kann die Zusammenarbeit verstärkt werden. Viele lokale und regionale Tourismusangebote könnten in dauerhaften Netzwerken besser koordiniert werden. Zudem könnte die gemeinsame internationale Vermarktung von Naturparks, dem Nationalpark und Biosphärenreservaten gefördert werden. Auch die Auswirkungen der COVID19-Pandemie müssen berücksichtigt werden. Die anhaltende Schließung vieler Betriebe hat das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den Kultur-, Tourismus- und Veranstaltungssektor in der ganzen GR geschwächt.</p> <p>Das grenzüberschreitende Programm wird deswegen zur wirtschaftlichen Erholung dieser Sektoren beitragen. Das SZ 7 konzentriert sich auf vier Maßnahmen: Die Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes der GR und die Erleichterung der Zusammenarbeit von Künstlern und Kulturschaffenden sowie dem Publikum (SZ 7 - M1), der Aufbau, die Stärkung und Förderung von touristischen Angeboten auf der Grundlage des kulturellen Erbes der Großregion (SZ 7- M2) sowie auf der Grundlage des Naturerbes der GR (SZ 7- M3) und schließlich die transversale und logistische Unterstützung für die Tourismusförderung des Kultur- und Naturerbes (SZ 7- M4).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>

<p>Politisches Ziel 5</p>	<p>(ii), Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete</p>	<p>3</p>	<p>Mit dem Interreg-Programm wird zum ersten Mal das EU-Konzept der integrierten Raumentwicklung umgesetzt und die Umsetzung des REKGR unterstützt. Dieses Politische Ziel ermöglicht, unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, die Umsetzung sektorübergreifender Lösungen für die Herausforderungen, mit denen die verschiedenen lokalen grenzüberschreitenden Verflechtungsräume konfrontiert sind.</p> <p>Einige integrierte grenzüberschreitende Strategien mit einem strukturierten Kooperationsrahmen gibt es bereits. Sie können zur Umsetzung von Entwicklungsvorhaben in zahlreichen Bereichen eingesetzt werden (z.B. Soziales, Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Naturerbe, nachhaltiger Tourismus und Sicherheit). Diese funktionalen grenzüberschreitenden Gebiete sind der „EVTZ Eurodistrikt Saar-Mosel“, der „EVTZ Alzette-Belval“ und das Obere Moseltal (im Rahmen des „Entwicklungskonzepts Oberes Moseltal“, EOM).</p> <p>Andere lokale funktionale Kooperationsräume werden derzeit geschaffen oder diskutiert, sind aber noch nicht politisch bestätigt und verfügen auch noch nicht über eine territoriale Entwicklungsstrategie. Um die integrierte Entwicklung in diesen lokalen grenzübergreifenden Gebieten zu fördern und auf den von ihnen festgestellten Investitionsbedarf zu reagieren, konzentriert sich das SZ 8 auf drei Maßnahmen: Die Analyse funktionaler Räume und die Organisation von Dialogformaten oder partizipativen Ansätzen (SZ 8 - M1), die Unterstützung für etablierte Kooperationsstrukturen (SZ 8 - M2) und die Kapitalisierung zwischen den grenzüberschreitenden Initiativen (SZ 8 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
<p>Interreg-spezifisches Ziel 1</p>	<p>b) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem</p>	<p>4</p>	<p>In der GR gibt es nach wie vor zahlreiche rechtliche und administrative Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Diese Hindernisse können nur zwei Seiten der Grenze oder den gesamten Kooperationsraum betreffen. Den Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit steht eine breite Palette von Rechtsinstrumenten zur Verfügung, um ihre Zusammenarbeit zu vertiefen oder administrative und rechtliche Hindernisse zu beseitigen. Viele Organisationen verfügen jedoch nicht über das Fachwissen, um diese Instrumente wirksam einzusetzen.</p>

	Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen		<p>Im Rahmen des SZ 9 werden diese Herausforderungen durch zwei gezielte Maßnahmen angegangen: Den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit (SZ 9 - M1) sowie die Bearbeitung sektorenspezifischer rechtlicher und administrativer Hindernisse (SZ 9 - M2).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Interreg-spezifisches Ziel 1	c) Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	4	<p>Zur Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zur GR, zur Stärkung des Gemeinschaftssinns und zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration im gesamten Kooperationsraum werden der interkulturelle Austausch und die Begegnung zwischen den Bewohnern der verschiedenen Teilregionen unterstützt. Diese Maßnahmen werden sich auch mit den sozialen Auswirkungen der COVID19-Pandemie befassen.</p> <p>Die Pandemie untergrub den sozialen Zusammenhalt und - im weiteren Sinne - auch das Vertrauen in ein Europa ohne Grenzen, indem sie die grenzüberschreitenden Kontakte zwischen den Einwohnern der GR einschränkte. Besondere Aufmerksamkeit wird auch benachteiligten Gruppen gewidmet. Ihre Mobilität und ihre Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Austausch wurden durch die mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen stark beeinträchtigt. Durch die Einschränkung des Zugangs zu Freizeitangeboten und zu Dienstleistungen des täglichen Lebens hat sich für sie das Risiko der sozialen Isolation erhöht.</p> <p>Um diese gemeinsamen Herausforderungen besser bewältigen zu können, wird sich das SZ 10 auf eine Maßnahme konzentrieren: Die Einrichtung eines Kleinprojektfonds zur Unterstützung von gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Aktivitäten in der GR (SZ 10 - M1).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
Interreg-spezifisches Ziel 1	f) weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“ .	4	<p>Das Programm Interreg GR ist ein Schlüsselinstrument für die schrittweise Umsetzung der fünf strategischen Ziele der Vision des REKGR und trägt so zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der GR bei. Zu diesem Zweck wird das Programm zum Aufbau neuer und dauerhafter nachhaltiger Kooperationen sowie zur Strukturierung der Zusammenarbeit in drei Themenbereichen beitragen: (1) wirtschaftliche Entwicklung und Innovation, (2) Verkehrsinfrastruktur, Logistik und grenzüberschreitender öffentlicher Nahverkehr sowie (3) Energieeffizienz, erneuerbare Energien, dezentrale Energieerzeugung.</p>

		<p>Darüber hinaus wird die Stärkung der Zusammenarbeit in Bezug auf andere Spezifische Ziele des Interreg-Programms unterstützt. Um jedoch die Komplementarität der verschiedenen SZ zu wahren, können im Rahmen des SZ 9 nur Initiativen unterstützt werden, die sich ausschließlich mit Governance-Fragen befassen.</p> <p>Das SZ 11 konzentriert sich auf drei Maßnahmen: Die Unterstützung bei der Umsetzung der Prioritäten des REKGR (SZ 11 - M1), die Stärkung der funktionalen Beziehungen zur Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in der GR (SZ 11 - M2) sowie die Unterstützung von sektoralen und sektorenübergreifenden Ansätzen für die grenzüberschreitende Governance (SZ 11 - M3).</p> <p>Die Förderung erfolgt nur durch Zuschüsse, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.</p>
--	--	--

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben d und e (Verordnung EU 2021/1059)

2.1. Priorität 1

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d (Verordnung EU 2021/1059)

Politisches Ziel 2 - Eine grünere Großregion, die ihre natürlichen Ressourcen und ihre biologische Vielfalt bewahrt, und die Anpassung an den Klimawandel sowie den Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft fördert

2.1.1. Spezifische Ziele 1, 2 & 3

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e (Verordnung EU 2021/1059)

Spezifisches Ziel 1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.

Spezifisches Ziel 2: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Spezifisches Ziel 3: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung.

2.1.2. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii (Verordnung EU 2021/1059)

2.1.2.1. Spezifisches Ziel 1

Um gemeinsame Herausforderungen und Investitionsbedarfe im Bereich der Klimafolgenanpassung und der Risikoprävention (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.3) aktiv anzugehen, konzentriert sich das SZ 1 auf drei Maßnahmen (M1, M2, M3), durch die Vorhaben mit materiellen und/oder immateriellen Investitionen unterstützt werden.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des Interreg-Programms insgesamt leitet, werden im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Anpassung an den Klimawandel Prävention und Widerstandsfähigkeit gegen Risiken durch Vorhaben in den Bereichen Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau und Fischzucht (SZ 1 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Die Entwicklung nachhaltiger Wassermanagement-Strategien, wie die Begrenzung der Wasserentnahmen unter Berücksichtigung einer reduzierten Grundwasserneubildung, sowie die Durchführung von Projekten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Wasserversorgung für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke.
- Die Entwicklung von übertragbaren und niederschweligen Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche (insbesondere in erosionsgefährdeten Gebieten und zur Stärkung des lokalen Wasserhaushalts) und mit Bezug zur Minderung der Schäden von Starkregenereignissen, sowie deren Wirksamkeitsbewertung als Ganzes.
- Die Einführung von Techniken und Instrumenten zur Abwasserbehandlung, die besser an den Klimawandel angepasst sind und eine bessere Nutzung des Abwassers ermöglichen, insbesondere in den grenzüberschreitenden Kläranlagen der GR.
- Die Entwicklung und grenzüberschreitende Umsetzung von Anpassungsstrategien für die konventionelle und ökologische Landwirtschaft, beispielsweise zur besseren Kontrolle der Ausbreitung von einheimischen oder exotischen Schädlingen im Weinbau, im Obstanbau, im Ackerbau und in der Viehzucht, zur Erhaltung der Bodenqualität oder um mit biologischen Düngemitteln zu experimentieren (z.B. in Bezug auf Fruchtbarkeit, Struktur und Stabilität, Feuchtigkeitsspeicherung und Erosionsbeständigkeit)
- Die gemeinsame Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Wälder insbesondere durch Projekte zur Prävention und Resilienz gegenüber Risiken, die das natürliche und menschliche Erbe beeinträchtigen können (z.B. natürliche Funktionen und Wasserrückhaltevermögen der Böden, Verbesserung des Wasserhaushalts) auch unter Berücksichtigung der neuen EU-Waldstrategie für 2030.

Maßnahme 2: Anpassung an den Klimawandel und Risikoprävention durch Vorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung und der ländlichen Siedlungsentwicklung und Verwaltung (SZ 1 - M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Zusammenarbeit in Gebieten mit hoher Bodenversiegelung zur Vorbereitung auf künftige Hitzewellen, indem gemeinsame bauliche Konzepte für den städtischen- und ländlichen Raum entwickelt und Maßnahmen zur Vermeidung von Hitzeinseln (z.B. verbesserte Belüftung und nächtliche Kühlung) oder zur Anpassung von öffentlichen, Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden zum Schutz gegen den Klimawandel zu erleichtern.
- Zusammenarbeit in Gebieten mit hoher Bodenversiegelung zur Vorbereitung auf künftige Starkregenereignisse, indem gemeinsame bauliche Konzepte und für den städtischen- und ländlichen Raum zur Verbesserung der Regenwasserableitung (z.B. Schaffung ableitender Strukturen in Notabflusswege, Anpassung von Abwassersystemen) und Regenwasserrückhaltung (z.B. multifunktionale Flächennutzung, Schaffung von Grünflächen) entwickelt und umgesetzt werden.
- Technischer Austausch zwischen Verwaltungen auf allen Ebenen (national, regional, lokal) über kritische Versorgungsinfrastrukturen und wesentliche öffentliche Dienste in Grenznähe oder mit grenzüberschreitendem Charakter, mit dem Ziel, deren Anfälligkeit und Risiken für extreme Wetterereignisse zu bewerten, ihre Anfälligkeit gegenüber diesen Risiken zu verringern und eine Resilienz- und Notfallplanung für die Behebung entstandener Beeinträchtigungen zu erstellen.

- Grenzüberschreitender Austausch und kontinuierliche Vernetzung von lokalen Akteuren zur Steigerung ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel von Risikovorsorge und Widerstandsfähigkeit, u.a. durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung kosteneffizienter Lösungen oder den Transfer von „best practice“ Beispielen bei der Anpassung.
- Technischer Austausch zwischen nationalen und regionalen Verwaltungen zur Identifizierung und Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die lokale Zusammenarbeit bei der Anpassung an den Klimawandel und Risikovorsorge.

Maßnahme 3: Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel und Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken durch Innovation, Bildung und Prävention (SZ 1 - M3).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Schaffung von grenzüberschreitenden Netzwerken zwischen bestehenden Kompetenzzentren auf dem Gebiet der Anpassung an den Klimawandel und Risikovorsorge und die gemeinsame Nutzung (oder Verknüpfung) von relevanten Daten, Forschungsgeräten und Wissen, einschließlich des Transfers von innovativen Lösungen und Technologien.
- Bildung von sektoralen Innovationsclustern zwischen Unternehmen, entweder zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsansätzen oder zur Stärkung ihrer technischen Expertise im Bereich der Anpassung an den Klimawandel.
- Einrichtung von grenzüberschreitenden Studiengängen im Bereich der Risikovorsorge und Klimafolgenanpassung zwischen Hochschulen und Universitäten in der GR.
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Fortbildungsmodulen im Bausektor, insbesondere zu Bautechniken für die Begrenzung von Risiken und Schäden durch Extremwetterereignisse und zur Erlangung einer Zusatzqualifikation im Bereich des nachhaltigen Bauens.
- Verstärkung der grenzüberschreitenden Bemühungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Risiken und die Anpassung an den Klimawandel dank der Weiterbildung der lokalen Behörden, die als Multiplikator zur dieser Thematik dienen, durch die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Informations- oder Schulungsangeboten, die Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterial für Schulen sowie die begleitende Lehrerfortbildung und die Durchführung grenzübergreifender Klassen- oder Schulprojekte.
- Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, um Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel besser vorzubeugen (z.B. besonders gefährdete Menschen bei Hitzewellen, Hitzestress und Arbeitsmedizin; erhöhtes Auftreten bestimmter Krankheiten und erhöhtes Allergiepotenzial).

Die drei Maßnahmen mit ihren Handlungsfeldern entsprechen den Positionen des Gipfels der Exekutiven der Großregion, die in den gemeinsamen Erklärungen der vergangenen Präsidentschaften formuliert wurden (siehe insbesondere den 15., 16. und 17. Gipfel). Zudem tragen sie zur Umsetzung relevanter Zielsetzungen aus der „Charta für die Landwirtschaft“ der GR (2016) und der „Charta für den Wald in der Großregion“ (2018) bei.

2.1.2.2. Spezifisches Ziel 2

Zur effektiven Behandlung der gemeinsamen Herausforderungen und Investitionsbedarfe beim Übergang zu einer ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.3) konzentriert sich das SZ 2 auf zwei Maßnahmen (M1, M2), durch die Vorhaben mit materiellen und/oder immateriellen Investitionen unterstützt werden. Künftige Vorhaben sollten, wo immer möglich, auch zu einer direkten Verringerung der menschenverursachten Treibhausgas-Emissionen beitragen.

Diese Maßnahmen fördern auch die Innovation innerhalb der GR. Dies kann durch Öko-Innovationen auf der Ebene von Unternehmen (beinhaltet Innovationen auf Basis der Digitalisierung) erfolgen, durch die neue Prozesse und Produktionsmethoden zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs angewendet oder neue umweltfreundliche Produkte in den Markt eingeführt werden. Gemeinwohlorientierte soziale Öko-Innovationen sind eine weitere Option. Sie werden dauerhaft von zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialen Gruppen oder Akteuren der Sozialwirtschaft oder lokalen Gemeinschaften eingeführt. Diese Innovationen sollen zur grenzüberschreitenden Verbreitung neuer kollektiver Verhaltensweisen im Bereich der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft beitragen.

Darüber hinaus fördern die Maßnahmen Projekte, die mit Blick auf die genannten Herausforderungen die Öffentlichkeit sensibilisieren und die Bevölkerung direkt mit einbeziehen. Dies kann durch die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Informations- oder Schulungsangeboten (z.B. grenzüberschreitende Workshop-Module oder Wanderausstellungen) sowie durch die Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien für Schulen geschehen.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des Interreg-Programms insgesamt leitet, werden im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Förderung einer schonenden und effizienteren Nutzung von Ressourcen in allen Wirtschaftssektoren der GR (SZ 2 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Einführung neuer Technologien und Verfahren zur Abwasserbehandlung durch die öffentliche Abwasserreinigung in grenzüberschreitenden Kläranlagen, insbesondere im Hinblick auf einen effektiven Gewässerschutz.
- Verringerung der Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern in der GR sowie Stärkung des lokalen Wasserhaushalts, insbesondere durch die Optimierung der landwirtschaftlichen Praktiken, und Wasserrückhalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern.
- Stärkung der ökologischen Landwirtschaft und der Vermarktungswege für ihre Produkte in der GR, insbesondere durch den Aufbau sektoraler grenzüberschreitender Netzwerke (z.B. Obst- und Gemüseanbau, Tierzucht und -haltung, Weinbau), die Erzeugerbetriebe und/oder Verarbeitungsbetriebe der verschiedenen Teilregionen miteinander verbinden, sowie eine enge Zusammenarbeit mit relevanten Forschungseinrichtungen, gesellschaftlichen Multiplikator-Organisationen und öffentlichen Einrichtungen herstellen.
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus einer grenzüberschreitenden Wertschöpfungskette (verschiedene Sektoren oder Wirtschaftszweige), die durch eine gemeinsame Analyse betriebliche Lösungen für den schonenden und effizienten Einsatz von Ressourcen identifizieren und umsetzen (z.B. Optimierung betrieblicher Produktions- und Managementprozesse durch Anpassung der Organisationsstruktur, Geschäftsstrategie oder Unternehmenskultur).
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KMU in der GR, die gemeinsam neue betriebliche Audit- und Managementsysteme (z.B. IT-Systeme) einführen, welche einen schonenden und effizienteren Umgang mit Ressourcen ermöglichen (z.B. Messtechniken zur Bestimmung des Material-, Energie- und Wasserverbrauchs oder des erzeugten Abfalls, sowie Verfahren zur innerbetrieblichen Berichterstattung und Entscheidung).

- Schaffung neuer grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten durch die Unterstützung der Entwicklung und der Produktion von und des Handels mit Gütern, die auf nachwachsenden Rohstoffen aus der GR basieren (u.a. erneuerbare Energien und Baumaterialien aus Holz oder anderen Formen des ökologischen Bauens), insbesondere durch die Zusammenarbeit von Unternehmen des primären, sekundären und tertiären Sektors.
- Gemeinsame Erarbeitung und dauerhafte Einführung von „sozialen Öko-Innovationen“ durch zivilgesellschaftliche Organisationen mit dem Ziel, eine größere gesellschaftliche Akzeptanz und Verbreitung ressourcenschonender Lebens- und Verhaltensweisen zu fördern, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen anzuregen oder die Verwertung ungenutzter oder nur teilweise genutzter Ressourcen in der GR zu ermöglichen (z.B. Entwicklung nicht-kommerzieller und grenzüberschreitender Angebote im Bereich der „Sharing Economy“).

Maßnahme 2: Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft in der GR (SZ 2 - M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Stärkung der öffentlichen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft, insbesondere durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Ansätzen zur Verwertung oder nachhaltigen Entsorgung von Hausmüll, Krankenhausabfällen oder Bauschutt, aber auch von Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen.
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KMU aus der GR, welche die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich der Design- und Entwicklungsphasen (Ökodesign- oder IT-Projekte), reduzieren wollen.
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KMU, die Abfälle wiederverwenden (Recycling) und Nebenprodukte aus der GR verwerten oder neue Produkte aus als unbrauchbar erachteten Materialien auf den Markt bringen wollen (Upcycling).
- Partizipative Entwicklung und dauerhafte Einführung von „sozialen Innovationen“ durch zivilgesellschaftliche Organisationen, um eine größere gesellschaftliche Akzeptanz und Verbreitung von Lebensstilen und Verhaltensweisen zu erreichen, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der GR beitragen (z.B. basierend auf den Bewegungen „Right-to-Repair“ oder „Cradle-to-Cradle“).

Die unter den beiden Maßnahmen aufgeführten Handlungsfelder entsprechen den Positionen des Gipfels der Exekutiven der Großregion, die in den gemeinsamen Erklärungen der vergangenen Präsidenschaften zur nachhaltigen Entwicklung und zum Ressourcenschutz formuliert wurden (siehe u.a. 15. Gipfel 2015-2016, 16. Gipfel 2017-2018 und 17. Gipfel 2019-2020). Die Maßnahmen berücksichtigen auch mehrere Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) der GR, die zwischen 2014 und 2020 angenommen wurden (siehe insbesondere: Recycling- und Abfallwirtschaft (2014), nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft (2014), Begrenzung des Pestizideinsatzes (2015), nachhaltiger Weinbau (2016), Abfallrecycling (2017), Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (2018) und Kreislaufwirtschaft in der Großregion (2020)).

2.1.2.3. Spezifisches Ziel 3

Zur effektiven Behandlung der gemeinsamen Herausforderungen und Investitionsbedarfe beim Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Verminderung der Umweltverschmutzung (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.3) konzentriert sich das SZ 3 auf drei Maßnahmen (M1, M2, M3), durch die Vorhaben mit materiellen und/oder immateriellen Investitionen unterstützt werden.

Die drei Maßnahmen unterstützen auch Projekte, welche mit Blick auf die genannten Herausforderungen die Öffentlichkeit sensibilisieren und die Bevölkerung direkt mit einbeziehen. Dies kann durch die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Informations- oder Schulungsangeboten (z.B. grenzüberschreitende Workshop-Module oder Wanderausstellungen) sowie durch die Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien für Schulen geschehen.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des Interreg-Programms insgesamt leitet, werden im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, Stärkung des ökologischen Verbundes durch Natur- und Landschaftsschutzprojekte sowie land- und forstwirtschaftliche Projekte (SZ 3 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Erhaltung und Förderung der Biodiversität und Stärkung der Resilienz gegen den Klimawandel in grenzüberschreitenden Naturparks und Biosphären, auch durch die Vernetzung besonders wertvoller Einzelbiotope (z.B. Schaffung grüner Infrastruktur zwischen Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten) und die Wiederansiedlung bedrohter oder im Rückgang begriffener Pflanzen- und Tierarten sowie durch koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten mit negativen Auswirkungen auf die Biodiversität.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von besonders sensiblen oder wichtigen Biotopen und der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten.
- Die Wiederherstellung wertvoller Ökosysteme und die Förderung ihrer Klimaresilienz in anderen Natur- und Kulturlandschaften der GR, sowie die Förderung der grenzüberschreitenden ökologischen Konnektivität beispielweise durch die Verbindung benachbarter „Biotopinself“ über die Schaffung von Biotopkorridoren, Waldbrücken und Linienbiotopen in der Agrarlandschaft (insbesondere in intensiven Ackerbauregionen) sowie über den Bau von Grünbrücken zur Überwindung physischer Barrieren für die Artenwanderung.
- Förderung der Biodiversität im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft und des Weinbaus, beispielweise über die Durchführung von kooperativen Pilotprojekten oder grenzüberschreitenden Schulungen zur Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und deren Ökotoxizität sowie zur Erprobung / Verbreitung alternativer Anbau- oder Bewirtschaftungsmethoden (z.B. Diversifizierung von Anbaukulturen oder durch Nutzung von umweltfreundlichen biologischen Düngemitteln im Ackerbau durch Fruchtwechsel), sowie durch Erhaltung oder Schaffung von kleinräumigen und strukturreichen Saumbiotopen oder Landschaftselementen).
- Planung und schrittweise Entwicklung eines großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbundes in der GR im Sinne eines „Grünen Bands der Großregion“.

Maßnahme 2: Förderung der Biodiversität durch eine nachhaltige Stadtentwicklung (SZ 3 - M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Abgestimmte Flächennutzungsplanung in grenznahen Stadtgebieten mit dem Ziel, verbliebene Freiflächen und Brachflächen möglichst effizient zu nutzen (z.B. Kombination von Gewerbe-, Produktions- und Wohnfunktionen in einem Gebäude) und systematisch stadtoökologisch zu gestalten (z.B. Schaffung größerer interurbaner Grünflächen).
- Kollektive ökologische Gestaltung von grenznahen Stadtquartieren (Wohnfunktion) oder Mischgebieten (Wohn- und Gewerbefunktion), durch die Entwicklung neuer partizipativer Prozesse zwischen allen betroffenen Akteuren und die konkrete Umsetzung gemeinsamer Aktionen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden, Schaffung von „urbanen Insektenbiotopen“ und kleinen Rückzugsorten für andere Tiere oder spontan wachsende Flora), sowohl auf öffentlichen Flächen als auch im privaten Raum (z.B. in grenznahen Gewerbegebieten und auf Firmenflächen). Zur Umsetzung bieten sich auch die Biosphärenreservate als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung an.

Maßnahme 3: Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltverschmutzung durch die Förderung von nachhaltigen Formen der grenzüberschreitenden Mobilität (SZ 3 - M3).

Dieses Ergebnis soll vor allem durch Vorhaben erreicht werden, welche auf eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens der Grenzgänger im motorisierten Individualverkehr abzielen. Künftige Vorhaben sollten, wo immer möglich, auch zu einer direkten Verringerung der menschenverursachten Treibhausgas-Emissionen beitragen. Deshalb wurden folgende Handlungsfelder für diese Maßnahme definiert:

- Steigerung der Attraktivität des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs (Bus, Bahn, Straßenbahn, Tram-Train) und der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr), um bei Grenzgängern den Verzicht auf das private Auto zu fördern.
- Entwicklung der grenzüberschreitenden Nutzung alternativer Mobilitätsangebote, welche die verkehrsbedingte Luft- und Lärmbelastung reduzieren (Car-Sharing, Bike-Sharing, Fahrgemeinschaften) oder sogar weitgehend vermeiden (Elektromobilität, Radinfrastruktur, die Integration von Wasserstoff / Wasserstoffmobilität).
- Gemeinsame Entwicklung umweltfreundlicher multimodaler Verkehrsangebote und eines übergreifenden Verkehrsmodells (z.B. Straße, öffentlicher Nahverkehr und Radverkehr) zur besseren Quantifizierung und Beeinflussung verkehrlicher Aspekte, auch als Beitrag zur Umsetzung des „Fit-for-55“ Klimapakets der EU.

Vorhaben zur Planung und Einführung neuer grenzüberschreitender Liniendienste für den öffentlichen Personenverkehr sowie Vorhaben zur weiteren Optimierung des bereits bestehenden Angebots von grenzüberschreitenden Liniendiensten, werden im Rahmen anderer Ziele dieses Programms gefördert (d.h. ggf. im Politischen Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“ und insbesondere im Interreg-spezifischen Ziel „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“).

Die unter den drei Maßnahmen aufgeführten Handlungsfelder entsprechen den Positionen des Gipfels der Exekutiven der Großregion, die in den gemeinsamen Erklärungen der vergangenen Präsidenschaften zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz, Erhaltung der Biodiversität, grenzüberschreitender öffentlicher Personennahverkehr und umweltfreundliche Mobilität formuliert wurden (siehe insbesondere 15. Gipfel 2015-2016, 16. Gipfel 2017-2018 und 17. Gipfel 2019-2020). Außerdem tragen sie zur Umsetzung der entsprechenden Ziele der „Charta für die Landwirtschaft“ der GR (2016) und der „Charta für den Wald der Großregion“ (2018) bei. Schließlich berücksichtigen die Maßnahmen auch mehrere Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrats (IPR) der GR, die zwischen 2014 und 2020 angenommen wurden.

2.1.3. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 2 - Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Etappenziel (2024)	Endgültige Zielsetzung (2029)
1	1(1)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	10
1	1(1)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	1	10
1	1(2)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	10
1	1(2)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	1	10
	1(3)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	2	17
1	1(3)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	1	15
1	1(3)	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	60	500
1	2(1)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	100	1 000
1	2(1)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	15
1	2(1)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	14
1	2 (2)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	75	750
1	2 (2)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	5
1	2 (2)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	5
1	3 (1)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	9
1	3 (1)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	1	12
1	3 (1)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	1	4
1	3 (2)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	3
1	3 (2)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	0	5
1	3 (2)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	3
1	3 (3)	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	6
1	3 (3)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	0	6
1	3 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	2

Tabelle 3 - Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endgültige Zielsetzung (2029)	Datenquellen	Bemerkungen
1	1(1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		5		
1	1(2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		7		
1	1(3)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		9		
1	2(1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		5		
1	2(1)	RCR104	von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen	Anzahl	0		5		
1	2(2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
1	2(2)	RCR104	von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen	Anzahl	0		2		
1	3(1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		6		
1	3(2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		2		
1	3(3)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		2		
1	3(3)	RCR104	von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebauten Lösungen	Anzahl	0		1		

2.1.4. Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Die Zielgruppe eines SZ umfasst ein breites Spektrum von Akteuren, die auf unterschiedliche Weise mit den Vorhaben verbunden sind. Zum einen handelt es sich um Organisationen oder Strukturen, die direkt gefördert werden, sei es als federführender Begünstigter oder als Projektpartner. Auf der anderen Seite sind es diejenigen, welche direkt oder indirekt von den Vorhaben profitieren können.

Spezifisches Ziel 1:

Die Zielgruppe der Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit umfasst:

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen sowie relevante interkommunale Planungsverbände,
- die öffentlichen kommunalen Strukturen oder interkommunalen Verbände mit Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung, sowie die wasserwirtschaftlichen Aufsichtsbehörden und relevante grenzüberschreitende Gremien oder zwischenstaatliche Strukturen,
- Wohnungsbaugesellschaften, Besitzer von öffentlichen oder privaten Gebäuden,
- die nationalen, regionalen oder lokalen Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- die Trägerstrukturen der verschiedenen Naturparks, des Nationalparks und der Biosphärenreservate in der GR,
- die Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk, die regionalen Landwirtschaftskammern und die Verbände der privaten Forstwirtschaft, sowie deren grenzüberschreitende Vertretungen,
- Einzelunternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft in der GR (insbes. KMU), einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- andere Akteure mit besonderer Expertise oder Zuständigkeiten im Bereich der Anpassung an den Klimawandel (z.B. Hochschulen und deren grenzüberschreitende Strukturen, spezialisierte öffentliche oder private Forschungsinstitute, sowie innovative Wettbewerbscluster),
- die öffentlichen Gesundheitsbehörden und öffentliche oder private Bildungsträger, mit Möglichkeiten zur Unterstützung von Prävention und Bildung im Bereich der Anpassung an den Klimawandel,
- zivilgesellschaftliche Akteure (z.B. Verbände oder Bürgerinitiativen) als Träger von lokalen Strategien oder Initiativen zur Anpassung an den Klimawandel,
- andere zivilgesellschaftliche Akteure aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände, lokale Anwohner- und Nachbarschaftsvereine),
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

Spezifisches Ziel 2:

Die Zielgruppe der Maßnahmen zur Förderung des Übergang zu einer ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft umfasst:

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen,
- die öffentlichen kommunalen Strukturen oder interkommunalen Verbände mit Verantwortung in den Bereichen Abfallentsorgung / Abfallverwertung und Abwasserbehandlung, sowie relevante Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Strukturen (grenzüberschreitende Kläranlagen),
- bestehende interkommunale Flusspartnerschaften, sowohl mit einer nationalen / regionalen als auch auf Ebene der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- die Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk sowie deren grenzüberschreitende Vertretungen,

- die nationalen / regionalen Landwirtschaftskammern sowie die nationalen / regionalen Verbände der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft, einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Vertretungen,
- Einzelunternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft in der GR (insbes. KMU), sowie Einzelbetriebe aus der konventionellen und biologischen Landwirtschaft,
- andere Akteure mit besonderer Expertise oder Zuständigkeiten in den Bereichen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (z.B. Hochschulen und deren grenzüberschreitende Strukturen, spezialisierte öffentliche oder private Forschungsinstitute, sowie Innovationscluster und innovative Wettbewerbscluster),
- öffentliche oder private Bildungsträger, die Informations- oder Fortbildungsangebote und pädagogische Materialien für Schulen entwickeln, anbieten und verbreiten können,
- zivilgesellschaftliche Strukturen mit einer Kapazität / Fähigkeit zur Entwicklung und/oder dauerhaften Verankerung sozialer Innovationen in den Bereichen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft,
- andere zivilgesellschaftliche Akteure aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen oder andere NGOs),
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

Spezifisches Ziel 3:

Die Zielgruppe der Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Erhaltung der Biodiversität sowie der Verringerung der Umweltverschmutzung umfasst:

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen sowie relevante interkommunale Planungsverbände,
- die in der GR bestehenden Aufgabenträger und Verkehrsverbände sowie die öffentlichen und privaten Verkehrsbetriebe mit Aktivitäten im Rahmen des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs (Bus, Bahn, Tram, Tram-Train),
- die Trägerstrukturen der verschiedenen Naturparks, des Nationalparks und der Biosphärenreservate in der GR,
- bestehende interkommunale Flusspartnerschaften, sowohl mit einer nationalen / regionalen als auch mit einer grenzüberschreitenden Ausrichtung,
- die nationalen / regionalen Landwirtschaftskammern und die nationalen / regionalen Verbände der konventionellen Landwirtschaft, einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Vertretungen,
- Einzelunternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft in der GR (insbes. KMU), sowie Einzelbetriebe aus der konventionellen Landwirtschaft,
- andere Akteure mit besonderer Expertise oder Zuständigkeiten in den Bereichen Naturschutz, Biodiversität und Luftverschmutzung (z.B. Hochschulen und deren grenzüberschreitende Strukturen, spezialisierte öffentliche oder private Forschungsinstitute sowie Wettbewerbsclustern),
- öffentliche oder private Bildungsträger, die Informations- oder Fortbildungsangebote und pädagogische Materialien für Schulen entwickeln, anbieten und verbreiten können,
- zivilgesellschaftliche Akteure aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen, lokale Anwohner- und Nachbarschaftsvereine),
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

2.1.5. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Dieses SZ kann im gesamten Programmgebiet gefördert werden. Folglich wird kein bestimmtes Gebiet hervorgehoben.

2.1.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Das Programm sieht nicht vor, bei seiner Umsetzung Finanzinstrumente einzusetzen.

„Aufgrund der Komplexität der Zusammenarbeit in der GR und der Besonderheiten grenzüberschreitender Projekte sind Zuschüsse besser geeignet als Finanzinstrumente“.

2.1.7. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 4

Dimension 1 — Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR)
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	058	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	059	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	060	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	029	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	064	Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringern)	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	066	Abwasserrückgewinnung und -behandlung im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	067	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	069	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	3 923 991.39

Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	072	Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien ²	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	077	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	078	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	079	Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	3 923 991.39
Ein grüneres Europa	EFRE	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	109	Multimodaler Verkehr (nicht Nahverkehr)	3 923 991.39

Tabelle 5

Dimension 2 — Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein grüneres Europa	EFRE		01	51 011 888.13

Tabelle 6

Dimension 3 — Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein grüneres Europa	EFRE		33	51 011 888.13

2.2. Priorität 2

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d (Verordnung EU 2021/1059)

Politisches Ziel 4 - Eine sozialere Großregion, in der die europäische Säule sozialer Rechte grenzübergreifend umgesetzt wird.

2.2.1. Spezifische Ziele 4, 5, 6 & 7

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e (Verordnung EU 2021/1059)

Spezifisches Ziel 4: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft.

Spezifisches Ziel 5: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Spezifisches Ziel 6: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.

Spezifisches Ziel 7: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

2.2.2. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii (Verordnung EU 2021/1059)

2.2.2.1. Spezifisches Ziel 4

Die über das SZ 4 angestrebte Verbesserung der Effektivität des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts in der GR steht in enger Verbindung mit der notwendigen Intensivierung der grenzüberschreitenden beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, die allerdings über das SZ 5 gefördert wird. Mit diesen Vorhaben zur gemeinsamen Aus- und Weiterbildung soll mittelfristig vor allem die Verfügbarkeit eines über die Grenzen hinweg mobilen und auch gut ausgebildeten Arbeits- und Fachkräftekräftepotenzials sichergestellt werden.

Neben der Qualifizierung der Arbeitskräfte müssen aber auch die Arbeitsmärkte, mit ihren Verwaltungsstrukturen, entsprechend der neuen Herausforderungen besser aufgestellt werden. Zwar wurden in der GR bereits viele Initiativen zur Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes durchgeführt, aber es gibt immer noch Hindernisse für einen einheitlichen Arbeitsmarkt im grenzüberschreitenden Maßstab wie in der sozioökonomischen Analyse des Programms hervorgehoben wird, vor allem im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Zugang zu Arbeitsplätzen und die Entwicklung von qualitativ hochwertigen und inklusiven Arbeitsplätzen. Weitere Probleme sind administrative und sprachliche Barrieren sowie die mangelnde Kenntnis des Arbeitsmarktes und der Verfahren für eine gegenseitige Anerkennung nationaler Diplome. Es ist auch wichtig, die vorhandenen Potenziale und Bedürfnisse auf beiden Seiten der Grenze besser zu verbinden. Schließlich gibt es das

Problem des Arbeitskräftemangels in bestimmten Branchen und der unzureichend auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichteten Qualifikationen.

Deshalb erfolgt im SZ 4 die Bearbeitung dieser Herausforderungen und Investitionsbedarfe auf dem bereits weitgehend integrierten grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt der GR (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.4) durch zwei Maßnahmen (M1, M2). Die gemeinsamen Vorhaben im SZ 4 sollen bestehende Kooperationen zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt deutlich verbessern, neue Kooperationen aufbauen, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder neuartige Ansätze im Bereich des Arbeitsmarkts einführen, die auf sozialer Innovation basieren.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des gesamten Interreg-Programms leitet, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Vorhaben Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen. Im Rahmen jeder Maßnahme sollen grenzüberschreitende Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Bessere Anpassung des Arbeitskräfteangebots an die Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts (SZ 4 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Unterstützung beim Ausbau des Bildungsangebots sowie bei der Entwicklung und dem Erwerb von grenzüberschreitend nachgefragten Fähigkeiten.
- Unterstützung von Erwerb und Entwicklung von Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und der Energiewende, um neue berufliche Möglichkeiten zu schaffen. Hierunter fallen berufliche Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung.
- Ergänzende gemeinsame Ansätze zur grenzüberschreitenden Arbeitsmarktintegration spezieller Zielgruppen, zum Beispiel für Frauen und ältere Menschen oder für Langzeitarbeitslose und Jugendliche die nicht in Beschäftigung, Bildung oder Ausbildung sind (NEET).
- In enger Abstimmung mit EURES-Grossregion: Gemeinsame Definition von Qualifikationsprofilen für den großregionalen Arbeitsmarkt, unter besonderer Berücksichtigung von Mangelberufen als Vorbereitung zur Schaffung entsprechender Angebote in den Bereichen berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung (siehe: SZ 5).
- Optimierung sowie Konsolidierung der Strukturen und Instrumente der GR für die grenzüberschreitende Verwaltung des gemeinsamen Arbeitsmarkts, vor Ort oder durch Telearbeit.
- Unterstützung bei der Beseitigung von Mobilitätshemmnissen und sprachlicher, administrativer, rechtlicher und kultureller Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes.

Maßnahme 2: Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung (SZ 4 - M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Grenzüberschreitende Entwicklung spezifischer Fähigkeiten in Betrieben der GR (z.B. Digitaltechnik und IKT, Verwaltung, Soft Skills, usw.) zur Unterstützung von Schlüsselsektoren der Wirtschaft sowie der regionalen Innovationsstrategien und von Berufen, die unter Druck stehen.

- Grenzüberschreitende Entwicklung von Unternehmergeist (einschließlich bei Studierenden) und von nachhaltigem Unternehmertum in der GR.
- Grenzüberschreitende Unterstützung für kooperatives Management und soziale Innovation in Unternehmen der GR (d.h. konkrete Einführung neuartiger Konzepte basierend auf den Ansätzen zur „Corporate Social Innovation“ oder zur „Workplace Innovation“ usw.).

Die beiden oben genannten Maßnahmen und ihre Handlungsfelder greifen gemeinsame politische Positionen des „Gipfels der Großregion“ zur weiteren Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts auf, die seit 2013 in mehreren Erklärungen des Gipfels angesprochen wurden (siehe insbesondere die Erklärungen des 14. Gipfels 2013-2014, des 15. Gipfels 2015-2016, des 16. Gipfels 2017-2018 und des 17. Gipfels 2019-2020).

Zudem greifen diese Maßnahmen konkrete Ansatzpunkte für eine weitere Vertiefung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktintegration auf. Diese wurden im Tätigkeitsbericht und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe 2 des „Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion“ (WSAGR) am Ende der luxemburgischen Gipfel-Präsidentschaft 2017-2018 sowie im Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ des Gipfels am Ende der saarländischen Präsidentschaft 2019-2020 formuliert.

2.2.2.2. Spezifisches Ziel 5

Zur effektiven Behandlung der gemeinsamen Herausforderungen und Investitionsbedarfe in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.4) konzentriert sich das SZ 5 auf drei Fördermaßnahmen (M1 - M3), die bestehende Kooperationen in den genannten Bildungsbereichen deutlich verbessern oder neue Kooperationen aufbauen oder zusätzliche Bildungsangebote schaffen oder neuartige Bildungsansätze einführen, die auf sozialer Innovation basieren.

Zur Sicherstellung der Komplementarität mit den Schlüsselaktionen des Programms Erasmus+ sowie zur Vermeidung von Doppelfinanzierung, wird das Interreg Programm auch Vorhaben zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den genannten Bildungsbereichen finanzieren. Eine Förderung von Austauschmaßnahmen für Einzelpersonen, wie bei der Leitaktion Maßnahme 1 (Lernmobilität von Einzelpersonen), ist daher ausgeschlossen. Für die Förderung der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich der GR stellt das Interreg Programm einen Informationsaustausch mit den verantwortlichen nationalen Erasmus+ Umsetzungsstellen her, um Überschneidungen mit der Schlüsselaktion 2 (Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Institutionen) zu vermeiden.

Übergreifenden Themen mit Relevanz für alle Bildungsstufen sind die Sprachausbildung, die Vernetzung der Angebote, die Schaffung gemeinsamer Angebote und grenzüberschreitender Praktika, die Sensibilisierung der Teilnehmer und die Nutzung digitaler Hilfsmittel.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des gesamten Interreg-Programms leitet, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Vorhaben Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen. Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Stärkung und Ausweitung der grenzüberschreitenden Koordination der Aus- und Fortbildung von Erziehern/Erzieherinnen und Lehrern/Lehrerinnen, der frühkindlichen Bildung, sowie der allgemeinen primären und sekundären Bildung (SZ 5 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Verstärkte Entwicklung von grenzüberschreitenden Kinderkrippen und Kindertagesstätten, einschließlich der Ausarbeitung von gemeinsamen Leitlinien für die Finanzierung und bauliche Umsetzung dieser Bildungsinfrastrukturen (z.B. Lösungen für unterschiedliche rechtliche Anforderungen und Standards an öffentliche Gebäude) sowie für ihren laufenden Betrieb (d.h. Standards für das Niveau und die Zertifizierung von erforderlichen Sprachkenntnissen sowie für die nötige fachspezifische Ausbildung der dort angestellten Personen).
- Verbesserte Abstimmung der Inhalte der Erzieher(innen)-Ausbildung im frühkindlichen Bereich.
- Engere Verbindungen zwischen der primären / sekundären Bildung und der beruflichen Erstausbildung (siehe Maßnahme 2) auf der grenzüberschreitenden Ebene, beispielsweise durch Praktika oder Maßnahmen zur Berufsorientierung.
- Verstärkte grenzüberschreitende Vernetzung der zuständigen öffentlichen Fachverwaltungen, der öffentlichen oder privaten Bildungsträger (d.h. vorschulischen Einrichtungen und Schulen des Primär- und Sekundarbereichs) und anderer Interessengruppen in den Bereichen frühkindliche Bildung und primäre oder sekundäre Bildung (z.B. Verbände von Erziehern/Erzieherinnen und Lehrern/Lehrerinnen oder Elternverbände).
- Verbesserung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen, insbesondere durch die Einrichtung von zweisprachigen Schulen und digitaler Hilfsmittel.

Maßnahme 2: Stärkung der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie des grenzüberschreitenden lebenslangen Lernens in der GR (SZ 5 - M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- In enger Abstimmung mit dem Erasmus+ Programm: Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität von Auszubildenden im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, auch durch vernetzte Ausbildungsangebote und gemeinsame Angebote zur Förderung der Mehrsprachigkeit.
- Konsolidierung bestehender grenzüberschreitender beruflicher Weiterbildungsangebote und Entwicklung neuer Curricula für bereits Erwerbstätige, sowohl zur Ausweitung einer schon vorhandenen beruflichen Vorbildung (d.h. Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses) als auch zur Vertiefung von beruflichen Qualifikationen (d.h. Erwerb neuer Kompetenzen und Fertigkeiten).
- Diversifizierung des Angebots für grenzüberschreitende Praktika im privaten und öffentlichen Sektor, sowohl für Auszubildende in Erstausbildung als auch für bereits beschäftigte Personen (Weiterbildung), auch unter direkter Beteiligung von KMU aus der GR.
- Stärkere Nutzung der Digitalisierung im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowohl zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Lernens in bestehenden Angeboten als auch zum Aufbau neuer grenzüberschreitender Angebote im Fern- und Onlineunterricht (d.h. Entwicklung und Anwendung von neuen technischen Anwendungen und / oder die Einführung von neuen digital-gestützten Lernmodulen).
- Ausbildung von Baufachleuten, um ihre Fähigkeiten in Bezug auf die Verwendung von Materialien aus biologischem Anbau und die Energieeffizienz von Gebäuden zu stärken.
- Verstärkte grenzüberschreitende Vernetzung der zuständigen öffentlichen Fachverwaltungen, der öffentlichen oder privaten Bildungsträger (d.h. Einrichtungen der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung) sowie der für den Bereich relevanten Interessengruppen (z.B. branchen- oder berufsbezogene Fachverbände).
- Entwicklung gemeinsamer Angebote für den lebenslangen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten.

Maßnahme 3: Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der GR (SZ 5 - M3).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Stärkere Nutzung der Digitalisierung im Rahmen der Hochschulbildung, sowohl zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Lernens in bestehenden Angeboten als auch zum Aufbau neuer grenzüberschreitender Angebote im Fern- und Onlineunterricht (d.h. Entwicklung und Anwendung von neuen technischen Anwendungen und / oder die Einführung von neuen digital-gestützten Lernmodulen).
- Einrichtung gemeinsamer Studiengänge zwischen Hochschulen.
- Entwicklung von Angeboten für Praktika in Unternehmen für Studierende aus der GR, auch unter direkter Beteiligung von KMU.
- Verstärkte grenzüberschreitende Vernetzung der zuständigen öffentlichen Fachverwaltungen, der an den Hochschulen tätigen Lehrkräfte und Forscher sowie der für diesen Bereich relevanten Interessengruppen.

Mit den Handlungsfeldern der drei oben genannten Maßnahmen wird dem hohen politischen Stellenwert Rechnung getragen, der dem gesamten Bereich der grenzüberschreitenden Bildung vom Gipfel der Großregion in seinen Gemeinsamen Erklärungen seit 2013 zugemessen wird (siehe insbesondere die Erklärungen des 14., 15., 16. und des 17. Gipfels).

Zudem berücksichtigt die Maßnahme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung wichtige gemeinsame Handlungsansätze, die in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Beschäftigung und Ausbildung“ des WSAGR am Ende des 16. Gipfels sowie in einer Stellungnahme des Interregionalen Rats der Handwerkskammern (IRH) von 2018 aufgezeigt wurden. Schließlich greift die Maßnahme auch die Empfehlungen auf, welche im 5. Bericht zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Berufsbildung in der Großregion 2019-2020 formuliert wurden.

2.2.2.3. Spezifisches Ziel 6

Das Erbringen grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen war in den vergangenen Jahren Gegenstand von Überlegungen in den Institutionen der GR und führten zum Abschluss von Rahmenabkommen oder Kooperationsabkommen, die bestimmte Grenzen oder Abschnitte bilateraler Grenzen im Kooperationsraum abdecken. In den kommenden Jahren soll auf dem Erreichten aufgebaut und die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme innerhalb der GR gestärkt werden (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.4). Im Rahmen der Europäischen Gesundheitsunion u.a. eine "Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren" vorbereitet.

Die wesentlichen Schwierigkeiten und Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, denen sich die verschiedenen großregionalen Akteure im Gesundheitsbereich mittelfristig stellen müssen, sind folgende:

- die Beseitigung der Schwächen der Gesundheitssysteme durch den Aufbau eines grenzüberschreitenden Gesundheitsgebiets, sowohl durch die Verbesserung des Rechtsrahmens als auch durch die weitere Vertiefung des gegenseitigen Wissens über Aspekte der Gesundheitsversorgung;
- die Erarbeitung gemeinsamer Antworten auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung und den Mangel an Gesundheitsfachkräften in der GR;

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der medizinischen Dienste für die grenzüberschreitende Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Bedürfnisse der Gebiete, unter anderem für die Notfalldienste.

- Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des gesamten Interreg-Programms leitet, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Vorhaben Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Um effektiv auf die gemeinsamen Herausforderungen und den Investitionsbedarf in diesem Bereich zu reagieren, konzentriert sich das SZ 6 auf drei Fördermaßnahmen (M1 - M3), die im Zeitraum 2021 - 2027 relevante grenzüberschreitende Projekte unterstützen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen grenzüberschreitende Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Unterstützung der Prozesse zur Schaffung und Verbesserung eines rechtlichen und operativen Rahmens für die grenzüberschreitende Gesundheitskooperation. (SZ 6 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Entwicklung und Ausarbeitung von neuen Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Notfalldiensten oder zu spezifischen Aspekten in diesen Bereichen (z.B. über die Ad-hoc-Versorgung von Patienten bei Gesundheitskrisen oder über Krankentransporte).
- Verbesserte Umsetzung bestehender Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Notfalldiensten.
- Vereinfachter grenzüberschreitender Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und zur Kostenübernahme.
- Umsetzung von Vereinbarungen und technischen Systemen, die es Personen in einer grenzüberschreitenden Behandlung ermöglichen, den erstattungsfähigen Anteil von Behandlungsausgaben im Nachbarland nicht vorstrecken zu müssen.
- Vernetzung von Kommunikations- und Informationssystemen zur Förderung des grenzüberschreitenden Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen öffentlichen Verwaltungen, Anbietern von Gesundheitsdiensten oder medizinischen Notfalldiensten und anderen an der Erbringung von Gesundheitsdiensten beteiligten Akteuren (z.B. Big-Data, KI) unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz..
- Verbesserte Vorbereitung der Gesundheitssysteme in der GR auf Gesundheitskrisen oder Großschadensereignissen (z.B. durch Planung zur Belegung von Intensivbetten; durch die Entwicklung von Hospitalisierungs- und Gesundheitsstrategien oder Impf- und Teststrategien).

Maßnahme 2: Einrichtung einer Gesundheitsbeobachtungsstelle auf der Ebene der GR und grenzüberschreitende Überwachung der Bedarfe im Gesundheitsbereich (SZ 6 - M2).

Während des Programmzeitraums 2014-2020 wurden vorbereitende Arbeiten für die Einrichtung einer grenzüberschreitenden Gesundheitsbeobachtungsstelle auf der Ebene der GR sowie Sondierungsanalysen zum Arbeitsmarkt im Bereich der Pflege durchgeführt. Aufbauend auf diesen Ergebnissen sieht diese Maßnahme die Finanzierung der Einrichtung der Gesundheitsbeobachtungsstelle vor.

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Einrichtung einer Gesundheitsbeobachtungsstelle auf der Ebene der GR und grenzüberschreitende Beobachtung des Gesundheitsbedarfs.
- Aktualisierung und Vertiefung bestehender Arbeitsmarktanalysen im Bereich der Pflege.
- Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit und Zusammenführung von Gesundheitsdaten oder Daten über Angehörige der Gesundheitsberufe zu verbessern, (z.B. Big-Data, KI).

Maßnahme 3: Verbesserung der Funktionsweise der grenzüberschreitenden Gesundheitsdienste und Ausbildung von medizinischem, pflegerischem, medizinisch-sozialem und paramedizinischem Personal (SZ 6 - M3).

Das Gebiet der GR steht im Bereich der Gesundheit vor großen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Alterung, die Digitalisierung und die Berücksichtigung der Lehren aus der COVID-19-Pandemie. Der grenzüberschreitende Austausch zwischen den Akteuren der Verwaltung und des Gesundheitssektors sowie die Schulung des medizinischen und pflegerischen Personals werden dazu beitragen, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Fachlicher Austausch von Gesundheitsakteuren und medizinischem Personal zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen.
- Unterstützung der Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zugunsten der angewandten Forschung und Innovation im biomedizinischen Sektor und bei pharmazeutischen Prozessen (z.B. gegen antimikrobielle Resistenzen und Wirkstoffforschung).
- Gemeinsame Nutzung von medizinischen Kompetenzen und Ausstattungen zwischen Krankenhäusern, um fehlende Dienstleistungen auf einer Seite der Grenze zu vervollständigen und gleichzeitig Doppelungen und damit kostspielige Investitionen in Dienste, welche auf eine kleine Anzahl von Menschen ausgerichtet sind, zu vermeiden.
- Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Fachkräftesicherung und zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen und der Pflege.
- Aufbau einer gemeinsamen bilingualen Ausbildungsakademie für die pflegerischen Berufe in Ergänzung zu den vorhandenen Ausbildungsinstitutionen.
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer seniorenspezifischer Dienstleistungen, um der Alterung der Bevölkerung in der GR besser Rechnung zu tragen und die Sektoren der „Silver Economy“ zu stärken.
- Sprachtraining für das Personal in grenznahen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Erleichterung der Nutzung telemedizinischer Dienste und der grenzüberschreitenden Patientenversorgung (auch im Falle von Gesundheitskrisen).
- Erfahrungsaustausch zwischen Managern, Mitarbeitern, jungen Menschen in Ausbildung oder Lehrpersonal aus den verschiedenen Teilgebieten der GR und Organisation von grenzüberschreitenden Praktika.
- Zusammenarbeit im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung und Umsetzung von gemeinsamen Sensibilisierungsmaßnahmen wie z.B. Gesundheitssport und Rehabilitationssport.
- Pilotprojekte zur Erprobung bestimmter Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern in der GR (in Verbindung mit abgeschlossenen Kooperationsverträgen).
- Pilotprojekte im Bereich E-Health insbesondere in lokalen Gesundheitseinrichtungen bei Betreuungseinrichtungen und Krankenhäusern.
- Gemeinsames Training und gemeinsame Notfallübungen unter Einbeziehung von medizinischen Notfallakteuren und anderen wichtigen Akteuren (z. B. Leitstellen von Rettungsdiensten und Krankenhausnotaufnahmen).

2.2.2.4. Spezifisches Ziel 7

Zur effektiven Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen und Investitionsbedarfe in den Bereichen der kulturellen Zusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Tourismusentwicklung innerhalb der GR (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.4), konzentriert sich das SZ 7 auf vier Maßnahmen (M1 - M4).

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des gesamten Interreg-Programms leitet, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Vorhaben Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen. Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Vorhaben zur kulturellen Zusammenarbeit und zur Tourismusförderung berücksichtigen Projektträger auch die für die vorgesehenen Aktivitäten relevanten inhaltlichen Prinzipien der EU:

- die Leitlinien des Internationalen Rats für Denkmäler und historischen Stätten (ICOMOS), welche im Dokument „Europäische Qualitätsprinzipien für EU-finanzierte Interventionen mit potenziellen Auswirkungen auf das Kulturerbe“ beschrieben sind,
- die Bausteine, Themen und Ziele für eine Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels des Tourismussektors sowie für eine Verbesserung seiner Resilienz, welche im Kommissionsdokument „Übergangspfad für den Tourismus“ beschrieben sind.

Maßnahme 1: Bewahren und Aufwerten des kulturellen Erbes der GR und Erleichterung der Zusammenarbeit von Künstlern und Kulturschaffenden sowie dem Publikum (SZ 7 - M1).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Organisation und Stärkung des Zugangs zur Kultur, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen grenzüberschreitenden Raum zu entwickeln.
- Bewahren und Aufwerten von Elementen des gemeinsamen Kultur- und Industrieerbes, die bisher wenig Beachtung gefunden haben (insbesondere in ländlichen oder strukturschwachen Gebieten), sowie Förderung der Mobilität des Publikums, damit es diese Elemente entdecken kann.
- Bereitstellung von Instrumenten und Dienstleistungen für Künstler und Kulturschaffende mit grenzüberschreitenden Aktivitäten, um sie bei der Bewältigung von Verwaltungs- und Steuerfragen im Zusammenhang mit ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit zu unterstützen.
- Schaffung grenzüberschreitender Kulturangebote von und für ein breites Publikum, insbesondere auch für kulturferne Bevölkerungsschichten, um die grenzüberschreitende Mobilität des Publikums zu erhöhen und damit das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der GR zu stärken.
- Unterstützung von Mobilitätsprogrammen für Künstler und Kulturschaffende aus der GR, die Aufenthalte in anderen Teilen des Kooperationsraums ermöglichen.
- Vorhaben zur Nutzung der gemeinsamen Aspekte des kulturellen Erbes der GR, um Initiativen zur Kooperation zu strukturieren und kulturelle Veranstaltungen (real oder virtuell) mit einer bedeutenden grenzüberschreitenden Wirkung zu organisieren.
- Aufwertung der gemeinsamen Bau- und Lebenskultur.

Maßnahme 2: Aufbau, Stärkung und Förderung von touristischen Angeboten auf der Grundlage des kulturellen Erbes der GR (SZ 7- M2).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Identifizierung und gemeinsame touristische Förderung grenzüberschreitender Routen zwischen Stätten und von gemeinsamen Kulturelementen der GR, wobei sich insbesondere auf die UNESCO-klassifizierten Stätten und die bereits über die Kulturrouten des Europarates vernetzen Stätten gestützt werden soll.
- Bessere Nutzung der Attraktivität anderer bekannter Stätten in der GR (die nicht von der UNESCO klassifiziert sind oder nicht zu den Kulturrouten des Europarats gehören), als Hebel zur Förderung des Tourismus in Gebieten abseits der Haupttouristenströme (z.B. ländliche Gebiete außerhalb von Naturparks und ehemalige Industriegebiete).
- Bessere Nutzung und gemeinsame touristische Förderung der vielen Elemente des kulturellen Erbes im Programmgebiet, die derzeit in der Öffentlichkeit wenig bekannt sind („verborgene Schätze“) oder nur lokal genutzt/aufgewertet werden

Maßnahme 3: Aufbau, Stärkung und Förderung von touristischen Angeboten auf der Grundlage des Naturerbes der GR (SZ 7- M3).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Vorhaben zur Verbesserung der Kohärenz des naturtouristischen Angebots insbesondere durch verbesserte Koordination und gemeinsame Planung.
- Identifizierung und Einrichtung von grenzüberschreitenden touristischen Routen zwischen Elementen des Naturerbes und geologischen Attraktionen um Touristenströme über die sprachlichen Grenzen der GR hinaus zu fördern (begleitet von der systematischen Bereitstellung mehrsprachiger Dienstleistungen).
- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Naturtourismusangebote, die zur Attraktivität der GR beitragen (z.B. grenzüberschreitende „grüne Bänder“, grenzüberschreitende Flüsse).

Maßnahme 4: Transversale und logistische Unterstützung für die Tourismusförderung des Kultur- und Naturerbes (SZ 7- M4).

Vorhaben müssen einen innovativen Charakter mit Blick auf bereits bestehende Angebote aufweisen (d.h. neue Angebote oder substanzielle Vertiefung / Weiterentwicklung bestehender Angebote).

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Unterstützung der Professionalisierung des Tourismus- und Kultursektors durch Schulungsmaßnahmen um die Resilienz (z.B. Fachkräftemangel) der Unternehmen aus diesen Bereichen zu stärken.
- Gemeinsame Unterstützung von Kultur- und Tourismusakteuren angesichts neuer Probleme, insbesondere als Reaktion auf die Corona-Pandemie, durch Unterstützung von Maßnahmen, die auf den digitalen und ökologischen Übergang und soziale Innovation abzielen.
- Vorhaben zur Förderung eines gemeinsamen territorialen kulturellen und touristischen Marketings in der GR und international, insbesondere in Bezug auf neu entwickelte kulturelle und touristische Angebote (siehe M1 - M3).
- Vorhaben zur Förderung der Entwicklung, Animierung und Strukturierung des Kultur- und Tourismussektors auf grenzüberschreitender Ebene, insbesondere durch die Entwicklung des Austauschs zwischen den Akteuren im Kultur- und Tourismusbereich.
- Identifizierung und digitale Erfassung des kulturellen Angebots, der Stätten und Elemente des kulturellen Erbes der GR, wobei auch gemeinsame Elemente des Erbes in Bezug auf verschiedene kulturtouristische Zielgruppen klassifiziert werden.
- Strategische und fachliche Unterstützung bei der Digitalisierung des kultur- und naturtouristischen Angebots und Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Initiativen zur Digitalisierung des Kulturerbes oder zwischen Akteuren aus dem gesamten Kultursektor.
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Tourismus- und Kultursektors, insbesondere durch strategische Unterstützung für Ausbildung, Beschäftigung, Digitalisierung und soziale Innovation.
- Strategische und fachliche Unterstützung von Initiativen in den verschiedenen Gebieten der GR, die sich auf eine UNESCO-Klassifizierung vorbereiten oder voraussichtlich diesen Status erhalten werden.
- Strategische und technische Unterstützung zur Verbesserung der „internationalen touristischen Sichtbarkeit“ der nationalen und regionalen Naturparke der GR (und des Nationalparks), durch Unterstützung gemeinsamer Werbemaßnahmen sowohl virtuell als auch direkt (Präsentationen auf Messen).

Diese Maßnahmen entsprechen den politischen Prioritäten und Zielen, die in den gemeinsamen Erklärungen des 16. und 17. Gipfels der Großregion aufgeführt sind.

2.2.3. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 2 - Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Etappenziel (2024)	Endgültige Zielsetzung (2029)
2	4 (1)	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	200	2 000
2	4 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	8	80
2	4 (2)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	3
2	4 (2)	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	60	600
2	5 (1)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	5
2	5 (1)	RCO117	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	0	2
2	5 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	3	30
2	5 (2)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	4
2	5 (2)	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	200	2 000
2	5 (2)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	3	30
2	5 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	1	8
2	5 (3)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	3	30
2	6 (1)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	6
2	6 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	5	50
2	6 (2)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	0	1
2	6 (2)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	1
2	6 (2)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	0	34
2	6 (3)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	75	750
2	6 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	1	10
2	6 (3)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	0	5
2	7 (1)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	6
2	7 (1)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	6
2	7 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	5	50
2	7 (2)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	7
2	7 (2)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	5	50
2	7 (3)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	12
2	7 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	6
2	7 (3)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	2	20
2	7 (4)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	5
2	7 (4)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	5	50

Tabelle 3 - Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endgültige Zielsetzung (2029)	Datenquellen	Bemerkungen
2	4(1)	RCR81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	0		1 200		
2	4(2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		2		
2	4(2)	RCR81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	0		450		
2	5 (1)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		2		
2	5(1)	RCR82	Grenzüberschreitende rechtliche oder administrative Hindernisse, die abgeschwächt oder beseitigt wurden	Anzahl	0		1		
2	5(2)	RCR81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Anzahl	0		1700		
2	5(3)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		5		
2	6(1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
2	6(2)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		1		
2	6(2)	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Anzahl	0		34		
2	6(3)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		6		
2	7(1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
2	7(1)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		2		
2	7(2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		5		
2	7(3)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		8		
2	7(3)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		4		
2	7(4)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		

2.2.4. Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Die Zielgruppe eines SZ umfasst einerseits die im Rahmen der Vorhaben direkt geförderten Organisationen oder Strukturen (d.h. die Begünstigten) einschließlich deren Mitarbeiter und andererseits den weiteren Kreis der Adressaten dieser Vorhaben, für die am Ende der durchgeführten Interventionen direkte und indirekte Vorteile oder positive Veränderungen ihrer jeweiligen Ausgangslage entstehen werden (d.h. die Endbegünstigten).

Spezifisches Ziel 4:

Die Zielgruppe der Maßnahmen im Bereich des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts umfasst

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen,
- andere Akteure mit besonderer Expertise oder Zuständigkeit in verschiedenen Bereichen der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktpolitik (z.B. spezialisierte Forschungsinstitute, regionale / lokale oder Beratungsstrukturen, grenzüberschreitende Netzwerke und Informationsplattformen für Grenzgänger),
- Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Industrie, Handel, Handwerk) aus den Teilgebieten der GR sowie deren grenzüberschreitende Vertretungen,
- andere zivilgesellschaftliche Akteure mit einem direkten Bezug zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt (z.B. Verbände der Grenzgänger),
- grenzüberschreitend beschäftigte Arbeitnehmer, registrierte Arbeitssuchende und andere nichtregistrierte Personen im erwerbsfähigen Alter (d.h. auch nach unterschiedlichen Personengruppen wie Jugendliche, Frauen, Senioren sowie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, sowie NEETs).
- Einzelunternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft in der GR (insbes. KMU).

Spezifisches Ziel 5:

Die Zielgruppe der Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen umfasst

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen sowie die relevanten öffentlichen Planungs- und Aufsichtsbehörden,
- die öffentlichen und privaten Bildungsträger in den unterschiedlichen Bereichen entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten in den Teilgebieten der GR (d.h. Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern, Schulen des Primär- und Sekundärbereichs, Berufsschulen und ähnliche Einrichtungen, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Hochschulen),
- wirtschaftliche Fachverbände (Industrie, Handel und Handwerk) und Gewerkschaften sowie deren grenzüberschreitende Vertretungen,
- Einzelunternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Wirtschaft in der GR (insbes. KMU),
- andere Organisationen mit besonderem Wissen oder Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des grenzüberschreitenden Bildungswesens (z.B. spezialisierte Forschungsinstitute, Netzwerke und Informationsplattformen für Grenzgänger),
- andere zivilgesellschaftliche Organisationen oder Gruppen mit einem direkten Bezug zur allgemeinen und beruflichen Bildung (d.h. Elternvereine und Lehrerverbände, Fachschaften an Universitäten, Grenzgängerverbände, Stiftungen),
- Kleinkinder in Betreuungseinrichtungen und schulpflichtige Kinder / Jugendliche sowie deren Eltern, Auszubildende, Studierende, bereits beschäftigte Personen, arbeitssuchende Menschen, Senioren, sowie Menschen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind.
- die Einwohner/innen der GR.

Spezifisches Ziel 6:

Die Zielgruppe der Maßnahmen in den Bereichen grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallhilfe umfasst

- die nationalen, regionalen oder lokalen Fachverwaltungen sowie die relevanten öffentlichen Planungs- und Aufsichtsbehörden,
- die öffentlichen und privaten Krankenkassen sowie relevante Zusatzkassen,
- die Universitätskrankenhäuser und andere öffentliche und private Krankenhäuser in der GR sowie deren Mitarbeiter (z.B. Ärzte, Pflegepersonal und medizinisch-soziales Personal), aber auch alle Angehörigen der Gesundheitsberufe außerhalb des Krankenhaussystems, ,
- andere öffentliche Strukturen und gemeinnützige Organisationen (z.B. Stiftungen und Vereine), die entsprechend der organisatorischen Gegebenheiten in den einzelnen Teilgebieten der GR ebenfalls Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallhilfe anbieten (z.B. bodengestützte oder luftgestützte Notfallrettung, Pflegedienste, Freiwillige- und Berufsfeuerwehren und andere Rettungsgesellschaften sowie häusliche Pflege und Betreuungsdienste) oder besondere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Rettungsleitstellen),
- Beratungsorganisationen zur Prävention im Gesundheitsbereich und zur Gesundheitsförderung,
- andere Akteure mit besonderer Expertise oder Zuständigkeiten in den Bereichen grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und Notfallrettung (z.B. Hochschulen, spezialisierte Forschungsinstitute und Labore, städtische Ämter oder Dienste grenzüberschreitende Netzwerke und Informationsplattformen),
- öffentliche und private Bildungsträger mit Angeboten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Pflege oder medizinische Notfallhilfe entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten in den Teilgebieten der GR,
- Akteure aus den Bereichen Biochemie, und Pharmazie
- die Einwohner/innen der GR.

Spezifisches Ziel 7:

Die Zielgruppe der Maßnahmen in den Bereichen Kultur und Tourismus umfasst

- die nationalen, regionalen oder lokalen Verwaltungen,
- thematisch relevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen und Strukturen (z.B. Natur- oder Nationalparkverwaltungen, Organisationen oder Trägerstrukturen von UNESCO-klassifizierten Kultur- und Naturerbepotenzialen oder von anderen Kultur- und Naturerbepotenzialen, Kulturbetriebe wie Theater, Museen oder Konzerthäuser, regionale Entwicklungsagenturen, Planungsverbände, lokale Zweckverbände mit Aktivitäten im Bereich Kultur und Tourismusentwicklung),
- Fachverbände der Kultur- und Tourismuswirtschaft sowie Einzelunternehmen aus den Bereichen Tourismus und Kultur (z.B. Beherbergungsbetriebe, Betreiber von Campingplätzen, Unternehmen der Kreativwirtschaft und einzelne Kunst- und Kulturschaffende),
- andere Akteure mit besonderer Expertise und Zuständigkeiten in den Bereichen Kultur- und Naturerbe oder grenzüberschreitende Tourismusentwicklung (z.B. spezialisierte Forschungsinstitute, Netzwerke und Online-Informationsplattformen),
- regionale Tourismusverbände oder lokale Tourismusinformationsbüros aus der GR, einschließlich bestehender grenzüberschreitender Strukturen,
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR sowie Touristen und Touristinnen aus anderen Regionen oder Ländern.

2.2.5. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Dieses SZ kann im gesamten Programmgebiet gefördert werden. Folglich wird kein bestimmtes Gebiet hervorgehoben.

2.2.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Das Programm sieht nicht vor, bei seiner Umsetzung Finanzinstrumente einzusetzen.

„Aufgrund der Komplexität der Zusammenarbeit in der GR und der Besonderheiten grenzüberschreitender Projekte sind Zuschüsse besser geeignet als Finanzinstrumente“.

2.2.7. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 4

Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR)
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft;	134	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft;	152	Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft;	153	Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung;	149	Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung;	150	Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung;	151	Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	159	Maßnahmen zum Ausbau der durch Angehörige und gemeindenah erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie	160	Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Belastbarkeit des Gesundheitswesens	3 923 991.39

		Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;		(mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	161	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen;	165	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen;	166	Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen;	167	Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	3 923 991.39
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen;	083	Infrastruktur für den Radverkehr	3 923 991.39

Tabelle 5
Dimension 2 — Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE		01	51 011 888.13

Tabelle 6
Dimension 3 — Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.1	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein sozialeres und inklusiveres Europa	EFRE		33	51 011 888.13

2.3. Priorität 3

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d (Verordnung EU 2021/1059)

Politisches Ziel 5 - Eine bürgernähere Großregion, in der eine integrierte und nachhaltige Entwicklung in lokalen grenzüberschreitenden Gebieten gefördert wird.

2.3.1. Spezifisches Ziel 8

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e (Verordnung EU 2021/1059)

Spezifisches Ziel 8: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete;

2.3.2. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii (Verordnung EU 2021/1059)

2.3.2.1. Spezifisches Ziel 8

Um eine integrierte und inklusive Entwicklung in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Naturerbe, nachhaltiger Tourismus und Sicherheit zu fördern (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.5), konzentriert sich das SZ 8 auf drei Maßnahmen (M1, M2, M3), die Vorhaben mit materiellen und/oder immateriellen Investitionen unterstützen.

Das SZ 8 ermöglicht eine Finanzierung der teilweisen oder vollständigen Umsetzung lokaler grenzüberschreitender Entwicklungsstrategien, die für die funktionalen Räume des „EVTZ Eurodistrikt Saar-Moselle“ und des „EVTZ Alzette-Belval“ sowie des Oberen Moseltals (d.h. „Entwicklungskonzept Oberes Moseltal“, EOM) erstellt wurden.

Darüber hinaus können geplante oder entstehende integrierte Raumentwicklungsinitiativen unterstützt werden, wenn sie während des Programmzeitraums politisch verabschiedet werden (bis zu 2 Jahre nach Programmgenehmigung). Dazu gehören

- der südliche Funktionsraum zwischen Arlon (WAL) und Steinfort (LU),
- der nördliche Funktionsraum innerhalb der Naturparks Haute-Sûre (LU) und Haute-Sûre Forêt d'Anlier (WAL),
- der ländliche Funktionsraum im Dreiländereck „Eifel-Osbelgien-Eislek“ (LU-WAL/DG-RLP),
- der ländliche Funktionsraum der LU Naturparke „Parc naturel et géopark Mëllerdall“ und des „Parc naturel de l'Our“ sowie des Naturparks Südeifel in Rheinland-Pfalz (LU-RLP),
- der Funktionsraum „Territoire Naturel Transfrontalier de la Chiers et de l'Alzette“ (LU-FR),
- das grenzüberschreitende Gebiet um den Europäischen Kulturpark Bliesbruck-Reinheim (SAR-LOR).

Durch die Ausrichtung auf diese funktionalen Gebiete wird es möglich sein, auf multithematische Herausforderungen zu reagieren, die koordinierte Maßnahmen in mehreren Sektoren erfordern, indem die lokalen Akteure, die am besten in der Lage sind, diese Herausforderungen anzugehen, direkt einbezogen werden. In diesem SZ wird es möglich sein, multisektorale Aktionen zu finanzieren, solange sie in die territoriale Strategie integriert und einbezogen sind, und nicht nur Aktionen, die sich aus den im Programm ausgewählten thematischen SZs ergeben würden.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des gesamten Interreg-Programms leitet, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Vorhaben Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen. Im Einklang mit der „Mehrebenen-Logik der Steuerung und Koordination“ des REKGR werden die unterstützten lokalen Initiativen ebenfalls versuchen, ihre Rolle in der gesamten GR und gegebenenfalls im zentralen Ballungsraum um Luxemburg zu definieren.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen

Maßnahme 1: Analyse funktionaler Räume und Organisation von Dialogformaten oder partizipativen Ansätzen (SZ 8 - M1)

Der Erfolg von geplanten oder von entstehenden Initiativen zur integrierten territorialen Entwicklung hängt ganz wesentlich von zwei Faktoren ab: Der genauen Bestimmung von gemeinsamen Entwicklungsmöglichkeiten und -herausforderungen sowie der Definition der Rolle und der Verantwortlichkeiten, welche dabei einer Kooperationsstruktur in einer Logik der territorialen Mehrebenen-Governance zukommen soll.

Die für diese Maßnahme festgelegten Handlungsfelder sind:

- Durchführung von Analysen, die auf grenzüberschreitende funktionale Gebiete und ihre Entwicklungschancen und Herausforderungen sowie auf sektorale Themen abzielen. Diese Diagnosen müssen eine integrierte territoriale Entwicklungsperspektive haben und sich insbesondere auf die Interdependenzen zwischen Sektoren, privaten und öffentlichen Akteuren sowie profitorientierten und nicht-profitorientierten Organisationen konzentrieren. Die Diagnosen liefern die faktische Grundlage zur Ausarbeitung einer Interventionslogik für Kooperationsinitiativen, in der die kausalen Zusammenhänge spezifiziert werden, durch die kollektives Handeln Veränderungen erzeugen soll.
- Die Organisation von Dialogformaten und partizipativen Ansätzen mit den Stakeholdern eines oder mehrerer grenzüberschreitender funktionaler Räume. Diese Dialogformate und partizipativen Prozesse können es ermöglichen, sich auf eine Wahrnehmung dieses Raums sowie seiner Stärken, Schwächen, Chancen und Herausforderungen zu einigen. Dies kann auch dabei helfen, Ziele zu formulieren und zu priorisieren, Aktionspläne zu entwickeln und einen Konsens über Kooperationsvereinbarungen herzustellen. Partizipative Dialogformate und Prozesse basieren auf einem moralischen Vertrag zwischen den Organisatoren und Teilnehmern, der es ermöglicht, sich zu Beginn über die Verwendung der Ergebnisse zu einigen und das langfristige Engagement aller Beteiligten sicherzustellen.

Die Entwicklung und der konkrete Aufbau geeigneter Kooperationsstrukturen kann im Rahmen des SZ 9 unterstützt werden.

Maßnahme 2: Unterstützung von integrierten Entwicklungsaktionen der bestehenden Kooperationsstrukturen (SZ 8 - M2)

Ziel ist es, etablierte Kooperationsstrukturen in die Lage zu versetzen, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen oder auszuweiten und die Umsetzung ihrer lokalen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungsstrategien zu unterstützen. Da die Ressourcen, Bedürfnisse und Zwänge von einer Kooperationsstruktur zur anderen variieren, kann der Beitrag des Interreg-Programms Großregion von Fall zu Fall definiert werden.

Die Maßnahme sieht die Finanzierung von „integrierten Entwicklungsaktionen“ vor: Eine Aktion kann aus einem einzelnen umfangreichen Vorhaben („Leitprojekt“) oder aber aus einem Bündel kleinerer aber sich ergänzender Einzelvorhaben bestehen. Das oder die Vorhaben einer Aktion müssen sich immer aus einer territorialen Entwicklungsstrategie ableiten lassen und durch die bestehenden Gremien der Zusammenarbeit dieser funktionalen Räume genehmigt worden sein. Bei der Auswahl integrierter Entwicklungsaktionen und deren Finanzierung berücksichtigen die funktionalen Räume auch mögliche Komplementaritäten und Synergien, die sich aus den thematisch relevanten oder sogar identischen spezifischen Zielen ergeben können, welche im Rahmen der EFRE-Programme „Saarland“, „Grand Est“ und „Wallonien“ verfolgt werden.

Bei Bedarf können Evaluierungen bestehender Kooperationsstrukturen und ihrer Leistungen unterstützt werden. Ziel ist es, diese Kooperationsstrukturen in die Lage zu versetzen, ihre Kooperationsmethoden, ihren strategischen Ansatz, ihre Maßnahmen und deren Monitoring zu optimieren.

Maßnahme 3: Kapitalisierung zwischen den grenzüberschreitenden Initiativen (SZ 8 - M3)

Zwischen den in der Großregion bestehenden und im Aufbau befindlichen grenzüberschreitenden Initiativen sollte eine horizontale und vertikale Kohärenz hergestellt werden. Dabei sollte einerseits sichergestellt werden, dass Initiativen, die auf verschiedene funktionale Gebiete der Großregion abzielen, unabhängig davon, ob sie aneinandergrenzen oder nicht, mögliche Synergien nutzen und den jeweiligen territorialen Kontext berücksichtigen. Andererseits sollten diese Initiativen so weit wie möglich zur Umsetzung des REKGR beitragen.

Die zu diesen Zwecken durchgeführten Vorhaben können in zwei Handlungsfelder fallen:

- Organisation eines Austauschs zwischen Kooperationsinitiativen, um mögliche Synergien und Koordinationsmöglichkeiten besser zu identifizieren. Ziel ist es, die Mehrebenen-Governance und die sektorenübergreifende Koordination zu stärken.
- Maßnahmen zur Vermittlung der Ziele und Umsetzungsprinzipien des REKGR. Diese Maßnahmen können auch operative Vorhaben und Projektideen zur Umsetzung des REKGR kommunizieren, um nach Möglichkeit Kooperationsinitiativen in die Umsetzung einzubeziehen.

2.3.3. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 2 - Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit	Etappenziel (2024)	Endgültige Zielsetzung (2029)
3	8 (1)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	5
3	8 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	50	100
3	8 (2)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	6	16
3	8 (2)	RCO74	von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Anzahl	650 000	1 400 000
3	8 (2)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	6	16
3	8 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	6	16
3	8 (3)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	25	70

Tabelle 3 - Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endgültige Zielsetzung (2029)	Datenquellen	Bemerkungen
3	8 (1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		5		
3	8 (1)	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Anzahl	0		40		
3	8(2)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		16		
3	8(3)	RCR104	Von Organisationen übernommene Lösungen	Anzahl	0		16		

2.3.4. Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Die Zielgruppe des SZ 8 umfasst ein breites Spektrum von Akteuren, die mit einer integrierten und inklusiven lokalen Entwicklung in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Mobilität, Wissenschaft, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Kultur, Natur, Tourismus oder Sicherheit verbunden sind und sich in den anvisierten städtischen und ländlichen Gebieten unterscheiden können. Zum einen sind es Organisationen oder Strukturen, die direkt gefördert werden, sei es als Hauptbegünstigte oder als Projektpartner. Auf der anderen Seite sind es die, die direkt oder indirekt von den Projekten profitieren können.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- nationale, regionale, lokale oder interkommunale Verwaltungen und öffentliche Strukturen, die an den bestehenden Initiativen (z.B. der „EVTZ Eurodistrikt Saar-Moselle“, der „EVTZ Alzette-Belval“ und das „Entwicklungskonzept Oberes Moseltal“ EOM) sowie an anderen geplanten oder entstehenden Initiativen zur integrierten Raumentwicklung teilnehmen,
- Organisationen aus den Bereichen Kultur, Tourismus und Sport,
- die Trägerstrukturen der verschiedenen Naturparks oder des Nationalparks in den festgelegten funktionalen Räumen,
- Einrichtungen der primären, sekundären und höheren Bildung,
- Forschungsorganisationen und innovative Wettbewerbscluster,
- Einrichtungen, die medizinische und Notfalldienste anbieten,
- Berufsverbände von Industrie, Handel und Handwerk, regionale Landwirtschaftskammern, Cluster und Organisationen zur Förderung des Unternehmertums,
- Einzelunternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftssektoren in den funktionalen Räumen (insbesondere KMU), einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Akteure der Sozial- und Solidarwirtschaft,
- öffentliche und private Akteure, die für den grenzüberschreitenden öffentlichen Nahverkehr verantwortlich sind,
- nationale, regionale oder lokale Zivilschutz- und Katastrophenhilfeorganisationen,
- kommunale öffentliche Einrichtungen oder interkommunale Verbände, die für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung zuständig sind,
- kommunale öffentliche Strukturen oder interkommunale Verbände mit spezifischen Kompetenzen oder Verantwortlichkeiten im Bereich der Abfallbehandlung oder der Kreislaufwirtschaft,
- zivilgesellschaftliche Akteure (z.B. Bürgervereine und -initiativen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Verbände von Bewohnern eines bestimmten Gebiets und eines Stadtteils),
- die Einwohner und Einwohnerinnen der festgelegten funktionalen Räume.

2.3.5. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Der „EVTZ Eurodistrikt SaarMoselle“ wurde 2010 vom Regionalverband Saarbrücken und von 5 Gemeindeverbänden im östlichen Teil des Département de la Moselle. Er umfasst einen funktionalen grenzüberschreitenden Raum mit insgesamt 700.000 Einwohnern. Die Arbeit des Eurodistrikts konzentriert sich auf verschiedene Themen (z.B. Raumplanung, Energie, Wirtschaftsentwicklung, öffentlicher Nahverkehr oder Tourismus) und zielt darauf ab, die Region Saar-Moselle zu einem Exzellenzgebiet für die deutsch-französische Zusammenarbeit zu machen. (siehe Karte der funktionalen Räume).

Der „EVTZ Alzette-Belval“ wurde 2013 vom luxemburgischen Staat und 4 Gemeinden des Großherzogtums einerseits, und vom französischen Staat sowie von 3 französischen Gebietskörperschaften und 1 Gemeindeverband andererseits, gegründet. Dieser funktionale urbane Verdichtungsraum, stark durch das Erbe der Schwerindustrie mitgeprägt, umfasst rund 100.000 Einwohner. Er verfolgt das zentrale Ziel der Entwicklung eines innovativen grenzüberschreitenden Ballungsraums auf der Grundlage der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung. (siehe Karte der funktionalen Räume).

Integrierte Entwicklungsmaßnahmen sind auch im grenzüberschreitenden Planungsraum des „Entwicklungskonzepts Oberes Moseltal“ (EOM) möglich, das 2016 von den Landesplanungen LU, RLP und SAR auf den Weg gebracht und 2018 abgeschlossen wurde. Der funktionale Raum (fR) hat eine Fläche von 1.764 km² und umfasst rund 357.000 Einwohner. Für die Umsetzung des EOM wurde ein ständiger und mit überwiegend öffentlichen Partnern besetzter Lenkungsausschuss geschaffen, der auf einer Kooperationsvereinbarung beruht und 2020 wurde für dessen Umsetzung ein EOM-Regionalmanager eingestellt. Dieser Regionalmanager ist bei der Geschäftsstelle der LEADER-Aktionsgruppe „Miselerland“ in Grevenmacher (LU) angesiedelt, die seit Jahren erfolgreich mit der LEADER-Aktionsgruppe „Moselfranken“ (RLP) grenzüberschreitend zusammenarbeitet. Die mit Akteuren aus der Region Oberes Moseltal erarbeitete Strategie (Leitbild) definiert Ziele und Leitvorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung des Raums, sowie Impulsprojekte und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der Governance. Zentrale Themen sind Raumordnung, Siedlungsentwicklung, abgestimmte Daseinsvorsorge, Mobilität, Wirtschaft, Energie sowie Natur- und Landschaftsschutz. Die deutsch-luxemburgische Kooperation könnte in Zukunft auf die französische Obermosel ausgedehnt werden durch die Ausweitung des fR auf die französischen Gemeinden der „Dreiländereck E.W.I.V.“.

An der BE-LU Grenze haben bilaterale Gespräche zwischen WAL und LU über die Einrichtung von 2 fR stattgefunden. Die abgegrenzten Räume umfassen zum einen den südlichen fR zwischen Arlon (WAL) und Steinfort (LU), zum anderen den nördlichen fR im Bereich der Naturparke (NP) Haute-Sûre (LU) und Haute-Sûre Forêt d'Anlier (WAL). Der südliche fR erstreckt sich über 704 km² und umfasst eine Gesamtbevölkerung von 142.084 Einwohnern. Rund 60,5% der Gesamtbevölkerung lebt in den 8 abgedeckten WAL Gemeinden und rund 39,5% in den 7 Gemeinden in LU. Der nördliche fR erstreckt sich über rund 1.923 km² und umfasst eine Gesamtbevölkerung von 120.955 Einwohnern. Hier leben rund 63% der Gesamtbevölkerung in den 11 abgedeckten WAL Gemeinden und der Rest in den 18 Gemeinden in LU. (siehe Karte der funktionalen Räume).

Auch im Dreiländereck LU-BE-DE wurde die Einrichtung einer Zusammenarbeit für einen ländlichen fR beschlossen der sich über 2.312 km² erstreckt und eine Gesamtbevölkerung von 155.733 Einwohnern umfasst. Insgesamt soll der Raum die 9 Gemeinden in der DG Belgiens, 3 RLP Verbandsgemeinden sowie 4 LU Gemeinden umfassen. (siehe Karte der funktionalen Räume). Zurzeit werden eine Raumanalyse und eine Entwicklungsstrategie mit möglichen Themenfeldern erstellt. Akteure im künftigen Mehrebenen-Governance-Rahmen dieses Raums sind nationale und regionale Ministerien / Behörden, lokale Gebietskörperschaften (z.B. Kommunen), LEADER-LAGs, die

Naturparkverwaltungen, Tourismusverbände sowie bestehende grenzüberschreitende Strukturen (z.B. EVEA - Europäische Vereinigung für Eifel und Ardennen, EWIV Islek ohne Grenzen). Die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung ist für den Sommer 2022 geplant.

Ein bilateraler fR umfasst den RLP Naturpark (NP) Südeifel sowie den Natur- & Geopark Möllerdall (NGPM) und den Naturpark Our (NPO) in LU, einschließlich deren Kooperationspartnergemeinden. Der NP Südeifel wurde bereits 1958 gegründet und ist somit der zweitälteste deutsche Naturpark. Er erstreckt sich über 432 km² und zählt rund 30.000 Einwohner. Träger des NP ist der „Zweckverband Naturpark Südeifel“, dessen Geschäftsstelle in der Verbandsgemeinde Irrel angesiedelt ist. Der NGPM wurde am 17. März 2016 gegründet (großherzogliche Verordnung). Einschließlich der Kooperationspartnergemeinde Reisdorf umfasst er 12 Gemeinden mit einer Fläche von insgesamt 271 km², zählt rund 27.200 Einwohner und hat seine Geschäftsstelle in Beaufort. Der NGPM mit seinem reichen erdgeschichtlichen Erbe hat 2020 einen Antrag auf Aufnahme in die UNESCO-Geoparkliste gestellt. Der NPO wurde am 9. Juni 2005 gegründet (großherzogliche Verordnung). Einschließlich der Kooperationspartnergemeinde Weiswampach umfasst er 9 Gemeinden mit einer Fläche von insgesamt 454 km², zählt rund 26.100 Einwohner und hat seine Geschäftsstelle in der Gemeinde Parc Hosingen.

Der Verein ohne Gewinnzweck (a.s.b.l.) Territoire Naturel Transfrontalier de la Chiers et de l'Alzette (TNT) hat ebenfalls seine Absicht erklärt, die notwendigen Schritte zur Schaffung eines grenzüberschreitenden fR zwischen FR und LU einzuleiten. Das vorgeschlagene Gebiet würde die Mitgliedsgemeinden des TNT umfassen: (siehe Karte der funktionalen Räume).. Im Rahmen der Schritte wird auch eine räumliche Analyse eingeleitet, um die endgültige Ausdehnung des fR zu definieren. Der partizipative Prozess sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen Partnern und lokalen Verwaltungen, der integraler Bestandteil dieses Prozesses ist, werden vom TNT koordiniert.

Schließlich wird noch die Ausweisung eines fR für das erweiterte Gebiet um den „Europäischen Kulturpark Bliesbruck-Reinheim“ in Betracht gezogen. Dieser erstreckt sich beidseits der DE-FR Grenze zwischen den Orten Reinheim (SAR) und Bliesbruck (Dép. Moselle) und befindet sich im Herzen des UNESCO Biosphärenreservats Bliesgau. 1989 wurde auf Initiative des Generalrats des Départements Moselle, mit Unterstützung des FR Kulturministeriums, ein Steuerungsausschuss für die Gründung des Archäologieparks geschaffen. Ein entscheidender Schritt in der Zusammenarbeit zwischen dem Département Moselle und dem Saarland ist die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens durch den Präsidenten des Generalrats Moselle und des Landrats des Kreises Saarpfalz im Jahr 1999. Es macht aus dieser Stätte einen Ort mit konkret grenzüberschreitendem Charakter. Im selben Jahr wurde der Park durch das französische Kultusministerium in die Liste der bedeutendsten archäologischen Stätten Frankreichs aufgenommen. Der Europäische Kulturpark wird gemeinschaftlich vom Generalrat des französischen Départements Moselle und von der „Stiftung Europäischer Kulturpark“ (SAR) betrieben. Unterstützt wird der Park ebenfalls vom FR Ministerium für Kultur und Kommunikation, vom SAR, sowie von der Gemeinde Gersheim. Der Park hat etwa 50.000 Besucher pro Jahr und zählt damit zu den wichtigsten Kultur- und Tourismuseinrichtungen im ländlich geprägten grenzüberschreitenden Raum. Der Kulturpark ist, auch ein archäologisches Forschungszentrum.

2.3.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Das Programm sieht nicht vor, bei seiner Umsetzung Finanzinstrumente einzusetzen.

„Aufgrund der Komplexität der Zusammenarbeit in der GR und der Besonderheiten grenzüberschreitender Projekte sind Zuschüsse besser geeignet als Finanzinstrumente““.

2.3.7. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 4

Dimension 1 — Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR)
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	166	Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	167	Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	169	Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	17	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	078	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	079	Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	083	Infrastruktur für den Fahrradverkehr	5 951 386.95
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	085	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	5 951 386.95

Tabelle 5

Dimension 2 — Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	01	47 611 095.59

Tabelle 6

Dimension 3 — Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Ein bürgernäheres Europa	EFRE	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	24	47 611 095.59

2.4. Priorität 4

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d (Verordnung EU 2021/1059)

Interreg-spezifisches Ziel 1 - Eine Großregion, die die Steuerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbessert und die den interkulturellen Austausch zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern fördert.

2.4.1. Spezifisches Ziel 9, 10 & 11

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e (Verordnung EU 2021/1059)

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.

Spezifisches Ziel 10: Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.

Spezifisches Ziel 11: weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“.

2.4.2. Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii (Verordnung EU 2021/1059)

2.4.2.1. Spezifisches Ziel 9

Um die rechtliche und administrative Zusammenarbeit zu fördern (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.5), konzentriert sich das SZ 9 auf zwei Maßnahmen (M1, M2).

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des Interreg-Programms insgesamt leitet, werden im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Aufbau von Kapazitäten im Bereich der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit (SZ 9 - M1)

Die Akteure und Stakeholder der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der GR haben manchmal eine unzureichende Kenntnis der Instrumente, die in grenzüberschreitenden Zusammenhängen genutzt werden können. Diese Instrumente sind zu finden:

- in den zur Umsetzung der „Madriker Rahmenkonvention“ abgeschlossen zwischenstaatlichen Abkommen, also dem Benelux-Vertrag von 2014 (BE, NL, LU), dem Mainzer Abkommen von 1996 (DE, BE), dem Karlsruher Übereinkommen von 1996 und 2004 (DE, FR, LU, CH) und dem Brüsseler Abkommen von 2002 (BE, FR);

- in thematischen zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- im europäischen Recht (EWIV, EVTZ);
- im nationalen Recht (Vereinsrecht).

Sollte der zurzeit noch nicht angenommene „European Cross-Border Mechanism“ (ECBM) zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, dann kann auch dieses Instrument von den nachgenannten Aktivitäten berücksichtigt werden.

Unterstützt werden können Informations-, Schulungs- und Austauschmaßnahmen zu diesen Instrumenten oder ganz allgemein, um eine Zielgruppe in die Lage zu versetzen, rechtliche oder administrative Hindernisse für grenzüberschreitende Maßnahmen besser zu überwinden. Die folgenden Initiativen sind förderfähig:

- Konzeption, Aufbau oder Betrieb von Beratungsstrukturen zur Unterstützung von institutionellen, wirtschaftlichen und/oder assoziativen Akteuren und/oder Einwohnern der GR, die mit rechtlichen oder administrativen Schwierigkeiten bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten konfrontiert sind.
- Organisation von Schulungen zu den Instrumenten, die im grenzüberschreitenden Kontext verwendet werden können.
- Organisation von Treffen und/oder Personalaustausch zwischen lokalen, regionalen oder nationalen Verwaltungen, die geeignet sind, die Kapazitäten zur Überwindung von rechtlichen und administrativen Hindernissen für die Zusammenarbeit zu stärken.

Für geplante oder im Entstehen befindliche Initiativen zur integrierten Entwicklung grenzüberschreitender lokaler Gebiete im Rahmen des Politischen Ziels 5 / SZ 8 sind folgende Aspekte förderfähig:

- Gemeinsame Überlegungen über die Gestaltung geeigneter Kooperationsstrukturen durch die Organisation von Treffen zwischen den Akteuren (ggf. mit Unterstützung eines Sekretariats, welches das erforderliche Fachwissen zusammenführt), um sich über den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen oder institutionellen Kontext auszutauschen und einen Aktionsplan mit den erforderlichen Maßnahmen zu definieren, welcher die Einrichtung einer den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Struktur ermöglicht.
- Die Finanzierung von Pilotaktionen mit dem Ziel, eine Kooperationsstruktur aufzubauen, die in der Lage ist, einen positiven Prozess der Zusammenarbeit und konkrete Initiativen zur Förderung der gemeinsamen territorialen Entwicklung in Gang zu setzen.

Maßnahme 2: Bearbeitung sektorenspezifischer rechtlicher und administrativer Hindernisse (SZ 9 - M2)

Öffentliche und private Akteure sind in vielen Bereichen mit spezifischen administrativen und rechtlichen Hindernissen konfrontiert, insbesondere, wenn sie versuchen, grenzüberschreitende Lösungen umzusetzen.

Mit dieser Maßnahme werden Vorhaben unterstützt, die darauf abzielen, diese rechtlichen und administrativen Hindernisse zu identifizieren, zu analysieren und zu überwinden, und zwar durch Studien und den Dialog zwischen Akteuren auf verschiedenen Ebenen, sowie durch Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen in den folgenden Tätigkeits- und Themenbereichen:

- Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Erhaltung des Naturerbes und der Luftqualität.
- Energiezusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung erneuerbarer Energien.

- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Ermöglichung grenzüberschreitender Recycling-Initiativen sowie die Förderung der grenzüberschreitenden regionalen / lokalen Produktion.
- Koordinierung von Mobilitätsdienstleistungen, Entwicklung von grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsdiensten und Einführung von grenzüberschreitenden Tarifen.
- Abschluss und Umsetzung von Vereinbarungen über Gesundheitsdienste und die medizinische Notfallhilfe.
- Organisation der Hochschulbildung, insbesondere die Einrichtung von grenzüberschreitenden Studiengängen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- Grenzüberschreitende Forschung, Entwicklung und Innovation, die Schaffung von Living Labs und die Durchführung von grenzüberschreitenden Pilotstudien.
- Koordination und/oder gemeinsames Management von Trinkwasserversorgungs- und Abwassersystemen.
- Koordination von digitalen Angeboten und High-Speed-Internetzugang.

Zusätzlich zu den oben genannten Bereichen können öffentliche und private Akteure auch Vorhaben zu weiteren Themen entwickeln, wenn sie im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf rechtliche, administrative oder andere Hindernisse stoßen: (1) Zusammenarbeit zwischen KMU, (2) grenzüberschreitende Beschäftigung, (3) Tourismus und Kultur, (4) gemeinsame Raum- und Stadtplanung, (5) allgemeine Bildung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung, (6) Katastrophenschutz, (7) soziale Eingliederung und (8) Aufbau gemeinsamer lokaler Dienstleistungen.

2.4.2.2. Spezifisches Ziel 10

Die Unterstützung von Begegnungsprojekten für mehr Vertrauen (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.5) im Rahmen des SZ 10 wird mit einer einzigen Maßnahme (M1) umgesetzt.

Maßnahme 1: Kleinprojekte zur Unterstützung von gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Aktivitäten in der Großregion (SZ 10 - M1)

Für dieses SZ wurden die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen des Prinzips DNSH (do no significant harm) geprüft und für nicht einschlägig befunden. Beim künftigen Verfahren zur Genehmigung von Projekten wird, im Rahmen des Finanzvolumen angemessenen und geeigneten Auswahlkriterien sichergestellt, dass dieses Prinzip eingehalten wird.

Ziel ist es, Kleinprojekte zu finanzieren, die ein viel kleineres Budget und eine kürzere Laufzeit haben als andere durch das Programm finanzierte Vorhaben. Ihr Hauptzweck ist die Stärkung der Kontakte und des Austausches zwischen den Einwohnern auf beiden Seiten der Grenze. Sie haben vereinfachte Verfahren in Bezug auf Finanzmanagement, Kontrolle und Verwaltung für die Begünstigten. So können auch kleinere Strukturen und neue Gruppen von Adressaten durch das Programm finanziell unterstützt werden.

Durch Zusammenarbeit und Austausch können unter anderem folgende Themen im Rahmen von Kleinprojekten behandelt werden: Sport, Zweisprachigkeit/Dreisprachigkeit, Bildung, Tourismus und Kulturerbe, Zusammenarbeit angesichts des Klimawandels auf Bürgerebene.

Kleinprojekte können von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren umgesetzt werden (z.B. Vereine und gemeinnützige Organisationen), aber auch von lokalen Behörden oder lokalen öffentlichen oder privaten Einrichtungen in den Bereichen Kultur und Bildung (z.B. Museen, Theater, Galerien, Erwachsenenbildungseinrichtungen) sowie Sport und Tourismus.

2.4.2.3. Spezifisches Ziel 11

Um die Steuerung der Zusammenarbeit innerhalb der GR zu verbessern (siehe „Gemeinsame Programmstrategie“, Abschnitt 1.2.5), konzentriert sich das SZ 11 auf drei Maßnahmen (M1, M2, M3), die Vorhaben mit ausschließlich immateriellen Investitionen unterstützen.

Um sicherzustellen, dass das DNSH-Prinzip die Umsetzung des Interreg-Programms insgesamt leitet, werden im Rahmen des Projektbewilligungsverfahrens Auswahlkriterien angewandt, um die Einhaltung dieses Prinzips sowie anderer relevanter Umweltauflagen oder Prinzipien, die darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu überprüfen.

Im Rahmen jeder Maßnahme sollen Vorhaben mindestens eines der dort genannten Handlungsfelder ansprechen und zu einer messbaren Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führen.

Maßnahme 1: Unterstützung bei der Umsetzung der Prioritäten des REKGR (SZ 11 - M1)

Das REKGR setzt folgende strategische Achsen der „grenzüberschreitenden operationellen Strategie für die Großregion“ um:

- (1) Transformationsprozesse antizipieren, begleiten und lenken, um in der Lage zu sein, effizient reagieren zu können.
- (2) Dienstleistungen verbessern und eine ausgewogene Umsetzung zugunsten der Bevölkerung fördern.
- (3) Entwicklung dekarbonisierter und resilienter ländlicher und städtischer Räume auf den Weg bringen.
- (4) Gemeinsame Weiterentwicklung der Projekte und Strukturen der Großregion unter stärkerer Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Um einen Beitrag zur Umsetzung dieser Prioritäten zu leisten, konzentrieren sich Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme auf folgende Handlungsfelder:

- Raumbezogene Umsetzung langfristiger Querschnittsthemen, thematischer Komponenten der zukunftsorientierten Vision und Prioritäten der grenzüberschreitenden operationellen Strategie, insbesondere durch partizipative Workshops, die es den lokalen Behörden und Akteuren ermöglichen, sich in Bezug auf diesen grenzübergreifenden Ansatz zu positionieren.
- Sensibilisierung der jungen Einwohner der GR, z.B. durch ein Bildungsnetzwerk zu den Themen ökologischer Wandel und nachhaltige Entwicklung, auch durch die Stärkung des Potenzials der Mehrsprachigkeit.
- Einrichtung von grenzüberschreitenden Gremien, die mit einem der Achsen der Zukunftsvision oder mit einem der Unterthemen dieser Achsen verbunden sind. Diese Gremien können dazu beitragen, die relevanten Akteure für eine grenzüberschreitende Aktion zu strukturieren, eine grenzüberschreitende Wissensbasis aufzubauen oder Investitionen und konkrete Aktionen vorzubereiten.
- Schaffung von digitalen Plattformen für den Wissensaustausch in Verbindung mit einem der Achsen der Zukunftsvision oder mit einem der Unterthemen dieser Leitlinien, oder mit einer der Prioritäten der operativen grenzüberschreitenden territorialen Strategie, oder mit einer Kategorie von Gebieten der GR (z. B. ländliche Gebiete, Gebiete im industriellen Wandel, Gebiete mit Industriebranchen).
- Unterstützung von Dialogformaten zu und der Kohärenz zwischen den vielen grenzüberschreitenden Raumplanungsiniciativen auf verschiedenen Ebenen, basierend auf dem vom REKGR vorgegebenen allgemeinen Rahmen.

Maßnahme 2: Stärkung der funktionalen Beziehungen um eine ausgewogene räumliche Entwicklung in der GR zu erreichen (SZ 11 - M2).

Die Stärkung der funktionalen Beziehungen zwischen städtischen Zentren sowie zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in der GR trägt zur grenzüberschreitenden Integration bei. Diese funktionalen Beziehungen können z.B. mit der Mobilität von Menschen und Gütern, mit Wertschöpfungsketten und mit der Organisation der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge und spezialisierten Dienstleistungen verbunden sein.

Die Spezialisierung der verschiedenen städtischen Zentren ist auch ein Faktor für die Stärkung der funktionalen Beziehungen, insofern als sie gegenseitige Verflechtungen schafft. Dies erfordert unter anderem ein besseres öffentliches Nahverkehrsangebot und eine bessere Integration von Logistik- und Güterströmen, was es auch ermöglicht, die CO₂ Emissionen zu reduzieren.

Die für diese Maßnahme identifizierten Handlungsfelder sind:

- Überlegungen und strategische Aktionen für die Annäherung zwischen den städtischen Hauptzentren der GR, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Spezialisierung und die Positionierung der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion der GR im Herzen Europas.
- Überlegungen und strategische Aktionen zur Stärkung der städtischen Zentren und der ländlichen Mittelzentren, um eine bessere räumliche Verteilung der positiven externen Effekte des metropolitanen Wirtschaftssystems zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Überlegungen hinsichtlich des lokalen Aufschwungs der Wirtschaft vor Ort und der räumlichen Verteilung anderer Produktionstätigkeiten.
- Entwicklung einer grenzüberschreitenden Strategie zur Förderung der Multimodalität im Personenverkehr unter Berücksichtigung der Verkehrsträger Schiene und Straße sowie „sanfte“ Mobilitätsformen wie Gehen und Radfahren, Fahrgemeinschaften, „Park-and-Ride“ / „Mitfahrerparkplätze“, „Ridesharing“. Diese Strategie könnte Empfehlungen zur Preisgestaltung des öffentlichen Verkehrs, Informationen über mögliche (Anschluss-)Verbindungen und Überwachung der Qualität und Regelmäßigkeit des Verkehrsangebots beinhalten.
- Unterstützung bei der Inbetriebnahme von grenzüberschreitenden Linien, insbesondere durch den Dialog zwischen Betreibern und lokalen Behörden, Marktstudien und -erhebungen sowie technische Machbarkeitsstudien.

Maßnahme 3: Unterstützung von sektoralen und sektorenübergreifenden Ansätzen für die grenzüberschreitende Governance (SZ 11 - M3)

Zur Stärkung der grenzüberschreitenden Governance bedarf es auch einer besseren Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und der Einrichtung von neuen und dauerhaften Formen der Zusammenarbeit für bestimmte Herausforderungen in der GR (z. B. Netzwerke, virtuelle Plattformen und andere Strukturen).

Vorgesehen ist unter anderem das Zusammenführen von:

- Forschungsinstituten und Laboren oder Organisationen, die sich mit Innovation und Technologietransfer beschäftigen, um die Strategien für eine intelligente Spezialisierung der verschiedenen Regionen zu unterstützen.
- Organisationen, die das Unternehmertum und KMU sowie die wirtschaftliche Entwicklung und Innovation mit dem Ziel unterstützen, die Internationalisierung von Aktivitäten, die Digitalisierung, die Erkennung und Entwicklung neuer Sektoren, die Entstehung von grenzüberschreitenden Clustern mit einer Spezialisierung auf neu entstehende Sektoren sowie die Stärkung grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten zu fördern.

- Akteure, die an der Schaffung einer umweltverträglicheren Wirtschaft und an einem „grünen“ öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt sind, insbesondere in den Bereichen ökologisches Bauen und Energieeffizienz, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und der regionalen / lokalen Produktion.
- Hochschul- und Ausbildungseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung der gemeinsamen Hochschulstrategie im Rahmen der Universität der GR, auf die Unterstützung der berufsbegleitenden Ausbildung und auf die Deckung des Bedarfs der Unternehmen an qualifizierten Arbeitskräften.
- Unternehmen und institutionelle Akteure, die an der Erhaltung und Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der GR beteiligt sind, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Angebots für nachhaltigen Tourismus.
- Akteure der sozialen Inklusion und aus dem Sportbereich sowie Vereinswesen
- Trägerstrukturen und Partnerorganisation der Biosphären in der Großregion
- Verbesserung der Koordination und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der verschiedenen öffentlichen Stellen/Institutionen und privaten Akteure, die für den Zivilschutz, die Brandbekämpfung, die Notfallrettung und die Reaktion auf Katastrophen zuständig sind

2.2.3. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 2 - Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Etappenziel (2024)	Endgültige Zielsetzung (2029)
4	11 (1)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	4
4	11 (1)	RCO84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	Anzahl	0	8
4	11 (1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	3	30
4	11 (2)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	1	6
4	11 (2)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	10	60
4	11 (3)	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Anzahl	0	5
4	11 (3)	RCO83	gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0	3
4	11 (3)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	0	40
4	9 (1)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	30	300
4	9 (1)	RCO117	Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse	Anzahl	0	8
4	9 (2)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	30	300
4	9 (2)	RCO117	Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse	Anzahl	1	10
4	10(1)	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Anzahl	15	150
4	10 (1)	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Anzahl	500	5 000
4	10 (1)	RCO115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Anzahl	8	80

Tabelle 3 - Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endgültige Zielsetzung (2029)	Datenquellen	Bemerkungen
4	11 (1)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
4	11 (2)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
4	11 (3)	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl	0		3		
4	9 (1)	RCR82	Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse	Anzahl	0		6		
4	9 (2)	RCR82	Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse	Anzahl	0		5		
4	10(1)	RCR-S1	Organisationen, die nach Abschluss eines Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten mit oder ohne formelle Abkommen	Anzahl	0		75		

2.4.4. Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv
(Verordnung EU 2021/1059)

Die Zielgruppe eines SZ umfasst ein breites Spektrum von Akteuren, die auf unterschiedliche Weise mit den Vorhaben verbunden sind. Zum einen handelt es sich um Organisationen oder Strukturen, die direkt gefördert werden, sei es als federführender Begünstigter oder als Projektpartner. Auf der anderen Seite sind es diejenigen Empfänger, welche direkt oder indirekt von den Vorhaben profitieren können (d.h. die Endbegünstigten).

Spezifisches Ziel 9:

Die Zielgruppe der Maßnahmen zur Unterstützung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit umfasst:

- nationale, regionale, lokale oder interkommunale Verwaltungen und öffentliche Strukturen,
- die Trägerstrukturen der verschiedenen Naturparks oder des Nationalparks in der GR,
- Einrichtungen der primären, sekundären und höheren Bildung,
- Forschungs- und Innovationsorganisationen,
- Einrichtungen, die medizinische und Notfalldienste anbieten,
- öffentliche Stellen und private Organisationen oder Strukturen aus dem Bereich des Katastrophenschutzes,
- öffentliche Stellen und private Organisationen oder Strukturen aus den Bereichen Verkehr und Mobilität,
- Berufsverbände von Industrie, Handel und Handwerk, regionale Landwirtschaftskammern, Cluster und Organisationen zur Förderung des Unternehmertums,
- einzelne Unternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftssektoren der GR (insbesondere KMU), darunter land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Akteure der Sozial- und Solidarwirtschaft,
- zivilgesellschaftliche Akteure (z.B. Bürgervereine und -initiativen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Anwohner- und Nachbarschaftsverbände),
- etablierte Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR,
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

Spezifisches Ziel 10:

Die Zielgruppe für zwischenmenschliche Aktionen zur Steigerung des Vertrauens umfasst:

- lokale Verwaltungen und öffentliche Strukturen und Interkommunen,
- Einrichtungen der primären und sekundären Bildung,
- Organisationen oder Verbände aus dem Bereich der Weiterbildung und Erwachsenenbildung,
- Einrichtungen, Gremien oder Verbände auf den Gebieten Kunst und Kultur, Sport, Tourismus, Umwelt und Ökologie,
- Gemeinnützige Bürgerinitiativen und lokale Unternehmen der Sozialwirtschaft,
- Gremien oder Verbände, die behinderte Menschen und von sozialer Ausgrenzung bedrohte oder marginalisierte Personengruppen vertreten,
- Nachbarschaftsvereine und andere Bürger- oder zivilgesellschaftliche Initiativen in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutz, Menschenrechtsschutz, antirassistische Initiativen usw.),
- etablierte Mikrostrukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR (z.B. Städtepartnerschaften oder andere Kooperationen zwischen Dörfern und/oder Städten, usw.),
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

Spezifisches Ziel 11:

Die Zielgruppe der anderen Maßnahmen zur Unterstützung einer besseren Steuerung der Zusammenarbeit umfasst:

- nationale, regionale, lokale oder interkommunale Verwaltungen und öffentliche Strukturen,
- die Trägerstrukturen der verschiedenen Naturparks oder des Nationalparks in der GR,
- Einrichtungen der primären, sekundären und höheren Bildung,
- Forschungs- und Innovationsorganisationen,
- Einrichtungen, die medizinische und Notfalldienste anbieten,
- Organisationen, die Unternehmertum, KMU, wirtschaftliche Entwicklung und Innovation unterstützen, sowie innovative Wettbewerbscluster,
- Organisationen, die die Energiewende, Energieeinsparungen und im weiteren Sinne den ökologischen Wandel unterstützen,
- Unternehmen und institutionelle Akteure, die an der Erhaltung und Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der GR beteiligt sind,
- Tourismusakteure,
- Berufsverbände von Industrie, Handel und Handwerk, regionale Landwirtschaftskammern, Cluster und Organisationen zur Förderung des Unternehmertums,
- einzelne Unternehmen aus den verschiedenen Wirtschaftssektoren der GR (insbesondere KMU), darunter land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Akteure der Sozial- und Solidarwirtschaft,
- zivilgesellschaftliche Akteure (z.B. Bürgervereine und -initiativen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Anwohner- und Nachbarschaftsverbände),
- etablierte Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR,
- die Akteure aus dem Sportbereich,
- die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen / Institutionen und privaten Akteure mit Verantwortung für den Zivil- und Katastrophenschutz in der GR
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

2.4.5. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv (Verordnung EU 2021/1059)

Dieses SZ kann im gesamten Programmgebiet gefördert werden. Folglich wird kein bestimmtes Gebiet hervorgehoben.

2.4.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Das Programm sieht nicht vor, bei seiner Umsetzung Finanzinstrumente einzusetzen.

„Aufgrund der Komplexität der Zusammenarbeit in der GR und der Besonderheiten grenzüberschreitender Projekte sind Zuschüsse besser geeignet als Finanzinstrumente“.

2.4.7. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 4

Dimension 1 — Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Interventionsbereich	Betrag (EUR)
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	169	Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	173	von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	085	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	046	Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“	017	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	173	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	2 914 965.04
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	173	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	2 914 965.04

Tabelle 5

Dimension 2 — Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE		01	20 404 755.25

Tabelle 6

Dimension 3 — Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	EFRE		33	20 404 755.25

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f (Verordnung EU 2021/1059)

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 7

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
EFRE (Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“)	0.00€	31 081 255€	31 580 512€	32 089 756€	32 609 181€	27 020 643€	27 561 054 €	181 942 401.00€
Gesamt	0.00€	31 081 255€	31 580 512€	32 089 756€	32 609 181€	27 020 643€	27 561 054 €	181 942 401.00€

3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 8

PZ Nr.	Priorität	EU-beitrag (a)=(a1)+ (a2)	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		nationaler Beitrag (b)=(c)+ (d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzier un-gssatz (f)=(a)÷(e)
			Ohne TH	Mit TH		Nationaler öffentlicher Beitrag (c)	Nationale private Mittel (d)		
2	1	54 582 721€	51 011 889€	3 570 832€	36 388 480€	21 833 088€	14 555 392€	90 971 201€	60%
4	2	54 582 721€	51 011 889€	3 570 832€	36 388 481€	21 833 088€	14 555 393€	90 971 202€	60%
5	3	50 943 871€	47 611 095€	3 332 776€	33 962 581€	20 377 549€	13 585 032€	84 906 452€	60%
ISO 1	4	21 833 088€	20 404 755€	1 428 333€	14 555 392€	8 733 235€	5 822 157€	36 388 480€	60%
Total		181 942 401€	170 039 628€	11 902 773€	121 294 934.00€	72 776 960€	48 517 973€	303 237 335.00€	60%

4. Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g (Verordnung EU 2021/1059)

Das Prinzip der Partnerschaft auf mehreren Ebenen ist von zentraler Bedeutung für die Verwaltung des Programms. Deshalb hat das Programm Interreg VI GR darauf hingearbeitet, Partner auf verschiedenen Ebenen in jede Phase der Ausarbeitung dieses Kooperationsprogramms einzubeziehen.

4.1 Einbindung der Partner in die Ausarbeitung des Interreg VI Programms 2021-2027

Sobald die Europäische Kommission (KOM) die Verordnungsvorschläge für die ESIF (Mai 2018) für den Zeitraum 2021-2027 veröffentlicht hatte, wurden die Partner in die Überlegungen zur Vorbereitung der nächsten Förderperiode einbezogen (Artikel 6 der EU-Verordnung 1060/2021). Diese Beteiligungen erfolgten zwar in unterschiedlichen Formen und in unterschiedlichem Umfang, dennoch wurden die verschiedenen Partner kontinuierlich in die verschiedenen Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Überwachung der Programmausarbeitung durch die Programmorgane

Die Programmpartner des Programms Interreg VI sowie die designierte Verwaltungsbehörde haben im September 2018 mit den Vorbereitungsarbeiten für das Programm Interreg GR 2021-2027 (Interreg VI) begonnen. Zu diesem Zweck hat der Begleitausschuss des Programms Interreg V A GR beschlossen, eine Arbeitsgruppe "Post 2020" einzurichten, die sich aus Vertretern der Programmpartner zusammensetzt.

Die Mitglieder der Verwaltungsbehörde führten interne Beratungen durch, um sich einen allgemeinen Überblick über die Verordnungen und ihre Folgen zu verschaffen, bevor sie Diskussionen auf allgemeiner Ebene mit den Programmpartnern und anderen Stellen der GR aufnahmen.

Vorbereitende Arbeiten unter Einbeziehung der Programmpartner

Das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg V haben einen Zeitplan zur Vorbereitung der Zeit nach 2020 erstellt, um die wichtigsten Etappen für die Ausarbeitung des Kooperationsprogramms festzulegen, einschließlich der Interventionslogik und der Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Programms.

Nach der Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe hat die KOM ein „Border Orientation Paper“ für jedes grenzüberschreitende Gebiet veröffentlicht. Dieses Dokument wurde auch bei der Ausarbeitung der Interventionslogik erörtert. Die verschiedenen Arbeitsgruppen des Gipfels der Exekutiven der GR, der IPR, der WSAGR und der Rat der Präsidenten und Rektoren der Universität der Großregion wurden ebenfalls konsultiert, um die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu ergänzen und zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Programms wurde eine sozioökonomische Analyse des Programmgebiets in Angriff genommen, um eine vollständige Bestandsaufnahme der sozioökonomischen Situation des Grenzgebiets als Grundlage für Diskussionen über die Interventionslogik durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurden die verschiedenen institutionellen Akteure (einschließlich der regionalen und nationalen Parlamente, des EVTZ-Alzette Belval, des EVTZ Eurodistrikt SaarMoselle, des WSAGR, des Städtenetzwerks QuattroPole, der Arbeitsagenturen der GR, der Gewerkschaften) kontaktiert, um diese Analyse zu vervollständigen und ein umfassendes Bild der verschiedenen Herausforderungen, denen sich die GR gegenüberstellt, wiederzugeben.

Ergänzt wurde diese Analyse durch eine Konsultation lokaler Akteure und Institutionen sowie der Zivilgesellschaft (u.a. Naturparks, Gemeinden in der GR, zuständige Ministerien und Verwaltungen in der GR sowie die regionalen und nationalen Parlamente), damit auch diese ihre Einschätzungen, insbesondere hinsichtlich ihrer thematischen Prioritäten, abgeben konnten.

Die Programmpartner sowie die verschiedenen Gremien der GR haben gemeinsam die Interventionslogik erarbeitet und festgelegt. Die betroffenen Akteure konnten ihre Positionen zu den verschiedenen strategischen und spezifischen Zielen, die in der Verordnung aufgeführt sind, übermitteln. Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen wurden drei Szenarien für die Umsetzung der Interventionslogik entwickelt. Multilaterale Gespräche zwischen der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion und den Verwaltungsbehörden der regionalen EFRE-Programme des Grand Est, RLP, des SL, der WAL, und von LU wurden ebenfalls organisiert, um mögliche Überschneidungen der Programmstrategien zu diskutieren. Es wurde auch erörtert, ob das Programm Interreg VI Großregion einen Beitrag zu bestimmten Aktionen leisten könnte, die im Rahmen eines nationalen EFRE-Programms durchgeführt werden, um diese auf eine grenzüberschreitende Ebene auszuweiten.

Die ausgearbeiteten Szenarien dienten als Ausgangspunkt für Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe sowie auf politischer Ebene, um sich auf eine endgültige Interventionslogik zu einigen.

Um zu überprüfen, ob die von den Vertretern der Programmpartner ausgewählten spezifischen Ziele die richtigen sind, und um die verschiedenen Arten von Maßnahmen genauer zu bestimmen, die im nächsten Kooperationsprogramm geplant sind, fand ein gezielterer Austausch mit bestimmten Vertretern der Programmpartnern statt:

- Die Verkehrs- und Mobilitätsbehörden der Teilgebiete der GR wurden konsultiert, um herauszufinden, wie die Herausforderungen der Mobilität im Rahmen des künftigen Interreg-Programms am besten angegangen werden können.
- Es gab einen Austausch mit allen funktionalen Räumen auf dem Gebiet der GR, um Projekte auf lokaler Ebene zu identifizieren, die von den lokalen Akteuren im Rahmen der Umsetzung des PZ „Ein bürgernäheres Europa“ ausgewählt und umgesetzt werden könnten.
- Zur Umsetzung eines Kleinprojektfonds für Projekte für grenzübergreifende Begegnungen wurde ein Aufruf zur Interessenbekundung gestartet, um allen interessierten Stellen die Möglichkeit zu geben, ihre Argumente für die Umsetzung dieses Fonds mit vor allem mögliche lokale Auswirkungen vorzubringen.
- Die Umweltbehörden wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) konsultiert, um sicherzustellen, dass die Interventionslogik des Operationellen Programms keine negativen Auswirkungen für die Umwelt zur Folge haben wird.

Durchführung von öffentlichen Konsultationen

Mit der Entwicklung des Kooperationsprogramms gingen zwei öffentliche Konsultationen einher.

- Eine erste öffentliche Konsultation wurde in Form eines Online-Fragebogens im Rahmen der sozioökonomischen Analyse und der thematischen Konsultation zu den auszuwählenden politischen und spezifischen Zielen durchgeführt,
- Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung fand eine öffentliche Konsultation statt, bei der die Umweltbehörden beteiligt wurden und die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, sich zur Interventionslogik des Programms zu äußern. Hier konnten die verschiedenen Einrichtungen des Kooperationsraums den gesamten Text einsehen und zu dem Dokument Stellung nehmen, insbesondere zu den Teilen, zu denen sie noch nicht konsultiert worden waren.

Diese beiden Phasen ermöglichten es allen Beteiligten und Strukturen, entsprechend ihrer Verfügbarkeit in die verschiedenen Phasen des Programms einbezogen zu werden und ihr Feedback zu dem Dokument zu geben.

4.2 Einbindung der Partner in die Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Programms

Wie im Rahmen der europäischen Verordnung zur Steuerung auf mehreren Ebenen (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060) festgehalten, werden die verschiedenen institutionellen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen der GR weiterhin in die verschiedenen Aspekte der Programmumsetzung eingebunden. Sie werden in allen Entscheidungsgremien des Programms mitwirken. Durch die während der Programmdurchführung durchgeführten Evaluierungen, an denen die verschiedenen Institutionen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft der GR teilnehmen können, werden die Programmpartner in der Lage sein, die Angemessenheit und Kohärenz der Umsetzung der Programmstrategie sicherzustellen und sich aktiv an der Kommunikation rund um das Programm zu beteiligen, um es sichtbarer zu machen.

Die Einbindung einer Vielzahl von Organen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR, wie z.B. dem Gipfel der GR, dem WSAGR, dem Koordinationssausschuss für Raumentwicklung (KARE) und der Städtenetzwerke QuattroPole und Tonicités trägt dazu bei, eine Vielzahl von Akteuren strukturell in die Arbeit des Begleitausschusses einzubinden und ermöglicht so neben den Programmpartnern im engeren Sinne von Staaten und Gebietskörperschaften, auch die Einbindung weiterer Partner, wie z.B. dem EVTZ Alzette Belval, dem EVTZ Eurodistrict SaarMoselle und der zentralen Geschäftsstelle der Universität der Großregion.

Diese breit angelegte und repräsentative Partnerschaft bildet unterschiedliche Interessen und eine Multi-Level-Governance ab. Sie gewährleistet auch die Integration der kofinanzierten Projekte in lokale, regionale und nationale Politiken und Initiativen in der GR und stellt sicher, dass die getroffene Auswahl den Bedürfnissen und Erwartungen in der GR und deren Teilgebieten entspricht. Dies wird es erleichtern, alle Ziele des Programms zu erreichen.

5. Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h (Verordnung EU 2021/1059)

In Ergänzung zur Projektentwicklung ermöglicht die Kommunikationsstrategie des Programms die Aufwertung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR durch einen mehrstufigen Ansatz.

Ziele

Die Kommunikationsstrategie dient dazu, das Programm bekannt zu machen und es für Projektpartner und potenzielle Begünstigte leicht zugänglich zu machen. Außerdem soll sie den Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Unterstützung durch die EU für das Gebiet der GR und seine Einwohner aufzeigen.

Um diese Ziele zu erreichen, plant das Programm, seine Kommunikation (Inhalte und Verbreitungskanäle) an die von ihm ermittelten Zielgruppen anzupassen, um eine möglichst große Wirkung zu erzielen.

Zielgruppen

Die Kommunikationsstrategie wird sich an die lokalen, regionalen und nationalen Strukturen, Verwaltungen und Unternehmen richten, um sie zur Umsetzung von Projekten in den thematischen Prioritäten des Programms zu ermutigen. Die Strategie wird sich auch auf die Strukturen, Verwaltungen und Unternehmen in den verschiedenen funktionalen Räumen des Programms richten. Auf diese Weise sollen sie in die Lage versetzt werden, um qualitativ hochwertige Projekte zu entwickeln.

Um den Mehrwert der Zusammenarbeit in der Großregion aufzuzeigen, wird sich die Strategie auf die Projektpartnerschaften aus früheren Perioden, die Begünstigten der genehmigten Projekte und ihre Zielgruppen sowie auf die vertretenden Organisationen der GR und der EU im Kooperationsgebiet aufgrund ihrer Rolle als Multiplikator beziehen.

Das Programm wird auch an der Einbeziehung nationaler, europäischer und internationaler Institutionen arbeiten, die für die Themen der Interreg-Programme zuständig sind. Des Weiteren arbeitet das Programm an der Einbeziehung der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Medien sowie natürlich auch an der Einbeziehung der Einwohner der GR.

Kommunikationskanäle

Um diese Zielgruppen zu erreichen und ihnen die relevanten Informationen zu übermitteln, werden verschiedene Informationskanäle mit jeweils angepasstem Inhalt genutzt.

Die Art der mitgeteilten Informationen lässt sich in folgende Kategorien einteilen:

- Ergebnisse des Programms und der Projekte
- Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten/Kleinprojekten
- Programmregeln
- Seminare und Schulungen des Programms oder von Projekten
- Andere wichtige Veranstaltungen

Diese Treffen sind für das Programm und die verschiedenen Akteure, die an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessiert sind, von entscheidender Bedeutung, damit sie sich treffen, austauschen und vernetzen können. Durch die vom Programm organisierten Kommunikationsveranstaltungen können daher die Strategie, die Finanzierungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse zu den verschiedenen Zielgruppen vermittelt werden. (15 Veranstaltungen bis 2029).

Durch diese Veranstaltungen plant das Programm, 500-3000 Teilnehmer bis 2029 auf sich aufmerksam zu machen.

Um eine einheitliche Kommunikation zu gewährleisten, werden alle Informationen, Neuigkeiten und die gesamte Dokumentation des Programms auf der Programmwebseite zusammengefasst. Das Programm bietet Informations- und Anschauungsmaterial mit klaren Erläuterungen zu seinen Zielen und seiner Funktionsweise. Außerdem stellt es den Begünstigten Kommunikationsvorlagen und Kommunikationsmaterial in Übereinstimmung mit den Verordnungen zur Verfügung. Auf diese Weise kann das Programm eine kohärente Kommunikation auf allen Ebenen gewährleisten.

Das Programm strebt 12 000 Zugriffe auf die Programmwebsite (alle Rubriken zusammengenommen) bis 2029 an.

Die Veröffentlichungen auf der Website fließen in den Newsletter (monatliche Veröffentlichung) sowie in die sozialen Netzwerke des Programms ein. Außerdem verfügt das Programm über Facebook-, Twitter-, Instagram- und YouTube-Konten, die die Kommunikationskanäle des Programms vervollständigen. Diese Kanäle ermöglichen die Übermittlung von Informationen in geeigneten Formaten, um die verschiedenen Zielgruppen direkt zu erreichen und mit ihnen zu interagieren.

[100 Verwendungen von Hashtags #Interreg #Großregion #Großregion p/a (alle Plattformen zusammen) bis 2029].

Das Programm plant, die Anzahl der Abonnenten bis zum Jahr 2029 auf 4000 (alle Plattformen zusammen) zu erhöhen.

Indikatoren und Bewertung

Das Programm legt dem Begleitausschuss eine Aufstellung der abgeschlossenen und geplanten Maßnahmen zur Diskussion und Genehmigung vor. Die Strategie wird außerdem während des Programmzeitraums einer externen Evaluierung unterzogen und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung angepasst.

Ihre Wirkung in Bezug auf die festgelegten Ziele (Analyse der Veranstaltungen, Wirkung der Veröffentlichungen) wird ebenfalls analysiert.

Budget

Um die Kommunikationsziele des Programms erreichen zu können, ist ein/e Kommunikationsreferent/in für die Erstellung, Koordination, Organisation und Umsetzung dieser Strategie verantwortlich und wird von den verschiedenen Programminstanzen unterstützt.

Um die Ausgaben für diese Umsetzung zu decken, stellt das Programm für die Kommunikation ein Budget von ca. 778.000 € (einschließlich Personalkosten) bereit, was 0,43% der EFRE-Mittelzuweisung des Programms entspricht.

6. Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i, Artikel 24 (Verordnung EU 2021/1059)

Gemäß Artikel 24 a) der Verordnung (EU) 2021/1059 werden im Rahmen des Programms Interreg GR während der Programmperiode 2021-2027 Kleinprojekte durchgeführt.

Kleinprojekte werden innerhalb des Programms nach den vereinfachten Regeln und Verfahren für die Verwaltung von Mikroprojekten durchgeführt, die auf den Erfahrungen des Interreg V-Programms basieren. Diese Projekte werden ausschließlich im Rahmen des Ziels „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“ finanziert, insbesondere im Rahmen des SZ 10 "Stärkung des gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch die Förderung von zwischenmenschlichen Aktionen" (Verordnung 2021/1059 Artikel 14(4)).

Dieses SZ wird mit einer Mittelzuweisung in Höhe von 2 448 571€ ausgestattet, um die Umsetzung dieser Kleinprojekte zu ermöglichen. Das maximale Finanzvolumen dieser Projekte beträgt 30.000€. Die möglichen Aktionsbereiche bleiben den potenziellen Projekten überlassen, solange sie die in Kapitel 2.4.2.3 aufgeführten Maßnahmen erfüllen.

Die Zielgruppen sind:

- lokale Verwaltungen und öffentliche Strukturen und Interkommunen,
- Einrichtungen der primären und sekundären Bildung,
- Organisationen oder Verbände aus dem Bereich der Weiterbildung und Erwachsenenbildung,
- Einrichtungen, Gremien oder Verbände auf den Gebieten Kunst und Kultur, Sport, Tourismus, Umwelt und Ökologie,
- Gemeinnützige Bürgerinitiativen und lokale Unternehmen der Sozialwirtschaft,
- Gremien oder Verbände, die behinderte Menschen und von sozialer Ausgrenzung bedrohte oder marginalisierte Personengruppen vertreten,
- Nachbarschaftsvereine und andere Bürger- oder zivilgesellschaftliche Initiativen in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutz, Menschenrechtsschutz, antirassistische Initiativen usw.),
- etablierte Mikrostrukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der GR (z.B. Städtepartnerschaften oder andere Kooperationen zwischen Dörfern und/oder Städten, usw.),
- die Einwohnerinnen und Einwohner der GR.

7. Durchführungsvorschriften

7.1. Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a (Verordnung EU 2021/1059)

Tabelle 9

Programmbehörden	Name der Einrichtung [255]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde	EVTZ – Verwaltungsbehörde Interreg VI Großregion	TORLOTING Brigitte VIDAL Marie-Josée	Brigitte.Torloting@grandest.fr marie-josee.vidal@mat.etat.lu
Prüfbehörde	Inspection générale des finances, Grand-Duché de Luxembourg	RECKERT Gilles SANAVIA Laurent	gilles.reckert@igf.etat.lu Laurent.Sanavia@igf.etat.lu
Vertreter der Gruppe der Prüfer	Grand Est	BENOIST Sylvain GUILLE Claudine	Sylvain.Benoist@grandest.fr claudine.guille@grandest.fr
	Rheinland-Pfalz	LEUCHSENRING Stefan HEER Sergius	Stefan.Leuchsenring@mwwlw.rlp.de sergius.heer@mwwlw.rlp.de
	Saarland	MÜLLER Heiko EIBECK Bärbel VOLLMAR Jens	H.Mueller@finanzen.saarland.de b.eibeck@finanzen.saarland.de j.vollmar@finanzen.saarland.de
	Deutschsprachige Gemeinschaft Belgien	BERGER José	jose.berger@dgov.be
	Wallonie	GEURTEN Thomas VAN NUFFELEN Julien PICQUARD Nicolas	Thomas.geurten@spw.wallonie.be julien.vannuffelen@spw.wallonie.be nicolas.piquard@spw.wallonie.be
Stelle, an die die Kommission Zahlungen leisten soll	Ministère de l'Énergie et l'Aménagement du territoire, Grand-Duché de Luxembourg	PLEIN Christian	christian.plein@mat.etat.lu ac@interreg-gr.lu

7.2. Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b (Verordnung EU 2021/1059)

Im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2021/1059) unterstützt das Gemeinsame Sekretariat (GS) die Verwaltungsbehörde (VB) und den Begleitausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das GS ist auch dafür zuständig, potenzielle Begünstigte des Programms über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren und die Begünstigten und Partner bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen.

In Anbetracht der Komplexität der Verwaltung des Programms haben die Erfahrungen der vorangegangenen Programmperiode die Bedeutung einer grenzübergreifenden Verwaltungsstruktur aufgezeigt, um die verschiedenen technischen Akteure bei der Umsetzung des Programms und der Projekte zu koordinieren. So haben die Vertreter der luxemburgischen, deutschen, französischen und belgischen Programmpartner in der Sitzung des Begleitausschusses vom 14. März 2019 beschlossen, dem EVTZ auch weiterhin die Rolle der Verwaltungsbehörde zu übertragen. Das Gemeinsame Sekretariat (GS) des Programms Interreg VA Großregion wird auch für das Programm Interreg VI Großregion weitergeführt und bleibt unter der rechtlichen Verantwortung der VB, die das Personal des GS beschäftigt. Das GS wird weiterhin im Haus der Großregion (in LU) angesiedelt sein. Dank dieses Standorts im Zentrum der Großregion können die VB und das GS sowohl während der Programmperiode 2014-2020 als auch im Zeitraum 2021-2027 ihre Aufgaben zum Nutzen aller Interessierten, Antragsteller oder Begünstigten, unabhängig von ihrem geografischen Standort innerhalb des Programmgebiets oder darüber hinaus, weiterhin erfüllen.

Das bestehende Team von Interreg V wird beibehalten und die förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit des GS werden wie bisher im Rahmen der TH des Programms kofinanziert. Das Personal der VB und des GS ist beim EVTZ angestellt, es sei denn, die Mitglieder des EVTZ stellen ihr eigenes Personal zur Verfügung.

Für die zu besetzenden Stellen bei der VB und dem GS werden Stellenausschreibungen veröffentlicht. Die Auswahl der Bewerber wird von der VB unter Einbeziehung der Programmpartner (PP) auf der Grundlage klarer und transparenter Auswahlkriterien getroffen. Dieses Einstellungsverfahren gewährleistet, dass die Belegschaft die Berufsanforderungen wie Zweisprachigkeit, Kenntnis der Besonderheiten der verschiedenen Teilgebiete des Programms, Wahrung der Unparteilichkeit bei der Projektprüfung und eine möglichst breite Vertretung des vom Programm abgedeckten Gebiets berücksichtigt.

In der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Programms werden folgende Punkte festgelegt:

- Die Organisation des Gemeinsamen Sekretariats sowie die internen Verfahren, die insbesondere eine unparteiische Bewertung der Anträge auf EFRE-Förderung gewährleisten sollen,
- Die korrekte Anwendung der öffentlichen Auftragsvergabe. Wenn möglich, werden ökologische (z.B. ökologische Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen werden.
- Das IT-System und die Bestimmungen zur Einhaltung der Artikel 69(8) der Verordnung (EU)2021/1060 und Artikel 32(1) der Verordnung (EU)2021/1059. Das Programm wird das von Interact bereitgestellte und von der Europäischen Kommission und ihren Mitgliedstaaten kofinanzierte System Jems verwenden.
- Die Beschreibung des Prüfpfads.

7.3. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c (Verordnung EU 2021/1059)

Umgang mit Unregelmäßigkeiten

Gemäß Artikel 69 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, die KOM über die in ihrem Hoheitsgebiet festgestellten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Verwaltungsbehörde des Programms über alle Arten von Unregelmäßigkeiten, die sie bei den von ihnen durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen feststellen, sowie über die entsprechenden Präventiv- oder Korrekturmaßnahmen. Ebenso unterrichten die Mitgliedstaaten im Falle einer Finanzkorrektur durch die KOM die Verwaltungsbehörde des Programms über den Stand der Verfahren und über die von ihnen durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und zur Rückerstattung.

Die Verwaltungsbehörde sorgt für die Übermittlung der Informationen an die Prüfbehörde.

Vorkehrungen für die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 fordert die Verwaltungsbehörde des Programms, wenn eine Prüfung auf irgendeiner Ebene ergibt, dass EFRE-Mittel aufgrund einer Unregelmäßigkeit rechtsgrundlos gezahlt wurden, den betreffenden federführenden bzw. alleinigen Partner auf, den rechtsgrundlos erhaltenen Betrag gemäß den in der von ihm unterzeichneten EFRE-Vereinbarung festgelegten Verfahren zu erstatten. Die Partner erstatten dem federführenden Partner alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge.

Ist es dem federführenden Partner nicht möglich, die Beträge von anderen Partnern einzuziehen, oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge vom federführenden oder alleinigen Partner einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Partner ansässig oder im Falle eines EVTZ registriert ist, die Beträge, die diesem Partner rechtsgrundlos ausgezahlt wurden, an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung gemäß Artikel 46 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EU) 2021/1059 delegiert ist. Der Mitgliedstaat kann dann gemäß geltendem nationalen Recht ein Einziehungsverfahren gegen den betreffenden Partner einleiten. In keinem Fall darf die Erstattung an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, an den vorherigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens geknüpft werden, das der Mitgliedstaat gegen diesen Partner durchführt.

Sobald die rechtsgrundlos erhaltenen Beträge an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, zurückgezahlt wurden, entweder durch den federführenden oder alleinigen Partner oder durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Partner ansässig oder im Falle eines EVTZ registriert ist, erstattet die Verwaltungsbehörde oder die Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, die betreffenden Beträge an den Gesamthaushalt der Union in Übereinstimmung mit der im Interreg-Programm festgelegten Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Regelung über die Aufteilung der finanziellen Haftung der Mitgliedstaaten

- 1) *Finanzielle Haftung für Fälle, in denen Beträge rechtsgrundlos ausgezahlt wurden, die einem oder mehreren Partnern eindeutig zugeordnet werden können*

Die Mitgliedstaaten haften für Partner, die auf ihrem Gebiet ansässig sind oder im Falle eines EVTZ registriert sind, in voller Höhe des zu erstattenden Betrags, wenn diese Partner den rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht gegenüber dem federführenden Partner oder der Verwaltungsbehörde oder der Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, erstatten.

- 2) *Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten im Falle von Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Pauschalansätzen und Hochrechnungen*

Um den Anteil am zu erstattenden Betrag im Falle einer Finanzkorrektur der KOM auf Grundlage von Pauschalansätzen und Hochrechnungen gemäß Anhang XXV der Verordnung (EU) 2021/1060 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verteilungskriterien, die dem Beschlussvorschlag zu Grunde liegen, berücksichtigen die Art der Unregelmäßigkeit, die Umstände, die zu ihrem Auftreten geführt haben und die Herkunft des/der für die Unregelmäßigkeit verantwortlichen Projektpartner.

Wird dem Vorschlag der Verwaltungsbehörde nicht zugestimmt, richtet sich der Anteil der finanziellen Haftung der Mitgliedstaaten des Programms am zu erstattenden Betrag nach dem Verhältnis der EFRE-Beträge, die die Mitgliedsstaaten für das Programm bereitgestellt haben.

- 3) *Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten für die Ausgaben der technischen Hilfe*

Da die technische Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1059 anhand von Prozentsätzen aufgrund der förderfähigen Ausgaben erstattet wird, muss im Fall einer Finanzkorrektur eines Projektes auch der entsprechende Prozentsatz der Pauschale der technischen Hilfe zu dem zu erstattenden Betrag hinzugerechnet werden.

Die finanzielle Haftung gilt daher nicht nur für Unregelmäßigkeiten auf Projektebene, sondern auch für die Pauschale der technischen Hilfe.

Der Anteil der Haftung an der Pauschale für die technische Hilfe richtet sich nach dem Verhältnis der Beitragshöhe der Mitgliedstaaten an der Finanzierung der technischen Hilfe.

Dieser Betrag wird von der KOM im Rahmen der Erstattung des nächsten Zahlungsantrags abgezogen. Wenn der korrigierte EFRE-Betrag auf Projektebene nicht wieder gebunden werden kann, wird der Anteil der Pauschale für technische Hilfe durch eine entsprechende Erhöhung der nationalen Kofinanzierung ausgeglichen.

Da die Verwaltungsbehörde für die tägliche Arbeit im Rahmen der technischen Hilfe verantwortlich ist, haftet sie in vollem Umfang für die Folgen der von ihr aus eigener Initiative getroffenen Entscheidungen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/1060

Tabelle 10

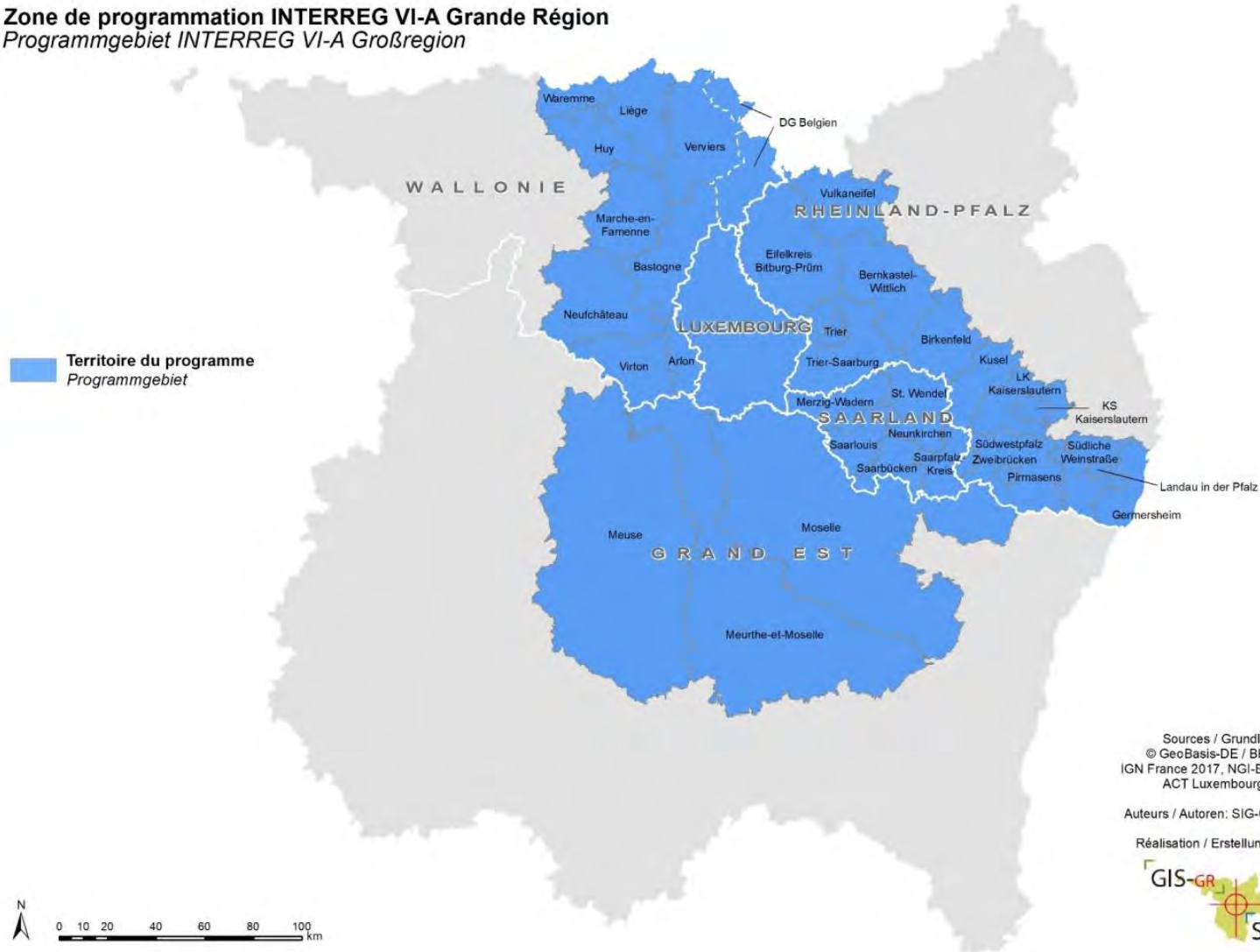
Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Verwendungszweck gemäß Artikel 94 und 95	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).		X
Ab der Annahme werden im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)		X

Karte

Karte des Programmgebiets

Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région
Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 94 der Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden "Dachverordnung"))

Anlage 2

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 95 der Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden „Dachverordnung“))

Anlage 3

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

(Artikel 17 Absatz 3) (Verordnung EU 2021/1059)

Das Programm Interreg Großregion sieht die Unterstützung von Vorhaben von strategischer Bedeutung vor, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des SZ 6 - M 2 sowie im Rahmen des SZ 8 und der Förderung der integrierten und inklusiven Entwicklung der grenzüberschreitenden funktionalen Räume in der GR.

Das Programm hat in diesem Rahmen das Projekt zur Einrichtung einer GR-weiten Gesundheitsbeobachtungsstelle und zur grenzüberschreitenden Überwachung der Gesundheitsbedürfnisse vorgesehen (SZ 6 - M2). Das Programm sieht die Umsetzung der für die Einrichtung dieser Beobachtungsstelle erforderlichen Vorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2028 vor. Diese Vorhaben sind dauerhaft ausgelegt um diese Dienste über die Interreg-Förderung hinaus zu gewährleisten.

Im Rahmen des SZ 8 und der Förderung der integrierten und integrativen Entwicklung von grenzüberschreitenden fR in der GR könnten diese Vorhaben von den verschiedenen im Programmgebiet identifizierten und ausgewählten fR umgesetzt werden.

Die bereits stehenden funktionalen Räume mit einer festgelegten Strategie sind:

- Der Eurodistrikt Saar-Moselle
- Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal
- Das EVTZ-Alzette Belval

Diese stellen bereits jetzt Operationen von strategischer Bedeutung dar.

Die fR sehen vor, die erforderlichen Vorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2028 umzusetzen. Diese Vorhaben sind dauerhaft ausgelegt um eine Kontinuität der Dienstleistungen nach der Interreg-Förderung zu gewährleisten.

Sobald die anderen Strategien erstellt und von den Begleitausschüssen des Programms genehmigt sind, werden diese auch im Rahmen der strategisch wichtigen Vorhaben berücksichtigt. Für diese in der Entwicklung befindlichen Strategien ist vorgesehen, dass diese Aktionen bis zum 31. Dezember 2028 ganz oder teilweise durchgeführt werden.